Digitized by Google

S germ.
73 ch - 8

Digitized by Google

<36626005690016

<36626005690016

Bayer. Staatsbibliothek

Geſetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Achter Band:
Januar 1842 bis Dezember 1848.

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt am Main.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Geſetz, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1842, 1843 und 1844 betreffend . . . 3
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Januar 1842)

Geſetz, Accis-Abänderung des Biers betreffend 5
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Februar 1842.)

Geſetz, die Vertretung der Gemeinde Niederrad in dem geſetzgebenden Körper betreffend . . . 6
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1842.)

Geſetz, die Außercursſetzung der Viertels-Conventions-Thaler betreffend 8
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1842.)

Geſetz, die Einführung der Gemeinde-Ordnung und des Steuerſyſtems der übrigen Ortſchaften in **Niederrad** betreffend 9
(Publicirt den 7. November 1842.)

Weitere Prolongation des am 1. Januar 1837 publicirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen 17
(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1842.)

Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden . . 19
(Publicirt den 26. November 1842.)

Geſetz, privilegirte Einreden im Civil-Proceß betreffend 21
(Publicirt den 26. November 1842.)

Geſetz, Abänderung des Art. 2. des Penſionirungs-Reglements für Militair-Staatsdiener betreffend 22
(Publicirt den 26. November 1842.)

Seite.

Prolongation der durch Geſetz vom 5. October 1841 creirten Rechnei-Scheine bis zum 1. Februar 1844 23
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1843.)

Geſetz, die gerichtlichen Immiſſionen in Verlaſſenſchaften betreffend 27
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Januar 1843.)

Vertrag wegen des Baues und Betriebs einer Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main 30
(Publicirt im Amtsblatt den 11. April 1843.)

Vertrag über Anlage einer Eiſenbahn von Sachſenhauſen nach Offenbach 38
(Publicirt im Amtsblatt den 15. April 1843.)

Geſetz, die Anwendung des Expropriationsgeſetzes von 10. Januar 1837 auf alle bei Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn auf hieſigem Gebiet vorkommenden Entäußerungen betreffend 41
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1843.)

Geſetz, die Aufnahme von zwei Millionen Gulden zur Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahnen betreffend . . . 42
(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1843.)

Weitere Prolongation der durch Geſetz vom 5. October 1841 creirten Rechneiſcheine bis zum 1. Februar 1845 45
(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1843.)

Verordnung, die Anlegung von Pupillen-Geldern in Frankfurter Obligationen betreffend . 49
(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1843.)

Seite.

Geſetz, die Poſition 34. des Stempeltarifs vom 9. April 1839 betreffend 53
(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1844.)

Geſetz, das Rochus-Hoſpital betreffend 54
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1844.)

Geſetz, Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen der hieſigen Wechſel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend 59
(Publicirt den 15. November 1844.)

Geſetz über den Wechſel-Stempel 69
(Publicirt den 30. November 1844.)

Geſetz, den Tariffatz ſämmtlicher acciſsbaren Gegenſtände betreffend 77
(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz, die Acciſe vom Rauchfleiſch betreffend 78
(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz, die außerordentlichen Abgaben für die Finanzperiode der Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend 79
(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend 81
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1845.)

Geſetz, die Vollziehung des Geſetzes vom 12. November 1844, wegen Abänderungen ꝛc. der Wechſelordnung von 1739 betreffend 82
(Publicirt den 7. Januar 1845.)

Geſetz, den Fortbeſtand der Rechneiſcheine betr. . 85
(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1845.)

Geſetz, die Anlage von Steinbrüchen ꝛc. betr. . . 88
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1845.)

Seite.

Geſetz, Zuſätze und Erläuterungen zu dem Accis-Geſetze vom 9. April 1839 betreffend . . 92
(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1845.)

Geſetz, die Anwendung des Expropriations-Geſetzes auf die für eine Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn verwendet werdenden Grundſtücke betreffend . 96
(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1845.)

Uebereinkunft unter den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Gulden-ſtücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 . 97
(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1845.)

Staats-Vertrag zwiſchen Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und der freien Stadt Frankfurt über den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt 100
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Mai 1845.)

Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung des ſüddeutſchen Münzweſens . 107
(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Geſetz, die Einkommenſteuer für die Jahre 1845, 1846 und 1847 betreffend 113
(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Geſetz, den Inſtanzenzug in Polizeiſachen betreffend 117
(Publicirt den 29. November 1845.)

Uebereinkunft im Betreff der Verhältniſſe des Deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, nebſt Kirche in Sachſenhauſen 118
(Publicirt den 29. November 1845.)

Geſetz, die Prolongation der Rechneiſcheine von 1845 betreffend 137
(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1845.)

Seite.

Geſetz, die Aufnahme von fünf Millionen Gulden zur Erbauung der Staats-Eiſenbahnen und Anſchaffung des erſten Betriebs-Materials betreffend . 139
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1846.)

Geſetz, den Fortbeſtand der Rechneiſcheine betreffend 142
(Publicirt im Amtsblatt den 19. März 1846.)

Bekanntmachung, die Erhebung der Main-Schifffahrts-Abgaben betreffend 145
Anlage A. **Tarif** für die proviſoriſche Erhebung der Main-Schifffahrts-Abgaben in Baden, Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen, Frankfurt und Naſſau 147
Anlage B. **Vorſchriften**, welche bei dem Vollzuge der neuen Main-Zoll-Tarife zur Anwendung kommen 157

Uebereinkunft, die gegenſeitige Erleichterung in Schifffahrts-Abgaben zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und dem Großherzogthum Heſſen betreffend 166
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1846.)

Münz-Kartel zwiſchen den Zoll-Vereins-Staaten . 169
(Publicirt den 9. Juli 1846.)

Geſetz, die Befreiung von Chauſſee- und Brückengeld betreffend 177
(Publicirt den 1. December 1846.)

Geſetz, die Breite der Radfelgen des hieſigen Laſtfuhrwerks betreffend 182
(Publicirt den 1. December 1846.)

Geſetz, Ergänzung des Geſetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs betreffend 185
(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1846.)

Seite

Geſetz, die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 10. Januar 1837 auf die Main-Weſer-Eiſenbahn betreffend 186
(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1846.)

Geſetz, die Prolongation der früher creirten zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine betreffend . 187
(Publicirt im Amtsblatt den 26. December 1846.)

Geſetz, die Todeserklärung verſchollener Perſonen betreffend 189
(Publicirt im Amtsblatt den 18. März 1847.)

Publication des Beſchluſſes Hoher Deutſchen Bundesverſammlung vom 26. Auguſt 1846, communiſtiſche Vereine betreffend 193
(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1847.)

Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer Regierungen zum Münzkartel vom 21. October 1845 betreffend 194
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1847.)

Abänderung des Geſetzes vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen ꝛc. betreffend . . 195
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1847.)

Geſetz, eine Zuſatzbeſtimmung zu Artikel 72 der Prozeßordnung betreffend 196
(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847.)

Geſetz, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum betreffend 197
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

Geſetz, den Ausſchlag der Staatsſteuern auf den Frankfurtiſchen Ortſchaften für die Jahre 1848 bis 1850 betreffend 217
(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1847.)

Seite

Geſetz, die Erläuterung des §. 6. Tit. 1. Theil VI. der Stadt-Reformation betreffend 219
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1847.)

Geſetz, die Aufhebung der Abzugsgelder betr. 221
(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1847.)

Geſetz, die außerordentlichen Abgaben für die Finanzperiode der Jahre 1848/50 betreffend . . 222
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Geſetz, die Einkommenſteuer für die Jahre 1848 bis 1850 betreffend 224
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Geſetz, die Prolongation der früher creirten 2 Millionen Gulden Rechneiſcheine betreffend 235
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Preßgeſetz vom 4. März 1848 237
(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1848.)

Geſetz, die Ausgabe von Rechneiſcheinen gegen gerichtliche erſte Hypotheken ꝛc. betreffend . . . 238
(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1848.)

Geſetz, das Vereinigungs-Recht betreffend . . . 240
(Publicirt im Amtsblatt den 28. März 1848.)

Geſetz, die Fideicommiſſe und Familienſtiftungen betreffend 242
(Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1848.)

Geſetz, die Creirung von Rechneiſcheinen und deren Ausgabe gegen Verpfändung ꝛc. betreffend . 245
(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1848.)

Geſetz, die Wahl eines Abgeordneten zur conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung betreffend 248
(Publicirt durch Vertheilung den 26. April 1848.)

Seite.

Geſetz über das bei Zeugenvernehmungen im Civilprozeß einzuhaltende Verfahren 253
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Mai 1848.)

Geſetz, die Aufhebung der Verordnung vom 22. März 1740 betreffend 257
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1848.)

Geſetz, den Inſtanzenzug und die Actenverſendung in Criminal- und Polizeiſachen betr. . 258
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz, die Förmlichkeiten bei Eidesleiſtungen betreffend 260
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz, Aufhebung einiger Beſtimmungen der militairiſchen Strafgeſetze vom 8. Auguſt 1837 betr. 261
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz, die Aufhebung des Quartiergelds betr. 262
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1848.)

Bekanntmachung, die Herabſetzung der Mehl-Acciſe betreffend 263
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Geſetz, die Aufhebung des Leiszolls betreffend . . 264
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1838.)

Geſetz, die Wahl eines Verfaſſungs-Ausſchuſſes betreffend 265
(Publicirt im Amtsblatt den 17. Auguſt 1848.)

Geſetz, die Ausübung der Jagd in den Orts-Gemarkungen betreffend 267
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Auguſt 1848.)

Geſetz, die Aufhebung der Beſtimmung a im Art. 50. der Conſt.-Erg.-Acte vom Jahr 1816 und die Wahl für eine conſtituirende Verſammlung betr. 269
(Publicirt im Amtsblatt und durch Vertheilung den 21. Oct. 1848.)

Seite.

Geſetz über die perſönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts 277
(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1848.)

Geſetz, die in verſchiedenen Landgemeinden beſtehenden Nutzungsrechte Einzelner an Gemeindegrundſtücken, ſogenannte Allmendlooſe, betreffend 281
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Geſetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen 282

Erſte Abtheilung.
Vorſchriften, welche die Einrichtung der Gerichtsbehörden betreffen. §. 1—3. 282

Zweite Abtheilung.
Vorſchriften über die Rechtspflege in nicht ſtreitigen Sachen. §. 4—9. 283

Dritte Abtheilung.
Verfahren in ſtreitigen Rechtsſachen.

Erſter Abſchnitt.
Verfahren bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht §. 10—38. 285

Zweiter Abſchnitt.
Vorſchriften für das Verfahren in erſter Inſtanz.
A. Bei dem Stadtgerichte. §. 39—44. 291
B. Bei den Juſtizämtern. §. 45—52. 292

Dritter Abſchnitt.
Vorſchriften über die Rechtsmittel.
A. Zuläſſigkeit der Rechtsmittel. §. 53—59. . . . 295
B. Verfahren in Berufungsſachen vor dem Stadtgericht und Appellationsgericht.
a) Allgemeine Vorſchriften. §. 60—62. . . . 296
b) Vorſchriften für das Appellationsgericht. §. 63 bis 67. 297

Vierte Abtheilung.
Uebergangsbeſtimmungen. §. 68—70. 298
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Seite.

Geſetz über die Gebühren der Sachwalter . . 301
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Bekanntmachung, den Vollzug des §. 3. des Geſetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen betreffend 309
(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Geſetz, die Contrahirung eines Anlehens von $2^1/_2$ Million Gulden zu $3^1/_2$ pCt. Zinſen betreffend 311
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Geſetz, die Ausgabe von Rechneiſcheinen betr. 314
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Geſetz über Zehent=Ablöſung 317
(Publicirt im Amtsblatt den 18. November 1848.)

Verordnung, betreffend einſtweiliges Eintreten der Actenverſendung in den an das Ober=Appelationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen Civil= und Criminal=Sachen . . . 323
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)

Verordnung über Abänderung verſchiedener Paragraphen der Gerichts=Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober=Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands 330
(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)

Geſetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Achter Band.

Geſetz,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1842, 1843 und 1844

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. Januar 1842:

Art. 1.

In den drei Jahren 1842, 1843 und 1844 ſollen, inſofern nicht etwa binnen dieſer Zeit durch ein, das Steuerweſen von Stadt und Land gemeinſchaftlich regulirendes Geſetz dieſe Finanzperiode verändert werden ſollte, in den zur hieſigen Stadt gehörenden Ortſchaften, nach Maßgabe des unterm 14. Auguſt 1832, das Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffenden Geſetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839 in jedem Jahr anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staats-Caſſe erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. Januar 1842.

(Publiziert im Amtsblatt den 27. Januar 1842.)

Digitized by Google

Geſetz,
Accis-Abänderung des Biers
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. dieſes Monats, wie folgt:

Die in dem Accis-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung vom 9. April 1839 (Geſetz und Statuten-Sammlung Bd. VII. p. 124) unter Num. VI. 5. **Bier** beſtimmte Abgabe von 30 kr. Aerarial- und 10 kr. Zuſatz-Accis, wird dahin reſpective beibehalten und abgeändert, daß das zu einer Ohm Bier zu verwendende Quantum Malz, dem dermaligen Fabrikationsverhältniß entſprechend, von 50 Pfund auf 75 Pfund Malz erhöht, demnach die Acciſe auf Bier auf 45 kr. Aerarial- und 15 kr. Additional-Accis feſtgeſetzt, dagegen alles eingehende Bier dieſer Abgabe unterworfen wird.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22. Februar 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Februar 1842.)

Geſetz,

die

Vertretung der Gemeinde Niederrad

in

dem geſetzgebenden Körper

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 14. Mai 1842, wie folgt:

Das Geſetz vom 3. Juni 1823, die Vertretung der Landbewohner auf den hieſigen Dorfſchaften, bei den ihr Intereſſe betreffenden Gegenſtänden, in dem Geſetzgebenden Körper betreffend, iſt insfünftige auch auf die Gemeinde Niederrad anwendbar, und es wird zu dieſem Behuf die Gemeinde Niederrad zwei Abgeordnete erwählen.

In denjenigen Sitzungen des Geſetzgebenden Körpers, wobei die Abgeordneten der Landbewohner zuzuziehen ſind,

wird alſo inskünftige die Zahl der Looſe, wodurch die Plätze der Mitglieder ſich beſtimmen, um Eilf, ſtatt um Neun, ſich vermehren.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. Mai 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1842.)

Geſetz,

die

Auſſercoursſetzung der Viertel-Conventions-Thaler

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. April 1842 hiermit:

Von dem Tage der Publication dieſes Geſetzes an hören die Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerſtücke auf, dahier geſetzliches Zahlmittel zu ſeyn.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 14. Juni 1842.

Mit Bezug auf vorſtehendes Geſetz wird in Auftrag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht, daß Hochlöbliches Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt worden iſt, Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerſtücke noch binnen 48 Stunden von der Publication dieſer Bekanntmachung an gerechnet, gegen den Betrag von 36 Kreuzern umzuwechſeln.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1842.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1842.)

Geſetz,

die

Einführung der Gemeinde-Ordnung

und

des Steuerſyſtems der übrigen Ortſchaften

in Niederrad

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. October 1842:

Art. 1.

Die Gemeinde-Ordnung für die Frankfurtiſchen Land-Gemeinden vom 12. Auguſt 1824,

(Geſetz- und Stat.-Sammlung Band III. S. 265 u. folg.)

jedoch ausſchließlich der in Art. 78. dieſer Gemeinde-Ordnung enthaltenen, und bereits durch das Geſetz vom 7. December 1830 (ebendaſelbſt Band IV. S. 217) aufgehobenen Verfügung in Betreff des Benutzungsrechts an

Digitized by Google

Gemeindegütern, kommt vom 1. Januar 1843 an auch in Niederrad zur Ausführung.

Art. 2.

Das Landamt hat die zu Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Niederrad erforderlichen Einleitungen ſo zeitig zu treffen, daß der in Gemäßheit derſelben zu beſtellende Ortsvorſtand mit dem 1. Januar 1843 die ihm obliegenden Verrichtungen antreten kann. Bis dahin beſteht das bisherige Ortsgericht als ſolches.

In Anſehung der zu Bildung beſagten Ortsvorſtandes vorzunehmenden erſten Wahlen und deſſen, was damit in Verbindung ſteht, wird Nachſtehendes verfügt:

1) Der anjetzt zu wählende Schultheiß und der oder die Beigeordneten werden auf die nächſten vier Jahre (1843 bis 1846 einſchließlich) gewählt.

2) Von den anjetzt gewählt werdenden Mitgliedern des Gemeinde-Ausſchuſſes wird ein Drittheil mit Ende des Jahres 1846, ein Drittheil mit Ende des Jahres 1849, das dritte Drittheil mit Ende des Jahres 1852 aus dem Gemeinde-Ausſchuß austreten; alle übrigen im Art. 17. der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen bleiben unverändert.

3) Der gedachte Schultheiß und der oder die Beigeordneten (1.) treten demnach mit dem Ende des Jahres 1846 von dieſen ihren Aemtern ab; auch ſoll

4) gegen das Ende des Jahres 1846, ſo wie gegen das Ende des Jahres 1849 durch das Loos beſtimmt werden, welches Drittheil der anjetzt ge-

wählt werdenden Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes mit Ende jedes dieſer Jahre auszutreten hat.

5) Gegen Ende des Jahres 1846 und von da an von je ſechs zu ſechs Jahren findet alsdann in Gemäßheit der Art. 5. und 14. der Gemeinde-Ordnung eine neue Wahl zu Beſetzung der Schultheißen- und Beigeordneten-Aemter Statt, und

6) zu derſelben Zeit und von da an von je drei zu drei Jahren findet eine neue Wahl zu Ergänzung des Gemeinde-Ausſchuſſes Statt.

Art. 3.

Der im Art. 2. lit. b. des am 29. September 1826 von der freien Stadt Frankfurt mit dem Herzogthum Naſſau abgeſchloſſenen Staatsvertrags (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band IV. S. 87 u. 88) näher bezeichnete Diſtrict wird vom 1. Januar 1843 an mit der Gemarkung von Niederrad vereinigt.

Art. 4.

Vom 1. Januar 1843 an ceſſiren die in dem im Art. 3. angegebenen Diſtrict bisher zur Steuercaſſe erhobenen Steuern, und an deren Stelle treten von gleichem Zeitpunkt an die in dem Geſetz vom 14. Auguſt 1832 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band V. S. 57 u. folg.) und dem Nachtrag dazu vom 16. Juli 1839 (ebendaſelbſt Band VII. S. 146 u. folg.) angeordneten Staatsſteuern.

Art. 5.

Von dem 22. Februar 1843 an hören die ſeither zu Niederrad unter der Benennung:

Vermögensſteuer,
Heerdſchilling,
Contribution,
Service,
Atzung,
Weihnachtbraten,

zur Staatscaſſe gefloſſenen Entrichtungen auf. Es ſind jedoch die allenfallſigen Rückſtände davon noch zu bezahlen. Von gleichem Zeitpunkt an treten auch in der Gemeinde Niederrad und deren bisheriger Gemarkung die im Art. 4. benannten zwei Geſetze in Kraft.

Art. 6.

In Anſehung der Einführung der im Art. 4. angegebenen zwei Steuergeſetze wird Nachſtehendes verfügt:

1) Hinſichtlich des in Art. 3. näher bezeichneten Diſtricts ſoll, in ſo weit noch nicht eine nähere Ausmeſſung des Gehalts der einzelnen Grundſtücke geſchehen iſt, oder bis dieſe geſchehen ſeyn wird, deren ſeither angenommener Gehalt in Schwanheimer Feldmaaß bei Kataſtrirung der Grundſteuer als Baſis angenommen, dieſer Gehalt in Frankfurter Morgen reducirt werden, und nach letzteren der Ausſchlag erfolgen; auch ſoll letzterer bis dahin, daß über beſagten Diſtrict Ab- und Zuſchreibbücher, gleich den in den übrigen Frankfurter Dorfſchaften beſtehenden, aufgeſtellt ſeyn werden, nach dem jeweiligen Beſitzſtand ſtattfinden.

2) Das Kataſter der Grundgefälle iſt, unter Beobachtung der in Art. 15. des Geſetzes vom 14. Auguſt 1832 enthaltenen Vorſchriften, nach An-

leitung der bereits vorhandenen Verzeichniſſe, aufzuſtellen.

3) Bei der zum Behuf der Einführung der Gebäudeſteuer dermalen vorzunehmenden Abſchätzung iſt ein Sachverſtändiger durch das Landamt, der zweite durch das Bauamt und der dritte durch die Mitglieder des dermaligen Ortsgerichts zu ernennen.

4) Dieſe Taxatoren haben für jedes einzelne für ſich beſtehende Gebäude die Werthſumme beſonders, und zwar mit einer ſolchen Zahl auszudrücken, daß die letzte Ziffer derſelben jederzeit eine Nulle iſt.

Auch iſt von ihnen bei der Abſchätzung zugleich, jedoch in einem beſonders zu führenden Protokoll, feſtzuſtellen, welche Gebäude im Sinne des Art. 18. des Landſteuergeſetzes vom 14. Auguſt 1832 als Oekonomiegebäude zu betrachten ſind.

5) Nach der von beſagten Sachverſtändigen bewerkſtelligten Taxation läßt das Landamt das Gebäudekataſter anfertigen, und gibt dem Schultheißen auf, die Eigenthümer der abgeſchätzten Gebäude durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, das beſagte Kataſter innerhalb einer für dieſe erſte allgemeine Abſchätzung auf vierzehn Tage beſtimmt werdenden Friſt, zum Behuf allenfalls gegen die Abſchätzung innerhalb weiterer vierzehn Tage beim Landamt zu erhebender Beſchwerden bei ihm einzuſehen. Nach Ablauf erſterer vierzehn Tage ſchickt der Schultheiß das Kataſter — deſſen Einſicht mag von Seiten der Betheiligten ſtattgefunden haben oder nicht — an das Landamt ein. Innerhalb der hiernächſt folgenden vierzehn Tage können da-

ſelbſt von den Eigenthümern Beſchwerden über die Taxation geführt werden, nach Ablauf dieſer Zeit dürfen ſolche Beſchwerden nicht mehr angenommen werden. Die erhobenen Beſchwerden werden nach Vorſchrift der zwei letzten Abſätze des Art. 22. und nach Art. 23. und 24. des Landſteuergeſetzes vom 14. Auguſt 1832 erledigt.

6) Ausnahmsweiſe ſoll gegen die bei der erſten Aufſtellung der Gebäudekataſter definitiv feſtgeſetzten Gebäudeſteuerkapitalien ſchon im Herbſt des Jahres 1844 um Reviſion bei dem Landamt nachgeſucht werden können, letztere in ſolchem Fall nach Anleitung des §. 1. des Geſetzes vom 16. Juli 1839 vorgenommen, und ſo zeitig bewerkſtelligt werden, daß die rectificirten Gebäudeſteuerkapitalien in Niederrad eben ſo wie in den übrigen Landgemeinden bereits bei den Ausſchlägen des folgenden Jahres zur Anwendung kommen können.

7) Die Einwohner von Niederrad ſind bei der Klaſſenſteuer nach dem für die Orte Bornheim, Oberrad und Hauſen feſtgeſetzten Tarif in Anſatz zu bringen.

8) Der Anſatz der Klaſſenſteuer für das Jahr 1843 wird von dem mit dem 1. Januar deſſelben Jahres in Wirkſamkeit tretenden Ortsvorſtand in der Art bewerkſtelligt, daß der Schultheiß und zwei von dem Gemeinde-Ausſchuß aus ſeiner Mitte erwählten Männer die Anſätze in dem Klaſſenſteuerkataſter vorläufig bemerken, daß das letztere alsdann in dem Gemeinde-Ausſchuß ſelbſt Blatt für Blatt durchgegangen, und von dieſem der Anſatz

eines jeden Steuerpflichtigen definitiv feſtgeſetzt wird. In den nachfolgenden Jahren geſchieht ſolches nach Vorſchrift des Art. 47. des Landſteuergeſetzes vom 14. Auguſt 1832, und wird Niederrad in dieſer Hinſicht den Orten Bornheim und Oberrad beigezählt.

Art. 7.

Die aus der Einführung der Landſteuergeſetzgebung zu Niederrad erwachſenden Koſten werden zur Hälfte aus der Staatskaſſe und zur Hälfte aus der Gemeindekaſſe beſtritten.

Art. 8.

Für den Zeitraum vom 22. Februar bis 31. December 1843 ſollen in dem Ort und der Gemarkung von Niederrad ein und ein Viertel Simplum, und in dem Jahr 1844 anderthalb Simplen, nach Maaßgabe des unter dem 14. Auguſt 1832 erlaſſenen Landſteuergeſetzes und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, als Steuern zur Staatskaſſe erhoben werden, in ſo ferne nicht etwa binnen obiger Zeit ein das Steuerweſen von Stadt und Land gemeinſchaftlich regulirendes Geſetz eine Abänderung hierin verfügen ſollte.

Art. 9.

Die bisher zur Gemeindekaſſe von Niederrad erhobenen Gemeindeabgaben hören mit Ende des Jahres 1842 auf; vom 1. Januar 1843 an kommen in Niederrad und deſſen Gemarkung die laut Art. 2. des Landſteuergeſetzes vom 14. Auguſt 1832 zu Aufbringung der nach dem Steuerfuß auszuſchlagenden Gemeindeumlagen beſtimmten vier Steuerarten, unter Einhaltung der in der

in der Gemeindeordnung desfalls enthaltenen Vorſchriften, zur Anwendung.

Art. 10.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, zu beſtimmten Zeitpunkten in Niederrad zur Ausführung gelangenden Geſetzen treten auch alle ſonſtigen für die Frankfurter Landgemeinden geltenden Geſetze mit Anfang des Jahres 1843 zu Niederrad in Ausführung, und es beſteht daher von dieſem Zeitpunkt an für Niederrad und deſſen Gemarkung ganz die nämliche Geſetzgebung wie für die übrigen Frankfurter Ortſchaften.

Art. 11.

Das Landamt wird mit der Vollziehung gegenwärtigen Geſetzes, in ſo ferne die darin enthaltenen Verfügungen in deſſen Wirkungskreis gehören, beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. November 1842.

(Publicirt den 7 November 1842)

Weitere Prolongation

des

am 1. Januar 1837 publicirten

Geſetzes über den Inſtanzenzug

in Criminal- und Polizeiſachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem mit Ende dieſes Jahres die geſetzliche Kraft des am 13. December 1836 erlaſſenen und am 30. December 1837, ferner am 27. November 1838, ſodann am 11. Auguſt 1840 weiter prolongirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen erliſcht, ſo wird ſolche auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. October 1842 hierdurch auf drei fernere Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1845 erſtreckt, wenn nicht vor Ablauf dieſes Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen ſollte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 15. November 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1842.)

Publication

der

zu München am 1. Juli 1842 abgeſchloſſenen

Uebereinkunft

über

ein neues Ausmünzungs=Quantum von ganzen und halben Gulden.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt die zwiſchen derſelben und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, den Herzogthümern Sachſen=Meiningen und Naſſau und dem Fürſtenthume Schwarzburg=Rudolſtadt zu München am 1. Juli 1842 abgeſchloſſene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs=Quantum von ganzen und halben Gulden ratificirt hat, auch die Ratifications=Urkunden durch Vermittelung des Königlich Bayeriſchen Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Convention hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 22. November 1842.

Stadt=Canzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für die fürſtliche Oberherrſchaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie ſolches durch die Uebereinkunſt vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geſchehen war, auch für die nächſtkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig feſtzuſtellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Maſſe von wenigſtens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837, Artikel VII. beſtimmten Vertheilungs-Maasſtabe ausprägen zu laſſen.

Artikel II.

Die Ausprägung geſchieht in ganzen und halben Guldenſtücken; das Verhältniß zwiſchen beiden Münzſorten bleibt dem Ermeſſen eines jeden Staates überlaſſen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen, vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen zu München den 1. Juli 1842.

Für Bayern:
(L. S.) Freihr. v. Giſe.

Für Würtemberg:
(L. S.) Freihr. v. Maucler.

Für Baden:
(L. S.) Freihr. von Andlaw.

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau, Schwarzburg-Rudolſtadt und Frankfurt,
in Folge beſonderer Ermächtigung:
(L. S.) Freihr. v. Giſe.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Geſetz,

privilegirte Einreden im Civil-Proceß betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. November 1842:

I. Alle nach gemeinem deutſchen Proceß- und hieſigem Statutarrechte von der Einlaſſung befreienden Einreden ſollen dieſe Eigenſchaft dahier nicht haben. Wenn daher ſolche vorgeſchützte Einreden verworfen werden, und der Beklagte die Einlaſſung auf die Klage unterlaſſen hat, ſo ſoll auch zugleich in der Hauptſache nach Vorſchrift des Art. 34. der proviſoriſchen Gerichtsordnung vom 30. Dezember 1819 wider ihn erkannt werden.

II. Privilegirte Einreden in dem Sinne, daß ſie zu jeder Zeit im Rechtſtreite vorgebracht werden können, ſollen dahier nicht Statt finden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Geſetz,

Abänderung des Artikels 2.

des am 7. October 1841 publicirten

Penſionirungs-Reglements

für

Militär-Staatsdiener

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. November 1842:

Der Artikel 2. des am 7. October 1841 publicirten Penſionirungs-Reglements für Militär-Staatsdiener (Geſetz- und Statuten-Sammlung, Band VII. S. 319) wird dahin abgeändert:

daß bei Berechnung der Jahre, welche zum Bezug eines Ruhe-Gehalts berechtigen, nicht die Jahre ſeit Erlangung des Offiziersgrades, ſondern die Jahre von dem urſprünglichen Eintritt in das hieſige Militär angenommen werden ſollen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Prolongation

der

durch Geſetz vom 5. Oktbr. 1841 creirten

Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 4. Januar 1843:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, ſo werden ſowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Geſetz vom 5. October 1841 (Geſ. u. Stat. Samml. VII. p. 324) creirten Rechneiſcheine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weiſe auf ein Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1844, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen ſind, nach Ablauf von drei Jahren von dieſem Verfalltage (dem 1. Februar 1844) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

II. Das Rechnei=Amt wird demnach ermächtiget, mittelſt dieſer Scheine auch im Laufe des Jahres 1843 ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold= und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von ⅓ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den 10. Januar 1844, um denſelben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Geſetz vom 23. Januar 1838 (Geſetz= und Statuten=Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen; wie auch

III. wenn hieſige Handlungshäuſer oder Private die hieſige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionsmäßigen Silberſorten unter dem Stempel hieſiger freien Stadt benutzen wollen, denſelben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig beſtimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag ſofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneiſcheine vorzugsweiſe zu verwenden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 5. Januar 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1843.)

Geſetz,

die

gerichtlichen Immiſſionen in Verlaſſenſchaften

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. Dezember 1842:

§. 1.

Die in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 1. und 6. enthaltene Vorſchrift, daß die Einſetzung in den Nachlaß eines Verſtorbenen in der bisher dahier üblichen Weiſe mit Mund und Halm zu geſchehen habe, wird anmit aufgehoben, und verordnet, daß den der gerichtlichen Immiſſion bedürfenden Inteſtat- und Teſtaments-Erben ſolche auf ihr Geſuch von der competenten Gerichtsſtelle mittelſt Dekrets zu ertheilen iſt.

§. 2.

Statt der in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 2 vorgeſchriebenen handtreulichen Angelobung haben die um die gerichtliche Immiſſion nachſuchenden Erben in dem Immiſſionsgeſuche zu verſprechen:

daß ſie Jeden, welcher künftig das Teſtament anfechten oder Erbanſprüche erheben, oder ſonſt gegen ſie, als immittirte Erben, wegen Legaten oder Forderungen irgend einer Art auftreten würde, vor den hieſigen Gerichtsſtellen zu Recht ſtehen und dem gegen ſie ergehenden Erkenntniß Folge leiſten wollen.

§. 3.

Der nach dem Geſetz vom 9. April 1839, Tarif No. 125, für das Immiſſions=Protokoll erforderlich geweſene Stempel von zwei Gulden iſt künftig dem Stempel des ſtadtgerichtlichen Immiſſions=Dekrets hinzuzufügen.

§. 4.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten in Bezug auf alle nach Publikation dieſes Geſetzes geſchehenden Immiſſionen in Kraft.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 10. Januar 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Januar 1843.)

Digitized by Google

Publication

des

am 25. Februar 1843 zu Karlsruhe abgeſchloſſenen

Vertrags

wegen des Baues und Betriebs

einer

Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main.

Nachdem Hoher Senat dieſer freien Stadt den zwiſchen derſelben und den Großherzogthümern Baden und Heſſen am 25. Februar d. J. abgeſchloſſenen Vertrag, „den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eiſenbahn betreffend“, ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Großherzoglich Badiſchen Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 7. April 1843.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Vertrag

wegen

des Baues und Betriebs

einer

Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt — in der Ueberzeugung, daß die Abſicht des Staatsvertrages vom 10. Januar 1838 — eine Eiſenbahnverbindung zwiſchen dem Neckar und dem Maine herzuſtellen — ohne Verabredung neuer Vertrags-Beſtimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commiſſarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Miniſterialrath Adolph Freiherrn von Marſchall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath Chriſtian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens und Ritter des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souchay, Doctor beider Rechte und Ritter des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone,
von welchen der nachſtehende Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden ſich, eine Eiſenbahn von Frankfurt über Darmſtadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskoſten zu bauen, und den Betrieb derſelben auf gemeinſchaftliche Rechnung verwalten zu laſſen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkſtätten und ſonſtigen Anlagen wird in Darmſtadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endſtationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen ſoll eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichſt bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Perſonen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkſtelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt ſoll zu 56½ Zoll Engliſchen Maßes, im Lichten der Schienen gemeſſen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der erſten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleiſe angelegt werden; demungeachtet iſt die

Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs ſo anzunehmen und auszuführen, daß ſpäter ein zweites Schienengeleiſe darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei techniſchen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commiſſion gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundſätze aufzuſtellen hat, die dabei beobachtet werden ſollen. Die definitive Beſchlußnahme über die Anträge dieſer Commiſſion bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staate auf ſeinem Gebiete überlaſſen; jedoch ſteht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundſätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Koſten des Bahnbaues nebſt Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf ſeinem Gebiete, und es verpflichten ſich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung deſſelben ſogleich nach erfolgter Ratification dieſes Vertrags beginnen und den Bau ſelbſt von da an binnen drei Jahren vollenden zu laſſen.

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb ſeines Gebiets Seitenbahnen anzu-

legen und ſie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu ſetzen, wogegen er für die Aufbringung der Koſten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine ſolche Seitenbahn in den gemeinſchaftlichen Verband aufgenommen werden, ſo iſt hierüber eine beſondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwiſchen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinſchaftliche Direction in Darmſtadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu beſorgen, die Einnahmen und die Ausgaben zu überwachen, ſowie die Unterhaltung der Bahn nebſt Zubehör und die Anſchaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Dieſe gemeinſchaftliche Direction beſteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieſer drei Mitglieder iſt zugleich mit der beſondern Aufſicht über die Bahnſtrecke auf dem Gebiete ſeiner Regierung beauftragt.

Artikel 11.

Ueber die Art der Anſtellung und Entlaſſung aller übrigen Bedienſteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine beſondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angeſtellten der Bahn werden aus der gemeinſchaftlichen Caſſe nach einem vereinbarten Normaletat beſoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle Dienſt- und bahnpolizeilichen Verordnungen, ſowie alle Dienſt-Inſtructionen des Bahnperſonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denſelben gleichförmig erlaſſen. Ebenſo wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Perſonen, Thieren und Waaren gemeinſchaftlich feſtgeſetzt, und es kann daran nur im Einverſtändniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung ſtattfinden. Extrafahrten kann die Direction — inſoweit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden — auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Koſten der erſten Anſchaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Heſſen zwei Drittheile, das übrige Drittheil wird von den beiden anderen Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn ſind Einkünfte der Gemeinſchaft und werden innerhalb eines jeden Staates für dieſe erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, ſowie für die Unterhaltung und den Erſatz des Betriebsmaterials erwachſenden Koſten als Laſten der Gemeinſchaft behandelt. Der nach Abzug der ſämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskoſten verbleibende jährliche Ueberſchuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem von jedem derſelben

zu den Koſten des Geſammt-Bauweſens und der erſten Anſchaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden iſt.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main ſollen in ſolcher Breite hergeſtellt werden, daß dadurch zugleich eine Paſſage für Fußgänger gewonnen wird. Für deren Benutzung von ſolchen Perſonen und Gegenſtänden, welche ſich nicht auf den Bahnzügen befinden, ſoll ein mäßiges Brückengeld für gemeinſchaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Local-Auflage von Seiten des betreffenden Staates ſoll nicht ſtattfinden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen iſt jederzeit befugt, durch beſonders abgeordnete Commiſſarien vom Bahnbetriebe und der Geſchäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, ſowie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl Einſicht nehmen zu laſſen. Alljährlich ſollen ſich Commiſſarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung fürs verfloſſene Jahr endgültig feſtſtellt und die übrigen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beſorgt, über die nicht bereits im Wege der Correſpondenz eine Verſtändigung unter den Regierungen getroffen wurde. Die Schlußfaſſungen der Commiſſion unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eiſenbahn zwiſchen dem

Neckar und dem Main betreffend — durch vorſtehende Beſtimmungen erreicht wird, ſo wird derſelbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſo bald als möglich und ſpäteſtens binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

So geſchehen Carlsruhe, 25. Februar 1843.

v. Marſchall. Eckhardt. Souchay.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. April 1843.)

Digitized by Google

Publication

des

am 12. Dezember 1842 zu Kaſſel abgeſchloſſenen

Vertrags

über

Anlage einer Eiſenbahn

von Sachſenhauſen nach Offenbach.

Nachdem Hoher Senat hieſiger freien Stadt dem zwiſchen derſelben und dem Großherzogthum Heſſen am 12. Dezember 1842 zu Kaſſel wegen Erbauung einer Eiſenbahn von Frankfurt nach Offenbach abgeſchloſſenen Vertrag die Ratification ertheilt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier ausgewechſelt worden ſind; ſo wird nunmehr gedachter Vertrag mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Perſonen, welche etwa den Bau dieſer Eiſenbahn, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 auf eigene Rechnung zu unternehmen gedenken, ſich dieſerhalb ſpäteſtens bis Ende Monats Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle anzumelden haben, woſelbſt auch Einſicht dieſes Vertrags genommen werden kann.

Frankfurt a. M., den 13. April 1843.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

über

Anlage einer Eiſenbahn von Sachſenhauſen nach Offenbach.

Die von ihren höchſten und hohen Regierungen wegen der Anlage von Eiſenbahnen in dem Großherzogthum Heſſen und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ernannten Commiſſarien, nämlich von Seiten des Großherzogthums Heſſen der Großherzogliche Geheimerath Eckhardt, und von Seiten der freien Stadt Frankfurt der Senator Dr. Souchay, haben anheute über die Anlage einer Eiſenbahn von Offenbach nach Sachſenhauſen den nachfolgenden Staatsvertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Für den Fall, daß ſich nicht binnen drei Monaten, von der Ratification dieſes Staatsvertrags an gerechnet, eine Actiengeſellſchaft zum Bau einer Eiſenbahn von Offenbach nach Sachſenhauſen, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838, gebildet haben ſollte, wird die gedachte Bahn auf gemeinſchaftliche Koſten der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt werden.

Artikel 2.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen übernimmt den Bau auf ihrem Gebiete. Die Anſchaffung des nöthigen Betriebsmaterials geſchieht zu gleichen Theilen von den beiden contrahirenden Regierungen. Es bleibt jedoch der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung vorbehalten, Sich zu jeder Zeit bis zur Hälfte, gegen Erſatz des von der freien Stadt Frankfurt geleiſteten Mehrbetrags, bei dieſer Bahn zu betheiligen.

Artikel 3.

Es wird ein Stationsplatz bei Offenbach und an dem Hauptthore bei Sachſenhauſen errichtet.

Artikel 4.

Von dem Stationsplatze bei Sachſenhauſen wird ein Schienenweg in die Main-Neckarbahn geführt, ſo daß Perſonen und Güter direct in einer Fahrt und ohne Umladung von Offenbach in den Bahnhof der Main-Neckarbahn gelangen.

Artikel 5.

Die ganze Anlage iſt ſpäteſtens gleichzeitig mit der von Frankfurt nach Darmſtadt zu erbauenden Bahn zu vollenden.

Artikel 6.

Jede der contrahirenden Regierungen wird die Bahnlinie auf ihrem Gebiete beſtimmen. Es wird jedoch hierüber, ſowie über die Stationsplätze, das anzuſchaffende Betriebsmaterial und die Grundſätze des Baues überhaupt durch eine gemeinſchaftliche techniſche Commiſſion eine Verſtändigung ſtattfinden und den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die Oberaufſicht über die ganze Bahn wird von den contrahirenden Regierungen gemeinſchaftlich, die Bahnpolizei dagegen von jeder Regierung auf Ihrem Gebiete geübt werden. Ebenſo werden der Fahrtenplan und der Tarif gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden.

Artikel 8.

Die Unterhaltung der Bahn und ihrer Anlage, ſowie des Betriebsmaterials und der Gehalt des anzuſtellenden Perſonals wird aus der Einnahme von der Bahn beſtritten und der Ueberſchuß im Verhältniß der von den contrahirenden Regierungen auf die Anlage der Bahn nebſt allem Zubehör verwendeten Koſten vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Anſtellungen des Bahnperſonals werden von jeder Regierung für Ihr Gebiet ertheilt werden. Es wird jedoch über die Stellung, die Zahl und Gehalte der reſp. Beamten noch eine weitere Verſtändigung ſtattfinden.

Artikel 10.

Die Ratification dieſes Vertrags ſoll ſpäteſtens innerhalb drei Monaten erfolgen.

So geſchehen Kaſſel, den 12. Dezember 1842.

Eckhardt. Souchay.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. April 1843.)

Geſetz,

die

Anwendung des Expropriations-Geſetzes

vom 10. Januar 1837

auf alle bei Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahnen auf hieſigem Gebiet vorkommenden Entäuſſerungen betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Juli 1843, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage der Eiſenbahnen von hier nach Heidelberg und Offenbach nöthig wird, ſo findet kraft gegenwärtigen Geſetzes die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommenden Entäußerungen Statt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 1. Auguſt 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1843.)

Geſetz,

die

Aufnahme von zwei Millionen Gulden

zur

Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahnen betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Auguſt 1843:

Art. 1.

Zum Behuf der Aufbringung der zur Anlage und Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahnen, ſo wie zur Anſchaffung des erſten Betriebs-Materials erforderlichen Geldmittel, ſoweit ſolche den Antheil der freien Stadt Frankfurt betreffen, wird ein Kapital bis zum Betrag von Zwei Millionen Gulden aufgenommen, welches zu keinem andern Zweck verwendet werden darf.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, ſo wie deren Verzinſung und Zurückbezahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commiſſion übertragen.

Digitized by Google

Art. 3.

Es werden Partial=Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins=Coupons und einem Talon verſehen ſind.

Art. 4.

Der Zinsfuß iſt auf drei vom Hundert feſtgeſetzt und die Zahlung der Zins=Coupons geſchieht jährlich durch die Schulden=Tilgungs=Commiſſion.

Art. 5.

Als ſtändige Dotation für Zinſen und Kapital=Ablage wird der dem Aerar zufallende und der Schulden=Tilgungs=Commiſſion hiermit überwieſene Reinertrag der in Art. 1. benannten Eiſenbahnen beſtimmt. Dieſer Reinertrag bildet ſich aus dem, nach Abzug der für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahnen und ihrer Beiwerke, ſo wie für die Unterhaltung und den Erſatz des Betriebsmaterials erforderlichen Koſten und nach Ausſcheidung des zur Bildung eines gemeinſchaftlichen Reſervefonds zurück zu haltenden Ertrags=Antheils verbleibenden Ueberſchuß der Einkünfte. — Soweit dieſe Dotation nicht hinreicht, tritt das Aerar ein.

Art. 6.

Die Einkünfte der benannten Eiſenbahnen dürfen unter keinem Vorwand zu irgend einem andern Zweck, als zu den in Art. 5. bezeichneten, verwendet werden.

Art. 7.

Jährlich wird durch Verlooſung beſtimmt, welche der Obligationen zur Ablage kommen. Die erſte Verlooſung findet ein Jahr nach Eröffnung der Eiſenbahnen in ihrer ganzen Ausdehnung Statt.

Art. 8.

Zur Verzinſung und allmäligen Rückzahlung der ausgegebenen Obligationen wird jährlich ein Betrag von mindeſtens vier vom Hundert ihres Kapitalbetrags verwendet.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 5. September 1843.

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.

(fl. 1000.) [Wappen] (Lit. Num.)

Schuld-Verſchreibung

über

Tauſend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Geſetz vom 5. September 1843 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeſchoſſen worden ſind.

Dieſes Anlehen wird mit drei vom Hundert jährlich verzinſ't, und es ſind jeder Schuld-Verſchreibung 15 Zins-Coupons nebſt einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn bis dahin dieſe Schuld-Verſchreibung durch Verlooſung noch nicht zur Ablage gekommen ſeyn ſollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverſchreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

N. N. N. N.

N. N. N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1843.)

Weitere Prolongation

der

durch Geſetz vom 5. Octbr. 1841 creirten

Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1845.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 25. November 1843:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und reſpective Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, ſo werden ſowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Geſetz vom 5. October 1841 creirten und durch Geſetz vom 5. Januar 1843 prolongirten Rechneiſcheine (Geſ.⸗ u. Stat.⸗ Samml. VII. S. 324 VIII. S. 25. im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weiſe auf ein weiteres Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1845, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll⸗Vereins⸗Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei⸗Amtes von demſelben zurückzuzahlen ſind, nach Ablauf von drei Jahren von dieſem Verfalltage (dem 1. Februar 1845) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

II. Das Rechnei=Amt wird demnach ermächtigt, mittelſt dieſer Scheine auch im Laufe des Jahres 1844 ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold= und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von ⅕ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den 10. Januar 1845, um denſelben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Geſetz vom 23. Januar 1838 (Geſetz= und Statuten=Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen; wie auch

III. wenn hieſige Handlungshäuſer oder Private die hieſige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionsmäßigen Silberſorten unter dem Stempel hieſiger freien Stadt benutzen wollen, denſelben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig beſtimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag ſofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneiſcheine vorzugsweiſe zu verwenden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 28. November 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1843.)

Verordnung,

die

Anlegung von Pupillengeldern

in Frankfurter Obligationen

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. Dezember 1843 wie folgt:

Art. I.

Die in §. V. der Inſtructionspuncte der Vormünder vom 24. März 1767 enthaltene Vorſchrift:

„daß Vormünder die Gelder ihrer Pupillen auf „in hieſiger Stadt und deren Gebiet gelegene „Hypotheken verzinslich ausleihen ſollen,“

wird andurch als Regel beſtätigt.

Art. II.

Ausnahmsweiſe wird den Vormündern geſtattet, müßig liegende Gelder der Curanden in Frankfurter Obligationen anzulegen, jedoch nur unter nachfolgenden Beſtimmungen, daß

1) von einem Vermögen bis zu 4000 Gulden nicht mehr als eintauſend Gulden, von einem Vermögen über 4000 Gulden aber nur ein Viertheil des Vermögens in hieſigen Staatspapieren angelegt werden darf;
2) die Vormünder ſich über den Ankauf durch eine quittirte Verkaufsnote auszuweiſen haben;
3) die Obligationen ſofort bei dem Rechnei-Amt hinterlegt werden müſſen.

Art. III.

Der Verkauf vormundſchaftlich verwalteter Frankfurter Obligationen darf nur durch einen geſchworenen Makler geſchehen.

Art. IV.

Vorſtehende Beſchränkungen ſind jedoch auf die ſogenannte Waſſerleitungs-Obligationen nicht anwendbar.

Art. V.

Die Vergünſtigung zum Verkauf aller vormundſchaftlich verwalteten Staatspapiere wird durch das Curatel-Amt, beziehungsweiſe Land-Juſtiz-Amt, ertheilt.

Art. VI.

Obige geſetzliche Beſtimmungen ſind auch auf alle Arten von Curatoren anwendbar.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 28. Dezember 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Dezember 1843.)

Digitized by Google

Geſetz,

Abänderung des Satzes 34 im Stempeltarif vom 9. April 1839 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 2. October 1844:

Die im Satz 34 des Stempel-Tarifs vom 9. April 1839 enthaltene Beſtimmung, alſo lautend:

> Brand-Kaſſenſcheine der hieſigen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. Das Original mit einem Grationsſtempel von $^1/_{10}$ per mille, nämlich für jedes 1000 Gulden der Verſicherungs-Summe ein Stempel von 6 kr., das iſt von 1000 fl. ein Stempel von 6 kr., von 1001 bis 2000 fl. 12 kr. und ſo weiter

iſt aufgehoben, und die Brand-Kaſſenſcheine der hieſigen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt ſind ſtempelfrei.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 8. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1844.)

Geſetz,

das

Rochus-Hoſpital

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17. Juni 1844:

Art. 1.

Unter der Benennung „Rochushoſpital“ wird ein Krankenhaus als öffentliche milde Stiftung errichtet und deſſen Verwaltung einem Pflegamte übertragen.

Art. 2.

Die allgemeine Stiftungs-Ordnung (ſ. Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. 5. S. 119 und fgg.) und das Geſetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaſſe ihrer Alumnen (ſ. Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. 5. S. 162 und fgg.) haben auch für das Rochushoſpital Gültigkeit, inſoweit nicht in der Verwaltungs-Ordnung deſſelben abweichende Verfügungen enthalten ſind und mit der näheren Beſtimmung, daß das Rochus-

hoſpital am Nachlaſſe ſeiner Pfleglinge die nämlichen Rechte haben ſoll, welche hinſichtlich des Nachlaſſes der Pfleglinge des Hoſpitals zum heiligen Geiſt dieſem letzteren zuſtehen.

Art. 3.

Der Stiftung wird das durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe hierzu beſtimmte, hieſiger Stadt gehörige Grundſtück, nebſt den auf Stadtkoſten daſelbſt errichteten Gebäulichkeiten und deren Mobiliar als Eigenthum übergeben. So lange die Einkünfte der Stiftung nicht erlauben, daß ſolche dieſe Gebäude in Bau und Beſſerung ſelbſt erhalte, werden derſelben die Koſten dafür aus der Stadtkaſſe erſtattet.

Art. 4.

Die Rechte und Pflichten des Rochushoſpitals beſtimmt die Verwaltungs-Ordnung deſſelben.

Verwaltungs-Ordnung
des
Rochus-Hoſpitals.

Art. 1.

Das Pflegamt des Rochushoſpitals beſteht aus fünf Mitgliedern, unter welchen ſich immer einer der hieſigen ausübenden Aerzte befinden muß, der nicht Mitglied des Phyſikats, noch Arzt dieſes Hoſpitales iſt, und welche einen Senior aus ihrer Mitte wählen.

Art. 2.

In das Rochushoſpital ſind Alle, welche mit natürlichen Blattern, der Krätze oder mit veneriſchen Krankheiten behaftet ſind, ſo wie arme, an unheilbaren, Abſcheu erregenden Schäden Leidende aufzunehmen, inſofern ſie:

1) Angehörige hieſiger Stadt oder deren Gebietes ſind, oder
2) bei hieſigen Bürgern, Beiſaſſen, iſraelitiſchen Bürgern, bei Gemeindegliedern hieſiger Dorfſchaften, bei einer hieſigen milden Stiftung oder hieſigen Stadtämtern in wirklichen Dienſten ſtehen oder mit polizeilicher Erlaubniß ſich hier einen Dienſt zu ſuchen, aufhalten, oder
3) als mittelloſe Fremde, ſelbſt Durchreiſende, ſich in hieſiger Stadt oder Gebiete befinden, ſo lange ihre Wegweiſung unmöglich oder aus polizeilichen Gründen unthunlich iſt.

Bemittelte Fremde, welche mit dem hieſigen Staate in keinem Verbande ſtehen, können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Raum geſtattet und ſie für die vollſtändige Berichtigung aller Koſten Sicherheit leiſten.

Art. 3.

Diejenigen im Rochushoſpital Verpflegten, welche die Koſten aus eigenem Vermögen ganz oder theilweiſe zu tragen im Stande ſind, oder welche zu ihrem Unterhalt verpflichtete und vermögende Verwandte haben, oder zu deren Unterſtützung eine milde Stiftung verpflichtet iſt, ſind gehalten, die Verpflegungskoſten nach voraus beſtimmten feſten Anſätzen vollſtändig oder nach

Umſtänden nur zum Theil der Anſtalt wieder zu erſtatten. Wenn Alles dieſes nicht der Fall iſt, geſchieht die Verpflegung ganz oder theilweiſe unentgeldlich. Namentlich ſollen alle in No. 2. des Art. 2. bezeichnete Perſonen ganz unentgeldlich und fremde dahier oder in einer der zu hieſigen Stadt gehörigen Dorfſchaften in Arbeit ſtehende Handwerksgeſellen gegen die Hälfte der Koſten aufgenommen und verpflegt werden.

Art. 4.

So lange und inſoweit die Stiftung kein eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht ſeyn wird, werden die Bedürfniſſe der Anſtalt beſtritten:

1. durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln;
2. durch Vergütung für diejenigen Perſonen, welche kein Recht auf unentgeldliche Verpflegung haben.

Das Pflegamt hat jährlich für ſeinen Bedürfnißſtand die Verwilligung der höheren Staatsbehörden zu erwirken, daher auch einem Rechtsconſulenten, wenn etwa in künftigen Zeiten ein ſolcher erforderlich ſeyn ſollte, nicht ohne ausdrückliche Verwilligung der höheren Staatsbehörden ein Gehalt zugeſtanden werden kann.

Art. 5.

Bei dem Rochushoſpital ſind anzuſtellen:

1) ein Hoſpitalarzt aus der Zahl der hieſigen ausübenden Aerzte, welcher nicht zu dem Phyſikate gehört, auch nicht bei einem andern Hoſpital angeſtellt ſeyn darf;

2) ein in der Anſtalt ſelbſt wohnender Aſſiſtenzarzt aus der Zahl der hieſigen Aerzte;

3) ein Hoſpitalmeiſter.

So lange jedoch der bisherige Arzt und Wundarzt der Anſtalt ihre Stellen bekleiden, verbleiben ſie auch in ihren ſeitherigen Verhältniſſen zu einander.

Art. 6.

Die Aufnahme in das Hoſpital geſchieht entweder durch die Einweiſung des Polizei-Amtes oder durch das Pfleg-Amt. Die vom Polizei-Amte Eingewieſenen müſſen jederzeit Aufnahme finden, daher auch bei Verwendung der Räume hierauf Rückſicht zu nehmen iſt; ebenſo können ſie nur mit Zuſtimmung und Vorwiſſen des Polizei-Amtes wieder entlaſſen werden.

Art. 7.

Die Hausordnung, welche eine allgemein gültige ſeyn ſoll und die Art des Religionsbekenntniſſes der im Hoſpital Aufgenommenen bei der Verpflegung nicht beſonders berückſichtigen darf, unterliegt der obrigkeitlichen Genehmigung.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 31. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1844.)

Geſetz,

Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen

der hieſigen

Wechſel- und Merkantil-Ordnung

von 1739 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 2. November 1844:

Vom 1. Februar 1845 an treten die nachfolgenden Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen der hieſigen Wechſel- und Merkantil-Ordnung von 1739 in Kraft.

§. 1.

Die Artikel VIII. und IX. der Wechſel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgenden Artikel erſetzt:

„Jeder, welcher rechtsverbindliche Verträge abzu-
„ſchließen befugt iſt, kann Verbindlichkeiten durch
„Wechſel eingehen.“

„Unfähig zur Uebernahme wechſelrechtlicher Ver-
„pflichtungen ſind jedoch:

„1) Frauenzimmer, welche nicht durch Börſen-
„anſchlag die Errichtung oder Fortſetzung
„eines Handelsgeſchäfts angezeigt haben;
„2) Minderjährige, welche nicht die Großjäh-
„rigkeits-Erklärung erlangt haben;
„3) die bei dem hieſigen Linienmilitär in ac-
„tivem Dienſte ſtehenden Militärperſonen;
„4) die bei dem hieſigen Stadttheater angeſtellten
„activen Schauſpieler, Sänger und Muſiker.“

§. 2.

Der Artikel XI. der Wechſel-Ordnung wird aufgehoben.

§. 3.

Zuſatz zu Artikel XIII. der Wechſel-Ordnung:

„Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit „eines ſolchen Wechſels auf einen geſetzlichen all„gemeinen Feiertag, ſo iſt der Bezogene nicht „eher, als am nächſtfolgenden Werktage zu ac„ceptiren verbunden.“

§. 4.

Erläuterung zu Artikel XIV. der Wechſel-Ordnung:

„Die Wechſel, welche auf die erſte Meßwoche „zahlbar lauten, ſind in der Oſtermeſſe am Diens„tag, und in der Herbſtmeſſe am Montag der „genannten Woche zu acceptiren, oder, im Fall „verweigerter Annahme, am folgenden Werktage „zu proteſtiren. Solche Wechſel, welche auf die „Meſſe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite „oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, „ſind am Montage der zweiten Woche zu accep-

„tiren, oder, wegen verweigerter Acceptation, an „dem folgenden Werktage zu proteſtiren.“

§. 5.

Zuſatz zu Artikel XV. der Wechſel-Ordnung:

„Wird die Annahme oder Zahlung durch Intervention zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſanten geleiſtet, ſo ſoll demjenigen, welcher „ſich zur Intervention für den Ausſteller oder „für den demſelben in der Reihenfolge am nächſten ſtehenden Indoſſanten erbietet, das Vorrecht „gebühren. Wollen mehrere für Rechnung des „Nämlichen interveniren, ſo ſteht es dem Inhaber frei, weſſen Intervention er in Anſpruch „nehmen will.“

§. 6.

Der Artikel XVI. der Wechſel-Ordnung wird aufgehoben. An deſſen Stelle tritt die nachfolgende Beſtimmung:

„Wechſel, die auf einen auswärtigen Bezogenen „dahier zahlbar lauten, iſt der Inhaber zwar berechtigt auf Gefahr und Koſten deſſen, der den „Wechſel ihm eingeſchickt hat, zum Behuf der „Annahme und hieſigen Domicilirung nach dem „Wohnorte des Bezogenen zu ſenden; der Inhaber iſt aber nicht hierzu verpflichtet, und es „werden daher ſolche Wechſel, auch in Ermangelung einer hieſigen Zahlungs-Adreſſe, am Verfalltag richtig wegen Mangel Zahlung dahier „proteſtirt.“

§. 7.

Der Artikel XIX. der Wechſel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgenden Artikel erſetzt:

„Wechſel, die auf eine Meſſe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Meſſe lauten, müſſen am Samſtag der zweiten Meßwoche bezahlt oder proteſtirt werden. Wechſel, die auf die erſte oder zweite oder dritte Woche einer Meſſe lauten, müſſen am Samſtag der benannten Meßwoche bezahlt oder proteſtirt werden.“

§. 8.

Die Artikel XX. und XXI. der Wechſel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

„1) Lautet ein Wechſel zahlbar auf einen Monat oder auf mehrere Monate nach dato, ſo werden die Monate und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausſtellungstag trägt; hat aber der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die Monatsrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausſtellungstag, ſo wird der Wechſel mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen gerechnet, und wenn der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate, und einen halben Monat geſtellt iſt, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. Medio eines Monats iſt immer gleich bedeutend mit dem fünfzehnten Mo-

„natstage, der Monat mag dreißig Tage oder
„mehr oder weniger als dreißig Tage haben.

„2) Wechſel a Uso werden vierzehen Tage nach
„geſchehener Acceptation fällig.

„3) Weder Acceptation noch Zahlung eines Wech-
„ſels kann an den geſetzlichen allgemeinen Feier-
„tagen gefordert werden. Dieſe ſind dermalen:

alle Sonntage,
der erſte Januar,
der Charfreitag,
der Oſtermontag,
Chriſti Himmelfahrtstag,
der Pfingſtmontag,
das Verfaſſungsfeſt am achtzehnten October,
der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor
dem erſten Adventſonntag),
die zwei Weihnachtsfeiertage.

„4) Die bisher geſtatteten vier Reſpecttage ſind auf-
„gehoben und jeder Wechſelbrief ohne Unter-
„ſchied muß am Verfalltag, wenn dieſer aber
„ein geſetzlicher allgemeiner Feiertag wäre, am
„nächſtfolgenden Werktage auf Vorzeigen bezahlt
„werden.“

„5) Der Proteſt wegen Mangel Zahlung iſt am
„nächſten Werktage nach dem Verfalltage zu er-
„heben. Der Inhaber hat ſeiner Verpflichtung
„zur Einforderung der Zahlung auch dann ge-
„nügt, wenn er dieſelbe erſt an dem zur Er-
„hebung des Proteſtes beſtimmten Tage vor-
„nimmt. Dieſe Beſtimmungen ſind auf Meß-
„wechſel, zufolge §. 7. dieſes Geſetzes, nicht
„anwendbar.

„6) Solche Wechſel auf hier, welche erſt nach dem „Verfalltage hier eintreffen, oder erſt nach die„ſem Tage in den Beſitz des Inhabers hier ge„langt ſind, muß derſelbe ſpäteſtens an dem „auf den Tag des Empfangs zunächſt folgenden „Werktage zur Zahlung vorzeigen, und wenn „dieſe dann nicht erfolgen ſollte, noch am näm„lichen Tage proteſtiren laſſen.

§. 9.

Erläuterungen zu den Artikeln XXII, XLVIII, XLIX, L, LI, LII, LIV, LV der Wechſel-Ordnung:

1) „Die in dieſen Artikeln vorkommenden Aus„drücke: „wenn der Acceptant fallit würde", „„Ausbruch eines Falliments", „ausgebrochene „Inſolvenz", „Falliment des ausgetretenen Schuld„ners", „in Inſolvenz gerathener Debitor", wer„den dahin authentiſch interpretirt:

„daß der Zeitpunkt eines Fallimentes ſich durch „den Tag beſtimmt, an welchem der Cridar ge„richtlich angezeigt hat, ſeine Zahlungen ein„ſtellen zu müſſen, oder inſofern eine ſolche An„zeige nicht vorliegt, durch den Tag, an wel„chem die gerichtliche Decretur erfolgt iſt, wo„durch Vermögensſperre oder Beſtellung eines „Güterpflegers, oder die Erlaſſung einer Bekannt„machung in öffentlichen Blättern, betreffe dieſe „die Erkennung des Concurſes oder die Auffor„derung der Gläubiger zur Wahl eines Maſſe„Verwalters oder Gläubiger-Ausſchuſſes, oder „zur Anmeldung der Forderungen, oder zur

„Aeuſſerung über ein nachgeſuchtes Moratorium
„verfügt worden iſt.

2) „Wenn ein Acceptant eines gezogenen Wechſels
„oder ein Ausſteller eines indoſſirten eigenen
„Wechſels gerichtlich angezeigt hat, ſeine Zah-
„lungen einſtellen zu müſſen, oder hinſichtlich
„ſeiner eine der oben bezeichneten Verfügungen
„erlaſſen worden iſt, iſt der Wechſel-Inhaber
„befugt, nicht aber verpflichtet, einen Sekuri-
„täts-Proteſt errichten zu laſſen. Auf den Grund
„dieſes Sekuritäts-Proteſtes können die Indoſ-
„ſanten und der Traſſant zur Leiſtung einer ge-
„nügenden Sicherheit für die künftige Einlöſung
„des Wechſels angehalten werden. Das einge-
„tretene Falliment ändert nichts an der Ver-
„pflichtung des Wechſel-Inhabers, den Wechſel
„zur Zahlung zu präſentiren, oder wegen Man-
„gels der Zahlung proteſtiren zu laſſen.“

§. 10.

Der Artikel XXIV. der Wechſel-Ordnung und die-
jenigen Anordnungen der Artikel XIX, XXVII, XXVIII
der Wechſel-Ordnung, wornach der Zeitpunkt der Ver-
ſendung der Proteſte und der Nachrichtgebung auf die
erſte oder nächſtfolgende Poſt feſtgeſetzt war, werden
aufgehoben und durch folgenden Artikel erſetzt:

„Alle Proteſte ſollen zum Behuf des Regreſſes
„ſpäteſtens binnen zwei Tagen nach der Ausfer-
„tigung der Briefpoſt zur Beförderung überge-
„ben, oder wenn der Regreßpflichtige hier ſeinen
„Wohnſitz hat, binnen der gedachten Friſt bei
„ihm angemeldet werden.“

§. 11.

Die Eingangsworte des Artikels XXVII. der Wechſel-Ordnung werden in folgender Weiſe abgeändert und näher beſtimmt:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechſels iſt „nicht verpflichtet, denſelben zur Annahme vor-„zuzeigen, es wäre denn, daß ſein Vormann die „Acceptations-Einholung ausdrücklich verlangt „hätte. Es macht hierbei keinen Unterſchied, von „welchem Orte der Wechſel gezogen iſt.

„Eben ſo wenig iſt derjenige, welcher hier „in Frankfurt auf andere Plätze ausgegebene „oder negociirte Wechſelbriefe eingehandelt hat, „dieſelben zur Acceptation zu ſenden verbunden, „es wäre denn, daß ſein Vormann ſich ſolches „ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls u. ſ. w.“

Neben dieſen allgemeinen Beſtimmungen bleibt die beſondere Beſtimmung des Art. 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, welcher alſo lautet:

Uſo-Briefe, ſo wie Briefe, die auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht geſtellt ſind und in Europa und den europäiſchen Inſeln gezogen würden, ſind binnen eines Jahrs, in Weſtindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern auſſereuropäiſchen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, zur Acceptation, oder, wenn es Viſta-Briefe ſind, zur Zahlung vorzuzeigen, und dieſe Friſten verdoppeln ſich zur Zeit von Seekriegen. Werden dieſe einfachen oder, nach eintreten-

den Umſtänden verdoppelten Friſten verſäumt, ſo iſt der Regreß gegen die Indoſſanten und das Wechſelrecht gegen den Ausſteller verloren —

in unveränderter Kraft.

§. 12.

Zuſatz zu Artikel XXX. der Wechſel-Ordnung:

„Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen „Theil des Wechſelbetrags bezahlt, kann er die „Auslieferung der Tratte nicht anſprechen, ſon„dern muß ſich mit einem Empfangſchein über „die von ihm geleiſtete Theil-Zahlung, oder „nach ſeinem Verlangen und auf ſeine Koſten, „mit einem Proteſt-Duplikate, auf welchem der „Wechſel-Inhaber die empfangene Summe be„ſcheinigt, begnügen.“

§. 13.

Der Artikel XXXII. der Wechſel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Beſtimmung erſetzt:

„Der Traſſant kann den Acceptanten im Wechſel„Prozeſſe auf Einlöſung ſeiner Accepte belangen.“

§. 14.

Die Artikel XXXVII. und XXXVIII. der Wechſel-Ordnung, ſo wie alle diejenigen Geſetzesvorſchriften oder Uſanzen, die von der Acceptation, Bezahlung oder von ſonſtigen auf Wechſel ſich beziehenden Rechtsgeſchäften eine Befreiung oder beſondere Ausnahme an anderen, als den oben (im §. 8) bezeichneten geſetzlichen allgemeinen Feiertagen gewährt hatten, ſind aufgehoben

§. 15.

Der Artikel XLVI. der Wechſel=Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

„Alle acceptirte, fällige und wegen Mangels
„der Zahlung nicht proteſtirte traſſirte Wechſel
„behalten noch ein Jahr lang vom Zahlungs=
„tage an gerechnet, gegen den Acceptanten ihre
„Wechſelkraft. Mit Ablauf dieſer Verjährungs=
„friſt iſt jede Verbindlichkeit aus der Accepta=
„tion erloſchen. Schon während des Laufes die=
„ſer Friſt iſt der Acceptant befugt, ſich von
„aller Verbindlichkeit aus ſolchen Wechſeln durch
„gerichtliche Depoſition des Betrags zu befreien;
„die Hinterlegung geſchieht auf Gefahr und Ko=
„ſten des ſäumigen Inhabers, welchem, wenn
„er ſich anmeldet, nur der Legſchein auszulie=
„fern iſt. Eigene acceptirte oder nicht acceptirte
„Wechſel, es mag wegen deren Nichtzahlung
„Proteſt erhoben ſeyn oder nicht, verlieren mit
„Ablauf eines Jahres nach dem Zahlungstage
„die Wechſelkraft, und beſtehen von da an noch
„vier Jahre lang als Schuldſcheine. Nach Ab=
„lauf dieſer vier Jahre iſt die Urkunde auch als
„Schuldſchein erloſchen.“

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung,
den 12. November 1844.

(Publicirt den 15. November 1844.)

Geſetz

über den

Wechſel-Stempel.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 2. November 1844:

Da es für angemeſſen erachtet worden iſt, die Ordnung des Wechſelſtempels in der Hinſicht abzuändern, daß künftig die von hier auf auswärtige Orte ausgeſtellten, oder von auswärtigen Orten auf andere auswärtige Orte ausgeſtellten und hier nur circulirenden Wechſel und wechſelähnlichen Verſchreibungen, und die mit einem auswärtigen Zahlungs-Orte verſehenen eigenen Wechſel oder wechſelähnlichen Verſchreibungen von dem Wechſelſtempel befreit ſeyn ſollen; ſo wird, unter Aufhebung der am 15. Juli 1817 von Uns erlaſſenen Wechſelſtempel-Ordnung, das Nachſtehende verfügt.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieſes Geſetzes an ſind dem Wechſelſtempel unterworfen:

Alle in hieſiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechſel jeder Art; ferner alle in hieſiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Aſſignationen, oder Anweiſungen, ſo wie alle Urkunden, welche die Stelle eines

Wechſels oder einer Anweiſung vertreten, zum Beiſpiel die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterſchied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgeſtellt ſind, oder nicht, oder ob ſie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten.

Die Prolongation des Zahlungsziels wird der Ausſtellung eines neuen Wechſels oder beziehungsweiſe einer neuen Anweiſung gleich geachtet, dergeſtalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

§. 2.

Von der Nothwendigkeit des Stempelns ſind jedoch diejenigen in hieſiger Stadt oder deren Gebiet ausgeſtellten Aſſignationen oder Anweiſungen ohne Ordre ausgenommen, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechſel ausgegeben werden und von welchen der §. 41. hieſiger Wechſel-Ordnung ſpricht.

§. 3.

Sind mehrere Ausfertigungen, Duplicate oder Copien der Urkunde, über die nämliche Wechſel-Verbindlichkeit vorhanden, ſo ſind die Secunda, Tertia, Quarta und im Original girirte Abſchriften, von welchen die Prima oder das Original bereits geſtempelt iſt, von dem Wechſelſtempel befreit, wenn ſie die bereits geſtempelte Prima, oder das bereits geſtempelte Original an ſich gezogen haben und nachher girirt oder acquittirt werden. Wenn ſolche dagegen girirt oder acquittirt werden, ehe ſie die betreffende Prima oder das betreffende Original an

ſich gezogen haben, ſo ſind ſie dem Wechſelſtempel unterworfen.

§. 4.

Kein Wechſel, keine Anweiſung, oder andere Urkunde, welche der §. 1. dieſes Geſetzes als ſtempelpflichtig bezeichnet, darf in hieſiger Stadt oder deren Gebiet ausgeſtellt, verkauft, vertauſcht, an Zahlungs-Statt gegeben oder angenommen, indoſſirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präſentirt, gekauft, acceptirt, oder gezahlt werden, ohne vorher mit dem Wechſelſtempel verſehen zu ſeyn.

§. 5.

Die Wechſelſtempel-Abgabe iſt mit Ein Halb vom Tauſend des Betrags, über welchen die ſtempelpflichtige Urkunde lautet, oder mit drei Kreuzern von Hundert Gulden zu entrichten. Diejenigen Wechſel, oder andere ſtempelpflichtigen Urkunden, welche auf eine Summe von weniger als fl. 100 lauten, bezahlen dennoch drei Kreuzer. In den höheren Beträgen werden die Zwiſchen-Summen unter fl. 50 nicht in Anſchlag gebracht, die Zwiſchen-Summen aber von fl. 50 bis an fl. 100 ſchon für volle fl. 100 gerechnet; z. B. alle Summen unter fl. 150 kommen in Anſchlag für 100 fl., wovon drei Kreuzer zu bezahlen ſind. Alle Summen

von einſchließlich	bis ausſchließlich	kommen in Anſchlag	wovon zu bezahlen iſt.
fl. 150	250	200	6 kr.
„ 250	350	300	9 „
„ 350	450	400	12 „
„ 450	550	500	15 „

und ſo weiter.

§. 6.

Von ſolchen, dem Wechſelſtempel unterliegenden Urkunden, welche auf Gold- oder Silber-Sorten, die hier keinen feſten Cours haben, oder auf auswärtige Valuten lauten, ſoll der Anſatz nach einer amtlichen Berechnung ausgemittelt werden.

§. 7.

Wer dieſem Geſetze zuwider eine dem Wechſelſtempel unterliegende Urkunde dahier ausſtellt, verkauft, vertauſcht, kauft, an Zahlungs-Statt giebt oder nimmt, indoſſirt, acceptirt, zur Annahme oder zur Zahlung präſentirt, bezahlt oder acquitirt, oder zur Proteſtirung übergiebt, ohne daß ſolche zuvor mit dem Wechſelſtempel verſehen wäre, verfällt in eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechſelbetrags, und zwar ſo, daß dieſe Strafe durch die einfache Erlegung von Seiten Eines der Straffälligen keineswegs für die anderen Mitſchuldigen erledigt wird, ſondern jeden Einzelnen beſonders und ganz trifft.

Uebertretungen dieſes Geſetzes aus Verſehen werden den abſichtlichen Uebertretungen gleich geachtet.

Iſt die dem Wechſelſtempel unterliegende Urkunde nicht mit dem ganzen erforderlichen, ſondern nur mit einem geringeren Stempel verſehen, ſo tritt die Strafe nach Verhältniß desjenigen Theilbetrages ein, für welchen die Stempelung nicht eingeholt wurde.

§. 8.

Alle diejenigen Perſonen, welche den Kauf von ſolchen Urkunden vermitteln, die nach dem §. 1. dieſes Geſetzes

dem Wechſelſtempel unterliegen, ſind gleichfalls für die Befolgung der Wechſelſtempel-Ordnung verantwortlich und daher, falls ſie, dieſer zuwider, den Kauf und Verkauf ungeſtempelter Wechſel, Anweiſungen, Billets, Accreditive u. ſ. w. als ſolcher beſorgen, ſelbſt in die Wechſelſtempel-Strafe verfallen. Die Wechſelmakler ſind auch auf dieſe Wechſelſtempel-Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu ſuspendiren.

§. 9.

Uebertretungen der Wechſelſtempel-Ordnung vom 15. Juli 1817, die vor der Publication dieſes Geſetzes ſtattgefunden haben, ſind noch nach der angeführten älteren Ordnung zu beurtheilen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 12. November 1844.

(Publicirt den 30. November 1844.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

den

Tariffatz ſämmtlicher accisbaren Gegenſtände

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. October 1844:

Vom 1. Januar 1845 an wird der Accis-Tariffatz von ſämmtlichen accisbaren Gegenſtänden mit $^5/_8$ der Aerarial-Einnahme, als ordentliche Abgabe, mit $^3/_8$ aber der Schuldentilgungs-Commiſſion als Additional-Accis zugewieſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung,

den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz,

die

Acciſe von Rauchfleiſch

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. October 1844:

Vom 1. Januar 1845 an wird die Acciſe von Rauchfleiſch von $^5/_8$ kr. (Statutenſammlung Bd. VII. S. 124. Anl. 1) auf 1 kr. erhöht.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz,

die auſſerordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1845, 1846 und 1847

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. October 1844:

Als auſſerordentliche Abgaben und Steuern ſind in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Geſetz vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 330 u. ff.) darin getroffenen Abänderungen und Zuſätze;
2) eine Einkommenſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840, nebſt beigefügter Tabelle (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 181 ff.);
3) die als Additional-Accis in dem Geſetz vom 9. April 1839 und dem demſelben beiliegenden Tarif aufgeführten Conſumtions-Abgaben unter den im Geſetz vom 18. Mai 1841 (Statuten-Sammlung

Bd. VII. S. 124 u. 228) und in den unterm Heutigen erlaſſenen Geſetzen in Betreff der Acciſe von Rauchfleiſch, ſo wie im Betreff des Tarifſatzes ſämmtlicher acciſbaren Gegenſtände enthaltenen Abänderungen und Zuſätzen;

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Geſetzes vom 9. April 1839 und des demſelben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);

5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);

6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Geſetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Geſetz,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften
für die Jahre 1845, 1846 und 1847
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. December 1844:

Art. 1.

In den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 ſollen, inſofern nicht etwa binnen dieſer Zeit durch ein, das Steuerweſen von Stadt und Land gemeinſchaftlich regulirendes Geſetz dieſe Finanzperiode verändert werden ſollte, in den zur hieſigen Stadt gehörenden Ortſchaften, nach Maaßgabe des unter dem 14. Auguſt 1832 erlaſſenen, das Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffenden Geſetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staats-Caſſe erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 31. December 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1845.)

Geſetz,

die

Vollziehung des Geſetzes vom 12. Nov. 1844,

wegen Abänderungen ꝛc. der Wechſelordnung von 1759

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. Dezember 1844, wie folgt:

§. 1.

In Vollziehung §. 8. Nr. 4. und 5. des Geſetzes vom 12. November 1844, Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen der hieſigen Wechſel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, wird der Zahltag der am 28, 29, 30. und 31. Januar 1845 fälligen Wechſel, inſofern ſie nach der dermaligen Geſetzgebung Reſpecttage zu genießen haben, auf den 1. Februar 1845, und der Tag, an welchem hinſichtlich derſelben Proteſt Mangel Zahlung zu erheben iſt, da der 2. Februar 1845 auf einen Sonntag fällt, auf Montag den 3. Februar 1845 beſtimmt.

§. 2.

In dem am 15. November 1844 publicirten Geſetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zuſätze und

Erläuterungen der hieſigen Wechſel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, haben

1) im §. 6 am Schluß die Worte:

„am Verfalltag“

wegzufallen, indem die Beſtimmungen des §. 8. Nr. 4. und 5. auch auf diejenigen Wechſel Anwendung leiden ſoll, von welchen der §. 6 ſpricht; und

2) ſind im §. 8. Nr. 5. die Worte:

„nach dem Verfalltage“

durch die Worte:

„nach dem Zahltage“

zu erſetzen, indem auch diejenigen Wechſel, deren Verfalltag auf einen allgemeinen geſetzlichen Feiertag fällt, und daher erſt an dem nächſtfolgenden Werktag nach §. 8. Nr. 4. bezahlt werden müſſen, nicht an dieſem Zahltag, ſondern erſt am nächſtfolgenden Werktag Mangel Zahlung zu proteſtiren ſeyn ſollen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung, den 31. Dezember 1844.

(Publicirt den 7. Januar 1845.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

den

Fortbeſtand der Rechneiſcheine

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. d. M.:

Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, die durch Geſetz vom 5. October 1841 creirten und durch die Geſetze vom 5. Januar und 28. November 1843 prolongirten Rechneiſcheine (Geſetz- und Statuten-Sammlung VII. S. 324, VIII. S. 25 und 47) am 1. Februar 1845 zur Einlöſung gelangen, und von da an außer Verkehr kommen, die dagegen dem Rechnei- und Renten-Amte übergebenen edlen Metalle aber bis zum 10. Januar 1845 gegen baare Zahlung der dafür erhaltenen Beträge zurück zu nehmen waren, ſo wird zur ferneren Erleichterng der Abrechnuugen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, das Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt:

1. Bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine auszufertigen, jeden zu Fünf Hundert Gulden,

deren Betrag am 1. Febr. 1846, ohne Zinſen und Koſten, von demſelben an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen iſt;

2. im Lauf des Jahres 1845 mittelſt dieſer Scheine ungeprägtes Gold oder Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenſtehendem Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 1/5 pro Cent den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den 10. Januar 1846, um denſelben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgeſetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen, wie auch
3. wenn hieſige Handlungshäuſer oder Private die Münze zu Ausmünzungen von groben conventionsmäßigen Silberſorten unter dem Stempel hieſiger freien Stadt benutzen wollen, denſelben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers unter Berechnung des Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag ſofort auszuzahlen, und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneiſcheine vorzugsweiſe zu verwenden.

Bis zum 1. Februar 1846 ſind dieſe Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1846) an gerechuet, verlieren dieſe Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle iſt geſetzlich erloſchen und getilgt.

Beſchloſſen in Unſerer Raths-Verſammlung,
den 23. Januar 1845.

Tarif.

Gold, die feine Mark zu . .	fl.	350. —	kr.
Silber, die feine Mark	„	23. —	„
öſterreichiſche Souveraind'or . .	„	15. 15	„
engliſche Souveraind'or	„	11. —	„
franzöſiſche neue Louisd'or . .	„	10. 30	„
Zehn Guldenſtücke	„	9. 15	„
Piſtolen oder alte Louisd'or . .	„	9. —	„
Zwanzig Frankenſtücke	„	8. 45	„
Dukaten	„	5. 10	„
ſpaniſche Piaſter	„	2. 15	„

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1845.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Anlage von Steinbrüchen,

ſo wie von

Sand-, Kies- und Lehm-Gruben

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 5. Februar 1845:

Art. 1.

Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben, worunter namentlich auch ſolche Abgrabungen und Aushöhlungen mitverſtanden werden, welche nach der Seite hin ſtattfinden, und mehr als die Horizontallegung oder Beiziehung einer Unebenheit bezwecken, ſo wie auch alle zu anderen Zwecken als zum Behuf der Landwirthſchaft oder Gärtnerei geſchehenden Aus- oder Abgrabungen, inſoferne dabei weiter als vier Werkſchuhe in die Tiefe gegangen wird, dürfen in der Stadtgemarkung nicht ohne Bewilligung des Polizei-Amts, in den Gemarkungen der Landgemeinden nicht ohne Bewilligung des Land-Verwaltungs-Amts angelegt oder vorgenommen werden. Letzteres Amt hat ſich, wegen der dabei in

Betracht kommenden Sicherheits-Polizei, zuvor der Beiſtimmung des Polizei-Amts zu verläſſigen.

Art. 2.

Bei allen Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben muß ſowohl gegen die angrenzenden Grundſtücke als gegen den gemeinen Weg, ein vom Polizei-Amt (beziehungsweiſe vom Land-Verwaltungs-Amt) zu beſtimmender Wich eingehalten werden, welcher in der Regel vier Schuh Feldmaß oder fünf Schuh Werkmaß betragen ſoll, nach den beſonderen Verhältniſſen eines jeden einzelnen Falls aber von der erwähnten betreffenden Behörde auch anders beſtimmt werden kann.

Art. 3.

Das Ausgraben muß von oben herab geſchehen und die Wände der Gruben müſſen, von der inneren Gränze des im §. 2. angeordneten Wichs an, in der Regel in ſchräger Fläche in einem Winkel von mindeſtens 45 Graden abgeböſcht werden.

Im Falle jedoch bei Steinbrüchen in Folge einer vom Polizei-Amt (beziehungsweiſe Land-Verwaltungs-Amt), unter Beiladung und Vernehmung der Nachbarn, auf Koſten des Nachſuchenden jederzeit zu veranſtaltenden Unterſuchung ſich ergeben ſollte, daß der Grund und Boden hinlängliche Feſtigkeit beſitzt, um ohne Gefahr für den gemeinen Weg oder die angrenzenden Grundſtücke eine geringere Böſchung als von 45 Graden zuzulaſſen, bleibt es dem Polizei-Amt (beziehungsweiſe Landverwaltungs-Amt) überlaſſen, eine ſolche nach ſeinem Ermeſſen zu geſtatten.

Digitized by Google

Art. 4.

Vom Polizei-Amt (beziehungsweiſe Land-Verwaltungs-Amt), darf die Erlaubniß zur Anlegung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben nur in ſo fern ertheilt werden, als die Anlage ſelbſt keine beſondere Gefahr darbietet, in welcher Hinſicht daher auch Sicherheitsgeländer oder andere Vorſichtsmaßregeln als Bedingung der Anlage vorgeſchrieben werden können.

Art. 5.

Alle in Betrieb ſtehenden Gruben, Steinbrüche ꝛc. ſollen von dem untergeordneten Dienſt-Perſonal unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden und es ſoll über die Art des Betriebs dem Polizei-Amt (beziehungsweiſe dem Land-Verwaltungs-Amt) wenigſtens einmal im Jahre Bericht abgeſtattet werden, damit die nach der Sachlage etwa erforderlichen veränderten Vorſchriften ertheilt und die geeigneten Vorſichtsmaßregeln angeordnet werden können. Die aus dem Landbezirk einlaufenden Berichte ſind in Beziehung auf die dabei in Betracht kommende Sicherheits-Polizei, von dem Land-Verwaltungs-Amt dem Polizei-Amt mitzutheilen.

Die Verbindlichkeit, die angeordneten Vorſichtsmaßregeln zu befolgen, dauert ſo lange fort, bis die Grube oder der Steinbruch wieder zugeworfen und dadurch eine ſolche Fläche gebildet iſt, welche in keinem ſteileren Winkel als von 45 Graden ſteht.

Art. 6.

Vom Polizei-Amt oder Land-Verwaltungs-Amt iſt die Erlaubniß zur Anlage der gedachten Gruben und der Steinbrüche nicht eher zu ertheilen, als nachdem der

Nachſuchende durch Zeugniß der betreffenden Transſcriptions- und Hypothekenbehörde nachgewieſen hat, daß zu Folge der Transſcriptions- und Hypothekenbücher Niemand zur Erhebung eines Widerſpruchs berechtigt, oder nachdem der Conſens ſolcher Berechtigten beigebracht iſt.

Art. 7.

Dem Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) bleibt in allen Fällen vorbehalten, die ertheilte Erlaubniß nach Umſtänden wieder einzuziehen, auch das Zuwerfen und Verſchütten einer gefährlichen Grube oder Steinbruchs ꝛc. auf Koſten des Eigenthümers anzuordnen.

Art. 8.

Contraventionen ſind vom Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) mit geeigneten Geld- oder Gefängnißſtrafen zu belegen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 11. Februar 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1845.)

Digitized by Google

Geſetz,

weitere Zuſätze und resp. Erläuterungen

zu dem

Accis-Geſetze vom 9. April 1839

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Februar 1845:

§. 1.

Die Acciſe von Hafer, welcher in Halmen in hieſige Stadt eingeht, wird anmit auf $2\frac{1}{2}$ kr. pr. Zoll-Centner von der Halmenfrucht beſtimmt.

§. 2.

Die Acciſe von Gerſte, welche in Halmen in hieſige Stadt eingeht, wird anmit auf 2 kr. per Zoll-Centner von der Halmenfrucht beſtimmt.

§. 3.

Die Erhebung der Acciſe geſchieht an den Eingangsthoren nach vorhergegangener Verwiegung der Halmenfrucht.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

[illegible]

§. 4.

Unter dem im Accisgeſetz und Accistarif vom 9. April 1839 vorkommenden Ausdruck „Heu“ iſt Grummet, Kleeheu und trockener Klee mitbegriffen, welche daher der nämlichen Accisentrichtung, wie anderes Heu, unterliegen.

§. 5.

Es hat bei der auf ſeitheriger Obſervanz beruhenden Anordnung ſein Verbleiben, daß von dem eingehenden und an den Thoren zu verwiegenden Heu, einſchließlich des Grummets, Kleeheu's und trockenen Klee's, ohne alle Ausnahme, wie auch von Stroh, 1 kr. pr. Cntr. Waaggeld zu entrichten iſt, deſſen nochmalige Verwiegung an der Heuwaage aber auf Verlangen und zwar unentgeldlich geſchieht.

§. 6.

Für die Jahre 1845, 1846, 1847 tritt allgemein der in der Anlage A. beigefügte Acciſe-Tarif in Anwendung.

§. 7.

Soviel jedoch die der Landwirthſchaft gewidmeten Höfe in der Stadtgemarkung, und die in der Stadtgemarkung gelegenen Warten und Forſthäuſer, wenn in denſelben Landwirthſchaft betrieben wird, betrifft, iſt folgendes beſtimmt:

1) von den in denſelben nur für den Betrieb der Landwirthſchaft zur Conſumtion kommenden nachbemerkten Gegenſtänden, nämlich von
   - III. Hafer und Gerſte,
   - IV. Heu, Grummet, Kleeheu und trockenem Klee,
   - V. Stroh,
   - IX. Brennmaterialien,

   iſt eine Acciſe nicht zu entrichten.

2) Hinſichtlich aller anderen bei dem Betriebe der Landwirthſchaft in dieſen Höfen, Warten oder Forſthäuſern conſumirten accisbaren Gegenſtände ſoll nicht die in dem Accisgeſetze vom 9. April 1839 angeordnete Erhebungsweiſe angewendet werden, ſondern die Erhebung der Accise auf Grund der von den Conſumenten bei Ablauf eines jeden Jahres pflichtgemäß abzugebenden Declarationen erfolgen; in dem Falle aber, wenn dem Rechnei- und Renten-Amte eine ſolche Declaration als zu gering gegriffen, oder unvollſtändig erſchiene, der Accispflichtige zur Entrichtung der Accise von demjenigen Belaufe accisbarer Conſumtionsgegenſtände ſchuldig ſeyn, welchen das Rechnei- und Renten-Amt nach ſorgfältiger Erwägung der Verhältniſſe und nach ſtattgehabter nochmaliger Vernehmung des Accispflichtigen als den muthmaßlich richtigen beſchließen wird, und dem Accispflichtigen gegen den Beſchluß des Rechnei- und Renten-Amtes nur der, binnen zehen Tagen nach Verkündung oder Zuſtellung des Beſchluſſes, bei Strafe der Erlöſchung einzulegende Recurs an den Senat zuſtehen.

3) Von den in Gemäßheit No. 2. dieſes §. 7. durch Declaration oder amtlichen Beſchluß feſtgeſtellten Quantis accisbarer Gegenſtände iſt die Accise künftig gleichfalls nach den in dem allgemeinen Tarif bezeichneten Abgabeſätzen zu berechnen und zu bezahlen.

§. 8.

Den in der Stadt wohnenden verbürgerten Oekonomen, welche ausſchließlich Landwirthſchaft und neben

derſelben kein anderes Gewerbe betreiben, wird die entrichtete Acciſe von denjenigen eingeführten Quantitäten Hafer, Gerſte, Heu, Grummet, Kleeheu, trockenem Klee und Stroh, welche für den Bedarf ihres zum Betrieb der Landwirthſchaft verwendeten eigenthümlichen Viehſtandes verbraucht werden, am Ende eines jeden Jahres zurückvergütet, nachdem dieſer Bedarf zuvor unter dem Einverſtändniß des Rechnei- und Renten-Amtes feſtgeſtellt ſeyn wird.

§. 9.

Die Bewohner aller anderen in der Stadtgemarkung ſtehenden Gebäulichkeiten haben die Acciſe von ſämmtlichen für die Bewohner der Stadt accispflichtigen Gegenſtänden, ohne Ausnahme, und nach der desfalls geſetzlich angeordneten gewöhnlichen Erhebungsweiſe zu entrichten.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 4. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1845.

Geſetz,

die

Anwendung des Expropriations-Geſetzes

auf die

für eine Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn

verwendet werdenden Grundſtücke

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 24. Auguſt 1844, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn von hier nach Hanau auf dem rechten Main-Ufer nöthig wird, ſo findet kraft gegenwärtigen Geſetzes die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommenden Entäuſſerungen Statt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 11. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1845.)

Publication
der
zu München am 31. December 1844 abgeſchloſſenen

Uebereinkunft
unter den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins
über
ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Guldenſtücken
für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Nachdem Hoher Senat die zwiſchen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen und Naſſau und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung am 31. December 1844 zu München abgeſchloſſene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Guldenſtücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 19. März d. J. zu München ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. April 1845.

Stadt-Canzlei.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für die fürſtliche Oberherrſchaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie ſolches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geſchehen, auch für die nächſtkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig feſtzuſtellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Maſſe von wenigſtens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. Auguſt 1837, Artikel VII. beſtimmten Vertheilungs-Maaßſtabe ausprägen zu laſſen.

Artikel II.

Die Ausprägung geſchieht in ganzen und halben Guldenſtücken. Das Verhältniß zwiſchen beiden Münzſorten bleibt dem Ermeſſen eines jeden Staates überlaſſen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification der hohen Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen zu München den 31. December 1844.

Für Bayern:	Für Württemberg:
Auguſt Frhr. v. Giſe.	Ferd. Graf v. Degenfeld-Schönberg.
(L. S.)	(L. S.)

Für Baden:

Ludwig Frhr. Rüdt v. Collenberg.

(L. S.)

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau, Schwarzburg-Rudolſtadt und Frankfurt,

in Folge beſonderer Ermächtigung:

Auguſt Freiherr v. Giſe.

(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1845.)

Publication

des

am 6. Februar 1845 zu Caſſel abgeſchloſſenen

Staats-Vertrags

über den Bau und Betrieb

einer

Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt.

(Main-Weſer-Bahn.)

Nachdem Hoher Senat den zwiſchen hieſiger freien Stadt, dem Kurfürſtenthum Heſſen und dem Großherzogthum Heſſen am 6. Februar 1845 über den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt zu Caſſel abgeſchloſſenen Staatsvertrag ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 16. d. M. zu Darmſtadt ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Frankfurt, den 20. Mai 1845.

Stadt-Canzlei.

Staats-Vertrag

zwiſchen Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und der freien Stadt Frankfurt über den Bau und Betrieb einer

Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt.

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt, haben, in der Abſicht, dem Verkehr ihrer Staaten eine zeitgemäße und den Verhältniſſen entſprechende Erleichterung und Beförderung durch den Bau einer Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt zu gewähren, zu Kommiſſarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Theodor Schwedes, Commandeur 2ter Klaſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe, Commandeur des Großherzogl. Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzogl. Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Höchſt Ihren Geheimenrath Dr. Chriſtian Eckhardt, Commandeur des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigs-Ordens und des Großherzogl. Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königl. Bayeriſchen Verdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Schöffen und Senator Gottfried Scharff;

von welchen der nachſtehende Staatsvertrag unter dem Vorbehalt der Ratification abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Unter der gemeinſchaftlichen Mitwirkung der Kurfürſtl. Heſſiſchen Regierung, der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt, ſoll eine Eiſenbahn von Caſſel über Marburg, Gießen, Friedberg, Vilbel und Bockenheim nach Frankfurt auf Staats-Koſten erbaut, und bei letzterer Stadt eine thunlichſt bequeme unmittelbare Verbindung derſelben mit der von Frankfurt nach Heidelberg im Bau begriffenen Eiſenbahn hergeſtellt werden.

Artikel 2.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Kaſſel bis Frankfurt ſoll zu 56½ Zoll engliſchen Maaßes, im Lichten der Schienen gemeſſen, angenommen werden.

Bei der erſten Anlage der Bahn wird zwar nur ein einfaches Schienengeleiſe gelegt, jedoch die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich anfangs ſo angenommen und ausgeführt, daß ein zweites Schienengeleiſe darauf angebracht werden kann.

Die Haupt-Bahnhöfe werden zu Caſſel, Gießen und Frankfurt errichtet, die übrigen Bahnhöfe und Einſteigehallen werden da angelegt, wo ſie das Bedürfniß erfordert, und es bleibt die Beſtimmung darüber der betreffenden Territorial-Regierung überlaſſen.

Artikel 3.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues dieſer Eiſenbahn zu bewirken, wird eine gemeinſchaftliche Commiſſion von Technikern der drei contrahirenden Staaten gebildet, welche die auf deren Gebiet ermittelten Bahnlinien zu prüfen und die Grundſätze aufzuſtellen hat, die bei dem Ausbau beobachtet werden ſollen.

Die definitive Beſchlußnahme über die Anträge dieſer Commiſſion bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 4.

Die ſpecielle Ausführung des Baues der Bahn wird zwar jedem der contrahirenden Staaten auf ſeinem Gebiet überlaſſen, jedoch ſteht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß dabei nach den vereinbarten Grundſätzen verfahren werde.

Artikel 5.

Die Koſten des Baues der Eiſenbahn und der Bahnhöfe übernimmt jeder Staat auf ſeinem Gebiet, und es verpflichten ſich die hohen contrahirenden Regierungen, die Ausführung deſſelben binnen fünf Jahren von dem Zeitpunkte an bewirken zu laſſen, wo die Ratification dieſes Vertrags von allen Seiten erfolgt ſeyn wird.

Artikel 6.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb ſeines Gebietes Seitenbahnen anzulegen und ſie mit der hier vereinbarten Main=Weſer=Bahn in Verbindung zu ſetzen; wogegen er für die Aufbringung der Koſten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine ſolche Seitenbahn in den gemeinſchaftlichen Verwaltungs=Verband aufgenommen werden, ſo iſt hierüber eine beſondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 7.

Für die verſchiedenen Gebiete der drei contrahirenden Staaten werden Directionen gebildet, welche die ſpecielle Verwaltung des Bahnbetriebs und der Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, ſo wie die Unterhaltung der Bahn und der Bahnhöfe und die Anſchaffung und Erhaltung des Betriebs=Materials zu bewirken haben.

Artikel 8.

Die Angeſtellten bei dieſen Directionen, ſo wie bei der Eiſenbahn=Verwaltung überhaupt, erhalten ihre Ernennung von derjenigen Staats=Regierung, in deren Gebiet die Direction, beziehungsweiſe die betreffende Eiſenbahnſtrecke, gelegen iſt und ihre Beſoldung wird für die Dauer ihrer Anſtellung aus den Einkünften der Bahn entrichtet.

Artikel 9.

Von den hohen contrahirenden Regierungen wird eine ſtändige Vereins=Commiſſion für den Bahnbetrieb der Main=Weſer=Bahn gebildet, welche ſo oft als nöthig und wenigſtens am Ende eines jeden Jahres, zu Caſſel zuſammentritt, um durch zu vermittelnde Vereinbarun=

gen, entſtandene Anſtände zu erledigen, die von der betreffenden Staatsbehörde geprüften Rechnungen der Directionen zu revidiren, und auf den Grund der Rechnungs-Abſchlüſſe die der vorzunehmenden Vertheilung der Ueberſchüſſe von den Einkünften der Eiſenbahn (ſiehe Artikel 12) zum Grunde zu legende Summe feſtzuſtellen.

Dieſe Vereins-Commiſſion beſteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt.

Auch bleibt es einer jeden Regierung überlaſſen, ein Mitglied dieſer Commiſſion zu den Directionen der beiden anderen contrahirenden Staaten von Zeit zu Zeit zu entſenden und Kenntniß von deren Geſchäftsbetrieb zu nehmen.

Artikel 10.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, ſo wie alle Dienſt-Inſtructionen des Bahn-Perſonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart, und von jeder derſelben gleichförmig erlaſſen. Ebenſo wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Perſonen, Thieren und Waaren gemeinſchaftlich feſtgeſetzt, und es kann daran nur im Einverſtändniſſe der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung Statt finden.

Artikel 11.

Die Koſten der erſten Anſchaffung des Betriebs-Materials werden von den drei contrahirenden Staaten zu gleichen Theilen getragen, dagegen werden die Ausgaben für den ferneren Betrieb einſchließlich der Beſoldungen der bei der Bahn Angeſtellten, ſo wie für die

Digitized by Google

Unterhaltung der Bahn, der Bahnhöfe, Einſteigehallen und der übrigen zur Bahn gehörigen Gebäude und des Betriebs-Materials, aus den jährlichen Einkünften der Bahn beſtritten.

Artikel 12.

Die nach Abzug der geſammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Koſten von der Geſammt-Einnahme der im Artikel 1. genannten Bahn verbleibenden Ueberſchüſſe werden unter die drei contrahirenden Staaten nach dem Verhältniſſe der von jedem derſelben für die erſte Anlage der Eiſenbahn, der Bahnhöfe und der übrigen Bauwerke der Bahn, ſo wie für die erſte Anſchaffung des Betriebs-Materials aufgewendeten Koſten vertheilt.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Staatsvertrag ſoll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſobald als möglich, und ſpäteſtens binnen vier Wochen, bewirkt werden.

Zur Urkunde deſſen iſt derſelbe von den gegenſeitigen Bevollmächtigten vollzogen und beſiegelt worden.

So geſchehen Caſſel am Sechſten Februar Eintauſend achthundert Fünf und Vierzig.

Schwedes.	Eckhardt.	Scharff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Mai 1845.)

Publication

der

zu München am 27. März 1845 abgeſchloſſenen

Uebereinkunft

unter den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins,

zur

weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung

des

ſüddeutſchen Münzweſens.

Nachdem Hoher Senat die zwiſchen hieſiger freien Stadt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen, den Herzogthümern Sachſen-Meinigen und Naſſau, ſowie der fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung am 27. März 1845 zur weitern Ausbildung und Vervollſtändigung des ſüddeutſchen Münzweſens abgeſchloſſene Uebereinkunft ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. Juni d. J. zu München ausgewechſelt worden ſind, ſo wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 24. Juni 1845.

Stadt-Canzlei.

Convention

zur

weiteren Ausbildung und Vervollſtändigung

des

ſüddeutſchen Münzweſens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für die fürſtliche Oberherrſchaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, in dem ſüddeutſchen Münzweſen auf der Grundlage der Convention vom 25. Auguſt 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzſyſteme nicht mehr vollkommen übereinſtimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächſten

drei Jahre, ſonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindeſtens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. Auguſt 1837 Art. 7. beſtimmten Vertheilungs-Maßſtabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Gulden-Syſtemes zu erſetzen.

Art. 2.

Hierbei ſollen zunächſt die ſogenannten Brabanter- und die unter Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rückſichtlich der von den ſüddeutſchen Vereins-Regierungen ſelbſt geprägten Kronenthaler, bleibt es dem Ermeſſen der betreffenden Regierungen anheimgeſtellt, wann ſie dieſelben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einziehen und umprägen laſſen wollen.

Art. 3.

In den gemäß Art. 12. der Convention vom 25. Auguſt 1837 alljährlich von jeder Münzſtätte zu erſtattenden Hauptbericht ſind auch Nachweiſungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, ſodann die über den Feingehalt derſelben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4.

Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden ſoll. Für den Fall aber, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtatt finden ſollte, machen

dieſelben ſich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindeſtens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5.

Neben den im Art. 4. der Convention vom 25. Auguſt 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenſtücken wird als größere Hauptmünze für die ſüddeutſchen Vereins-Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen.

Art 6.

Daſſelbe ſoll gleichwie die Gulden- und Halbguldenſtücke im 24½ fl. Fuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $^9/_{10}$ Silber, und einen Durchmeſſer von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7.

Der Avers des Zweiguldenſtückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demſelben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung iſt gleichwie bei den Gulden- und Halbengulden-Stücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenſtücken das Gepräge der Guldenſtücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenſtücke wird auf $^3/_{1000}$ ſowohl im Feingehalte als im Gewichte feſtgeſetzt.

Art. 9.

Die Beſtimmungen der Convention vom 25. Auguſt

1837 Art. 12. und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen Art. 2. Abſ. 2. bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbengulden-Stücke, finden auch auf die Zweiguldenſtücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, alljährlich ein ſolches Quantum von Zweiguldenſtücken auszuprägen, welches mindeſtens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Art. 11.

Die im Art. 13. der Convention vom 25. Auguſt 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungs-Grenze wird für die Zweiguldenſtücke auf 1½ p. C., für die Einguldenſtücke auf 2 p. C., für die Halbguldenſtücke auf 2½ p. C. feſtgeſetzt.

Art. 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen ſich verbindlich, die in dem Gebiete des ſüddeutſchen Münzvereins curſirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und ſich darüber am Schluſſe jedes Jahres gegenſeitige Mittheilung zu machen. Als ältere Scheidemünzen ſind diejenigen anzuſehen, welche vor Auflöſung des deutſchen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden ſind.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt,

und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu München ſpäteſtens binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:	Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Giſe.	(L. S.) Ferd. Graf v. Degenfeld.
(L. S.) Graf v. Seinsheim.	(L. S.) Schübler.
(L. S.) Wanner.	
(L. S.) Haindl.	
Für Baden:	Für das Großh. Heſſen:
(L. S.) L. Frhr. Rüdt v. Collenberg.	(L. S.) Röſſler.
(L. S.) Rachel.	
Für Sachſen-Meiningen:	Für Naſſau:
(L. S.) Frhr. v. Giſe.	(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolſtadt und die freie Stadt Frankfurt:

(L. S.) Freiherr von Giſe.

(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Geſetz,

die

Einkommenſteuer

für die Jahre 1845, 1846 und 1847

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 24. Mai 1845, wie folgt:

Die Einkommenſteuer wird für die Jahre 1845, 1846 und 1847 nach den im Geſetz vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Band VII. pag. 181 f g.) enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen erhoben:

a) Der §. 4. wird alſo abgeändert:

Die Einkommenſteuer iſt von dem geſammten ſteuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Unterſchied, ob derſelbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, das heißt, alle diejenigen, welche in dem hieſigen ſtädtiſchen Verband ſtehen,

ihren Wohnſitz aber nicht dahier, ſondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, ſind der Einkommenſteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen ſie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier ſtammendem Vermögen beziehen oder welchen ſie bei ihrem Eintritt in den hieſigen ſtädtiſchen Verband hierher eingebracht haben.

2) u. 3) Dieſe Ausnahmen bleiben unverändert.

b) An die Stelle des im §. 6. unter Anlage A. angeführten Tarifs tritt der, gegenwärtigem Geſetz unter Anlage A. beiliegende.

c) Der §. 11. wird dahin abgeändert:

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ſechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen beſtimmten Termins, und nachdem die Commiſſion eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die ſäumigen Declaranten erlaſſen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückſtande verbleiben, können mit Geldſtrafen, welche nach den Wohlſtandsverhältniſſen des Reſtanten, ſoweit ſie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleiſtung zu erhöhen ſind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach einmaliger Beſtrafung, dennoch in einer weitern Friſt von 14 Tagen mit ſeiner Declaration im Rückſtand verbleibt, das Recht der Selbſtfaſſion u. ſ. w.

d) Der Abſchnitt II. des §. 2. wird hiermit aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. Juni 1845.

Anlage A.

Einkommenſteuer-Tabelle

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. —	— fl. 99	—	15	fl. 2200	— fl. 2299	11	—
" 100	— " 199	—	30	" 2300	— " 2399	11	30
" 200	— " 299	1	—	" 2400	— " 2499	12	—
" 300	— " 399	1	30	" 2500	— " 2599	12	30
" 400	— " 499	2	—	" 2600	— " 2699	13	—
" 500	— " 599	2	30	" 2700	— " 2799	14	—
" 600	— " 699	3	—	" 2800	— " 2899	15	—
" 700	— " 799	3	30	" 2900	— " 2999	16	—
" 800	— " 899	4	—	" 3000	— " 3099	17	—
" 900	— " 999	4	30	" 3100	— " 3199	18	—
" 1000	— " 1099	5	—	" 3200	— " 3299	19	—
" 1100	— " 1199	5	30	" 3300	— " 3399	20	—
" 1200	— " 1299	6	—	" 3400	— " 3499	21	—
" 1300	— " 1399	6	30	" 3500	— " 3598	22	—
" 1400	— " 1499	7	—	" 3600	— " 3699	24	—
" 1500	— " 1599	7	30	" 3700	— " 3799	26	—
" 1600	— " 1699	8	—	" 3800	— " 3899	28	—
" 1700	— " 1799	8	30	" 3900	— " 3999	30	—
" 1800	— " 1899	9	—	" 4000	— " 4099	32	—
" 1900	— " 1999	9	30	" 4100	— " 4199	34	—
" 2000	— " 2099	10	—	" 4200	— " 4299	36	—
" 2100	— " 2199	10	30	" 4300	— " 4399	38	—

Digitized by Google

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. 4400 —	fl. 4499	40	—	fl. 6500 —	fl. 6599	95	—
„ 4500 —	„ 4599	42	—	„ 6600 —	„ 6699	98	—
„ 4600 —	„ 4699	44	—	„ 6700 —	„ 6799	101	—
„ 4700 —	„ 4799	46	—	„ 6800 —	„ 6899	104	—
„ 4800 —	„ 4899	48	—	„ 6900 —	„ 6999	107	—
„ 4900 —	„ 4999	50	—	„ 7000 —	„ 7099	110	—
„ 5000 —	„ 5099	52	—	„ 7100 —	„ 7199	113	—
„ 5100 —	„ 5199	54	—	„ 7200 —	„ 7299	116	—
„ 5200 —	„ 5299	56	—	„ 7300 —	„ 7399	119	—
„ 5300 —	„ 5399	59	—	„ 7400 —	„ 7499	122	—
„ 5400 —	„ 5499	62	—	„ 7500 —	„ 7599	126	—
„ 5500 —	„ 5599	65	—	„ 7600 —	„ 7699	130	—
„ 5600 —	„ 5699	68	—	„ 7700 —	„ 7799	134	—
„ 5700 —	„ 5799	71	—	„ 7800 —	„ 7899	138	—
„ 5800 —	„ 5899	74	—	„ 7900 —	„ 7999	142	—
„ 5900 —	„ 5999	77	—	„ 8000 —	„ 8099	146	—
„ 6000 —	„ 6099	80	—	„ 8100 —	„ 8199	150	—
„ 6100 —	„ 6199	83	—	„ 8200 —	„ 8299	154	—
„ 6200 —	„ 6299	86	—	„ 8300 —	„ 8399	158	—
„ 6300 —	„ 6399	89	—	„ 8400 —	„ 8499	162	—
„ 6400 —	„ 6499	92	—	„ 8500 und höher		2 procent.	

(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Geſetz,

den

Inſtanzenzug in Polizeiſachen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem mit dem Ende dieſes Jahres die geſetzliche Kraft des am 13. Dezember 1836 erlaſſenen, ſeitdem mehrmalen und zuletzt am 15. November 1842 prolongirten Geſetzes über den Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen erliſcht, ſo wird ſolche auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. Juni 1845 hierdurch auf fernere drei Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1848 erſtreckt, wenn nicht vor Ablauf dieſes Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen ſollte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. Juni 1845.

(Publicirt den 29. November 1845.)

Publication

der

am 28. September 1845 abgeſchloſſenen

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche

in Sachſenhauſen.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Hohen Senats und dem Bevollmächtigten Seiner Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, ſowie Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigſten Hochwürdigſten Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters Maximilian ꝛc. am 28. September 1845 im Betreff der Verhältniſſe des Deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, nebſt Kirche zu Sachſenhauſen dahier abgeſchloſſenen Uebereinkunft die allſeitige Ratification erhalten, auch die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier Statt gehabt hat, ſo wird gedachte Uebereinkunft nunmehr in Auftrag Hohen Senats hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 11. November 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältniſſe des Deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, nebſt Kirche

in Sachſenhauſen.

Nachdem es wünſchenswerth geſchienen hat, um zukünftigen Irrungen zuvorzukommen und jeden Anlaß zu denſelben zu entfernen, die Verhältniſſe des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude nebſt Kirche in Sachſenhauſen, mit Hinblick auf die Artikel III. und IV. des Staatsvertrags vom 18 März 1842 einer näheren Prüfung zu unterziehen und für die Zukunft vertragsmäßig feſtzuſtellen, auch zu dem Ende einerſeits

Seine K. K. Apoſtoliſche Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigſte Hochwürdigſte Herr Hoch- und Deutſchmeiſter Maximilian, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich-Eſte,

den Kaiſerlich Königlichen wirklichen Kämmerer, Legationsrath und Reſidenten bei der freien Stadt Frankfurt, Ferdinand Freiherrn von Menßhengen, Herrn und Landſtand in Nieder-Oeſterreich, Commandeur des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigordens zweiter Klaſſe, und

der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt andrerſeits

den Schöffen und Senator Eduard Ludwig Harnier, Doctor beider Rechte, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen-Adler-Ordens dritter Klaſſe,

beauftragt und mit Vollmacht verſehen haben, ſo iſt an dem untengeſetzten Tage zwiſchen den genannten Bevollmächtigten auf den Grund der ſich gegenſeitig mitgetheilten und anſtandlos befundenen Vollmachten nachſtehender Vertrag salva ratificatione abgeſchloſſen und unterzeichnet worden.

§. 1.

Das von Sr. K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich dem in den Kaiſerlich Königlichen Staaten fortbeſtehenden Hohen Deutſchen Ritterorden zum Beſitz, Genuß und zur unmittelbaren Verwaltung übergebene deutſche Haus in Sachſenhauſen nebſt Kirche und Nebengebäuden, wie daſſelbe in der Anlage VII. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 und in der Anlage A gegenwärtigen Vertrags näher beſchrieben iſt, ſoll fortan die Rechte und Freiheiten eines Geſandtſchaftlichen Gebäudes unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Beſtimmungen genießen.

§. 2.

Das deutſche Haus nebſt Kirche und Nebengebäuden in Sachſenhauſen iſt keiner ſtädtiſchen Grund- oder Häuſer-Steuer und keiner ſonſtigen dinglichen Abgabe an die freie Stadt Frankfurt unterworfen, auch iſt daſſelbe frei von Einquartirungs-Laſt.

Hinſichtlich des für die Beleuchtung zu entrichtenden Laternen-Geldes oder einer etwa an deren Stelle tretenden Leiſtung behält es bei der ſeitherigen Beitragspflicht ſein Bewenden.

§. 3.

Um allen Beſchwerden und Verwickelungen vorzubeugen, wird das Hoch- und Deutſchmeiſteriſche Haus-Inſpectorat allen von Seiten der ſtädtiſchen Behörden für Sachſenhauſen erfolgenden allgemeinen aus dem Amtsblatte zu entnehmenden Sicherheits-, Straßen- und Sanitäts-Polizeilichen Anordnungen entſprechen. Hierunter iſt namentlich auch die Feuerſchau begriffen, jedoch iſt dieſelbe in Gegenwart des Haus-Inſpectorats vorzunehmen und dieſes zu dem Ende von der Zeit der Vornahme ſowie von dem Befund zu benachrichtigen, um demgemäß ſofort das Erforderliche anordnen zu können.

Sollte eine ſtädtiſche Verwaltungs-Behörde zum allgemeinen Wohle eine beſondere Vorkehrung oder eine Abbeſtellung im deutſchen Hauſe wünſchenswerth erachten, ſo wird auf ihren Antrag das ältere Bürgermeiſter-Amt die K. K. Oeſterreichiſche Reſidentur bei der Stadt hiervon benachrichtigen und Letztere wird für den Vollzug jedes billigen Anſinnens Sorge tragen.

§. 4.

Bei Bauten und Reparaturen an dem deutſchen Hauſe, deſſen Nebengebäuden und an der Kirche ſollen keine fremden, ſondern nur Frankfurter Handwerker beſchäftigt und die Frankfurter Bau-Geſetze befolgt werden.

§. 5.

Alle die nachbarlichen Verhältniſſe des deutſchen Hauſes nebſt Kirche und Nebengebäuden betreffenden Anſtände und Streitigkeiten ſollen zur Cognition und Beurtheilung der zuſtändigen Behörden und Gerichte der

freien Stadt Frankfurt gehören und es wird zu dem Ende dem Haus=Inſpectorat die allgemeine Weiſung und Ermächtigung von der K. K. Oeſterreichiſchen Regierung ertheilt werden, in dieſer Hinſicht vor den Behörden und Gerichten der freien Stadt Frankfurt nach Frankfurter Geſetzen active und paſſive Recht zu nehmen und zu geben.

§. 6.

Bei Ausbruch einer Feuersbrunſt, bei Waſſersgefahr, bei einer feindlichen Invaſion und wenn es ſonſt erforderlich ſcheinen ſollte, wird der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt das deutſche Haus nebſt Kirche und Nebengebäuden ebenſo unter Seinen Schutz nehmen, wie das Geſandtſchafts=Hôtel einer befreundeten Macht.

§. 7.

Die Vermiethung der Lokalitäten des deutſchen Hauſes und der Nebengebäude deſſelben an Frankfurter Staats=Angehörige oder an Nicht=Frankfurter wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt nicht beanſtandet. Doch wird das Haus=Inſpectorat nur ſolche Nicht=Frankfurter als Miether aufnehmen, welche nachzuweiſen im Stande ſind, daß ihnen der Aufenthalt in Frankfurt von Seiten der ſtädtiſchen Behörden geſtattet iſt, und ſie nur ſo lange als Miether behalten, als dieſe Aufenthalts=Erlaubniß fortdauert. Auch wird das Haus=Inſpectorat nur ſolche Gewerbe, Handthierungen und Fabriken in den Gebäuden zulaſſen und deren Ausübung darin geſtatten, zu welcher vorher die Erlaubniß der Behörden der freien Stadt Frankfurt erwirkt und nachgewieſen worden iſt. Für die Dauer der Vermiethung an Frankfurter Staats=Angehörige oder

an Nicht-Frankfurter kann denſelben überhaupt kein Vortheil aus den dinglichen Vorzügen, Rechten und Freiheiten des deutſchen Hauſes erwachſen. Es haben daher ſolche Miether des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude die ſie perſönlich treffende Einquartirungslaſt durch Relnition oder durch Unterbringung der ſie treffenden Maunſchaft außerhalb des deutſchen Hauſes auf ihre Koſten zu tragen, und es wird das Haus-Inſpectorat eine hierauf bezügliche Clauſel in alle dergleichen Miethverträge aufnehmen.

§. 8.

Alle Miethbewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, ſie ſeyen Staats-Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder Permiſſioniſten, ſind nicht nur allen übrigen ſtädtiſchen Abgaben, Steuern, Stempel-Gebühren, Leiſtungen und Beſchwerden unterworfen, ſondern inſonderheit auch ſchuldig, die nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht als dingliche Abgabe von dem bewohnten Gebäude, ſondern als Perſonal-Steuer bezeichnete Wohn- und Miethſteuer zu bezahlen. In dieſer Hinſicht liegt jedoch nur ihnen, nicht aber dem vermiethenden Haus-Inſpectorat die geſetzliche Verbindlichkeit ob, die deßhalb vorgeſchriebene Declaration auszufertigen und der ſtädtiſchen Wohn- und Miethſteuer-Commiſſion nebſt dem Mieth-Vertrag, inſofern ein ſolcher ſchriftlich abgefaßt worden iſt, einzureichen. Die Prüfung der Richtigkeit dieſer Declaration hat durch Beaugenſcheinigung und Schätzung der vermietheten Localitäten in Auftrag der ſtädtiſchen Steuer-Behörde ſtattzufinden, doch hat die Beſichtigung in Gegenwart des Haus-Inſpectorats zu geſchehen, und iſt daſſelbe zu dem Ende vorher von der Zeit ihrer Vornahme zu benachrichtigen.

§. 9.

Die in den vorſtehenden Paragraphen in Betreff der Miethbewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude enthaltenen Beſtimmungen gelten auch von allen Staats-Angehörigen oder Permiſſioniſten der freien Stadt Frankfurt, welchen eine Gratis-Wohnung im deutſchen Haus oder in deſſen Nebengebäuden als Beſoldungstheil oder aus ſonſtigen Gründen eingeräumt worden iſt.

§. 10.

Die in dem deutſchen Haus und deſſen Nebengebäuden wohnenden Deutſchordens-Mitglieder und Deutſchordens-Beamte, welche an dem deutſchen Haus und der Deutſchhaus-Kirche angeſtellt und K. K. Oeſterreichiſche Unterthanen ſind, auch nicht zugleich im Frankfurtiſchen Staatsbürgerrecht ſtehen, nebſt ihren Angehörigen — werden als zu der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur gehörende Individuen betrachtet und genießen, unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Beſtimmungen, gleiche geſandtſchaftliche Rechte mit denſelben. Die K. K. Reſidentur wird ein Verzeichniß aller in dieſe Kategorie gehörigen Individuen dem älteren Bürgermeiſter-Amt übergeben und Letzteres jederzeit ſofort von jedem Zuwachs oder Abgang in Kenntniß ſetzen. Zu den Angehörigen werden deren Familienglieder und Dienſtboten gerechnet, letztere jedoch nur inſofern ſie auch für ihre Perſon im K. K. Oeſterreichiſchen Unterthanen-Verband ſtehen. Dienſtboten derſelben, welche für ihre Perſon nicht ausſchließlich im K. K. Unterthanen-Verband ſtehen, haben an dieſen Rechten keinen Theil. Auf ſie finden vielmehr dieſelben Be-

ſtimmungen Anwendung, wie auf die übrigen Bewohner des deutſchen Hauſes, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen ſind; namentlich bedürfen ſie der polizeilichen Erlaubniß, dahier in Dienſt zu treten.

§. 11.

Unter dieſen geſandtſchaftlichen Rechten, welche im Zweifel und inſofern im gegenwärtigen Vertrag keine abweichende Beſtimmungen getroffen ſind, ſich nach den in der Note vom 22. October 1816 über das Verhältniß der Bundestags-Geſandtſchaften gegen die Stadt Frankfurt enthaltenen Normen bemeſſen, ſind ausnahmsweiſe wegen der Schwierigkeit einer Controle nicht begriffen: die Freiheit von Chauſſee-Geld und von Abgiften und Zoll von Mobilien und Conſumtibilien, welche ſie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen laſſen.

§. 12.

Inſofern Bewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, welche nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießen, irgend ein Gewerbe in dem deutſchen Hauſe oder deſſen Nebengebäuden auszuüben, oder irgend einen Erwerb auſſer dem deutſchen Hauſe zu treiben beabſichtigen, ſind dieſelben an die im Wege der K. K. Reſidentur vorher zu erwirkende Geſtattung von Seiten der zuſtändigen ſtädtiſchen Behörden und an die entſprechende Steuer-Entrichtung an die Stadt gebunden.

§. 13.

Eine ſtädtiſche Behörde, welche einen zufolge §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutſchen Hauſes als Zeugen zu vernehmen wünſcht, wird ihn nicht ſelbſt vorladen, ſondern ſich zu dieſem

Zwecke durch das ältere Bürgermeiſter-Amt an die K. K. Reſidentur bei der Stadt wenden, und dem Ermeſſen der Letzteren bleibt es in jedem einzelnen Falle überlaſſen, die zu Vernehmenden entweder ſelbſt abzuhören und das hierüber aufgenommene Protokoll an die ſtädtiſche Behörde abzugeben, oder dieſelben zur Siſtirung vor dieſe Letztere anzuweiſen.

§. 14.

Die von einer ſtädtiſchen Gerichts-, Polizei- oder Verwaltungs-Behörde beabſichtigten Inſinuationen an ſolche Bewohner des deutſchen Hauſes oder deſſen Nebengebäude, welche zufolge §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießen, werden jederzeit durch die Vermittelung des älteren Bürgermeiſter-Amts der freien Stadt Frankfurt und der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur geſchehen. Dergleichen Inſinuationen an andere Einwohner des deutſchen Hauſes und der Nebengebäude deſſelben werden unmittelbar, das iſt ohne Dazwiſchenkunft des älteren Bürgermeiſter-Amts, der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur oder des Haus-Inſpectorats, geſchehen.

§. 15.

Innerhalb des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude findet eine Arretirung der in dem deutſchen Hauſe oder deſſen Nebengebäuden wohnenden, nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießenden Perſonen durch die K. K. Oeſterreichiſche Reſidentur, und nicht durch die ſtädtiſchen Agenten Statt. Dagegen unterliegt die Verhaftung anderer Einwohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude in deren Wohnung keinem Anſtand; jedoch wird in Beachtung der dem deutſchen Haus gleich einem Geſandtſchafts-Gebäude zukommen-

den Rückſichten dem Haus-Inſpectorat alsbald nach deren Vollziehung die Anzeige davon gemacht werden.

§. 16.

Sollte die K. K. Reſidentur in die Lage kommen, die Arretirung eines im deutſchen Haus oder deſſen Nebengebäuden wohnenden nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießenden Individuums zu verfügen und, in Ermangelung eines geeigneten Arreſt-Lokals im deutſchen Haus, deſſen Verwahrung in einem ſtädtiſchen Gefängniß wünſchen, ſo wird dem deßfallſigen Erſuchen der K. K. Reſidentur gegen Koſten-Erſatz durch Vermittelung des älteren Bürgermeiſter-Amts entſprochen werden.

§. 17.

Alle im deutſchen Hauſe oder in deſſen Nebengebäuden vorzunehmenden freiwilligen Verſteigerungen werden ohne Ausnahme von den ſtädtiſchen öffentlichen Ausrufern gegen Entrichtung der üblichen Gebühren und Verganthungs-Abgaben beſorgt werden.

§. 18.

Bei gerichtlichen Beſchlagnahmen, welche von ſtädtiſchen Gerichtsbehörden auf die Mobilien der Bewohner des deutſchen Hauſes oder deſſen Nebengebäuden verhängt oder auf Erſuchen fremder Gerichte in Vollzug geſetzt werden, ſoll das Pfandrecht des Vermiethers an den Mobilien des Miethers für Miethzins-Rückſtände zu Gunſten des Vermiethers, jedoch in Concursfällen nicht über den Rückſtand von Einem Jahr und drei Monaten hinaus beachtet werden.

§. 19.

Bei Todesfällen in dem deutſchen Hauſe und deſſen Nebengebäuden gebührt die Obſignation und Verlaſſen-

ſchafts=Abhandlung hinſichtlich aller Perſonen, welche nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießen, ausſchließlich den K. K. Oeſterreichiſchen Behörden. Dagegen hat die Obſignation und Verlaſſenſchafts=Abhandlung aller anderen in dem deutſchen Hauſe und in deſſen Nebengebäuden mit Tod abgehenden Perſonen durch die zuſtändigen ſtädtiſchen Behörden zu geſchehen.

Sollte endlich der Verſtorbene, als zum Gefolge einer fremden Geſandtſchaft gehörig, unter deren Jurisdiction ſtehen, ſo wird derſelben nach Maaßgabe der einſchlagenden allgemeinen Beſtimmungen die Obſignation und Abhandlung der Verlaſſenſchaft anheim gegeben werden.

§. 20.

Dem in Gemäßheit Art. IV. des Staats=Vertrags vom 18. März 1842, als Pfarrverweſer an der Deutſchhaus=Kirche angeſtellten Prieſter ſteht die Seelſorge ex potestate propria ausſchließlich über alle in dem deutſchen Haus und deſſen Nebengebäuden wohnenden Perſonen zu, welche nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießen und ſich zur römiſch=katholiſchen Confeſſion bekennen.

§. 21.

Die in dieſem Umfang beſtehende Pfarrei an der Deutſchhaus=Kirche tritt in den Diöceſan=Verband des Bisthums Limburg und ſteht, ſowie die Kirche ſelbſt, unter der Jurisdiction des zeitlichen Biſchofs von Limburg.

Demgemäß wird der Gottesdienſt in der Deutſchhaus=Kirche ſo gehalten werden, wie derſelbe für die anderen Kirchen des Bisthums angeordnet iſt.

Bei allen kirchlichen Functionen, wie ſolche in der Agenda bezeichnet ſind, wird die Diöceſan-Agende, mit Ausſchluß jeder anderen approbirten oder nicht approbirten, fremden oder eigenen Formularien, verwendet werden.

Es wird ferner beim Gottesdienſt daſſelbe Geſangbuch angewendet werden, welches für die katholiſchen Kirchen der freien Stadt Frankfurt vorgeſchrieben iſt.

Auch werden alle Feſt- und Feiertage, welche in der Diöceſe begangen werden, ſowie das Patronatsfeſt des heiligen Bartholomäus, auch in der Deutſchhaus-Kirche abgehalten werden.

Endlich wird die jährliche Faſten-Ordnung ſammt dem darauf bezüglichen biſchöflichen Hirtenbriefe, ſowie die etwa aus anderem Anlaß ergangenen biſchöflichen Hirtenbriefe, gleichwie in den anderen Kirchen des Bisthums verkündet und verleſen werden.

Was dagegen die eigenen Feſte des hohen deutſchen Ordens betrifft, ſo hängt die Anordnung über die Feier derſelben von der Verfügung des Hochwürdigſten Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters ab.

§. 22.

Die im §. 21. erwähnten biſchöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen, ſowie alle anderen biſchöflichen oder domkapiteliſchen Erlaſſe, welche die Staats-Genehmigung oder Bewilligung von Seiten der freien Stadt Frankfurt erhalten haben, ſind von dem biſchöfliſchen Commiſſariate zu Frankfurt der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur zur Einſicht mitzutheilen, doch wird deren Befolgung den Geiſtlichen an der Deutſchhaus-Kirche ein für allemal aufgegeben werden, und eine deßfallſige weitere Geneh-

migung von Seiten der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur für die ſpeciellen Fälle nicht erforderlich ſeyn.

§. 23.

Wenn die Stelle eines Pfarrverweſers an der Deutſchhaus-Kirche in Gemäßheit §. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 von einem Deutſch-Ordens-Prieſter verſehen wird, ſo ſteht die Perſonal-Jurisdiction über denſelben dem Hochwürdigſten Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter zu. Gleiches ſoll Statt finden, wenn die Stelle eines Pfarrverweſers einem Weltprieſter aus der Diöceſe Limburg übertragen werden wollte. Eine ſolche Uebertragung ſoll dem Hochwürdigſten Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter freiſtehen, jedoch dem alſo ernannten Weltprieſter der Beſitz ſeiner Stelle durch Dekret inſoweit geſichert werden, als er nicht derſelben durch Urtheil und Recht entſetzt wird.

§. 24.

Dagegen wird die Perſonal-Jurisdiction über den in Gemäßheit Art. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 als Kaplan an der Deutſchhaus-Kirche angeſtellten Weltprieſter von dem Hochwürdigſten Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter nicht in Anſpruch genommen.

§. 25.

Die Mittelbehörde zwiſchen dem biſchöflichen Ordinariate und den in der Deutſchhaus-Kirche angeſtellten Geiſtlichen, ſie ſeyen Ordensprieſter oder nicht, iſt das biſchöfliche Commiſſariat zu Frankfurt. Durch dieſes gelangen nicht nur alle biſchöfliche Verordnungen und Erlaſſe an dieſelben, ſondern es wacht auch über die Beobachtung derſelben. Es führt die Aufſicht über die Dienſtführung, wie über den ſittlichen Wandel derſelben.

Es erläßt an dieſelben nach der biſchöflichen Inſtruction und Vollmacht die nöthigen Admonitionen und berichtet, wenn dieſe nicht fruchten ſollten, an das biſchöfliſche Domkapitel zur geeigneten Remedur. Insbeſondere ſieht es auf die Reſidenz der Geiſtlichen und ordnet augenblicklich eine Verwaltung, damit durch Sterbfall des Pfarrverweſers eine Unterbrechung in den geiſtlichen Verrichtungen nicht ſtattfinde, bis weitere Fürſorge getroffen iſt. An dieſe Behörde richten der Pfarrverweſer und ſein Kaplan ſämmtliche Eingaben, welche an den Herrn Biſchof oder an das biſchöfliche Domkapitel gelangen ſollen, und erſtatten unweigerlich die Berichte, welche vom biſchöflichen Commiſſariate begehrt werden, alles in der Form, die auch dem übrigen Clerus der Diöceſe vorgeſchrieben iſt.

§. 26.

Hinſichtlich der Bewohner des deutſchen Hauſes und deſſen Nebengebäuden römiſch-katholiſcher Confeſſion, welche nicht zu den im §. 20. bezeichneten Perſonen gehören, ſteht die Seelſorge ex potestate propria ausſchließlich dem katholiſchen Stadtpfarrer zu, und nur ausnahmsweiſe ſollen dem Pfarrverweſer an der Deutſchhaus-Kirche ſeelſorgliche Handlungen hinſichtlich dieſer Bewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude ex delegatione des katholiſchen Stadtpfarrers übertragen werden dürfen. Dagegen ſteht die Seelſorge der Bewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude, welche evangeliſcher Confeſſion ſind, ausſchließlich dem betreffenden evangeliſchen Pfarrer zu. Der Pfarrverweſer an der Deutſchhaus-Kirche hat ſich demgemäß jeder pfarramtlichen Handlung außerhalb ſeines

oben (§. 20.) bezeichneten Wirkungskreiſes zu enthalten, und es wird dieſelbe ausdrücklich unterſagt werden.

§. 27.

Bei Sterbfällen der in dem §. 20. bezeichneten Perſonen katholiſcher Confeſſion ſegnet der Pfarrverweſer der Deutſchhaus-Kirche die Leiche ein. Dieſelbe wird aber von der Stadtpfarr-Geiſtlichkeit an dem Ausgang der Wohnung des Verſtorbenen empfangen und auf den Kirchhof begleitet. Die Exequien für die Verſtorbenen werden in der Stadt-Pfarr-Kirche gehalten. Der Pfarrverweſer an der Deutſchhaus-Kirche hat deßwegen die Betheiligten, wenn ſie ſolche bei ihm begehren, dorthin zu verweiſen. Daſſelbe findet auch Statt, wenn andere Parochianen und Bewohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ein ſolches Begehren ſtellen ſollten. Wird bei Begräbniſſen das Geläute in der Deutſchhaus-Kirche begehrt, ſo kann dies nur ſtattfinden, wenn daſſelbe auch in der katholiſchen Stadt-Pfarr-Kirche geſchieht.

Will der Pfarrverweſer an der Deutſchhaus-Kirche die Leiche in kirchlicher Kleidung bis auf den ſtädtiſchen Kirchhof in Sachſenhauſen oder Frankfurt bei Sterbfällen begleiten, ſo kann dies nur ohne Stola und mit Bewilligung des katholiſchen Stadtpfarrers geſchehen.

§. 28.

Inſoweit die in den §§. 20 bis 27. enthaltenen Beſtimmungen die biſchöflichen Rechte berühren und die Staats-Genehmigung der deßfallſigen Anträge des Hochwürdigſten Herrn Biſchofs von Limburg enthalten, ſoll demſelben nach erfolgter Ratification dieſes Vertrags

davon Kenntniß gegeben werden, um dieſelben in Vollzug ſetzen zu können.

§. 29.

Die freie Stadt Frankfurt wird den Kindern der nach §. 10. geſandtſchaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutſchen Hauſes und ſeiner Nebengebäude den Zutritt zu den ſtädtiſchen Schulen unter denſelben Bedingungen wie den Kindern ihrer Staats-Angehörigen geſtatten. Dagegen ſoll weder jetzt noch zu irgend einer ſpäteren Zeit die Errichtung einer Schule oder einer Unterrichts-Anſtalt oder einer Penſions-Anſtalt in dem deutſchen Haus oder deſſen Nebengebäuden in irgend welcher Form ſtattfinden und geſtattet werden.

§. 30.

Wenn der Pfarr-Verweſer an der Deutſch-Haus-Kirche oder deſſen Kaplan Religions- oder ſonſtigen Unterricht ertheilen wollen, ſo ſind ſie in dieſer Hinſicht den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften der freien Stadt Frankfurt unterworfen, namentlich haben ſie hiezu die Bewilligung des Hohen Senats durch die Vermittelung der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur nachzuſuchen und im Fall der Genehmigung gleich allen in Frankfurt Erwerb treibenden Fremden die hiefür geſetzlich angeordneten Steuern zu entrichten. Dieſe von dem Hohen Senat ertheilte Bewilligung iſt jedoch widerruflich und kann jederzeit eingezogen werden.

§. 31.

Die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen Beſtimmungen wird den einſchlagenden Behörden und Individuen wechſelſeitig zur Pflicht

gemacht und dadurch jedem Conflict in Zukunft vorgebeugt werden. Sollten jedoch ſpäterhin gegen Erwarten ſich Anſtände irgend einer Art ergeben, ſo wird deren Erledigung durch Vermittelung der K. K. Oeſterreichiſchen Reſidentur und des älteren Bürgermeiſter-Amts der freien Stadt Frankfurt auf dem Wege gegenſeitigen wohlwollenden Entgegenkommens ſofort herbeigeführt werden.

Vorſtehender in triplo ausgefertigter Vertrag ſoll ſofort zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden binnen ſechs Wochen von heute bewirkt werden.

So geſchehen Frankfurt am Main den Achtundzwanzigſten September Achtzehnhundertfünfundvierzig.

(gez.) **Frhr. v. Menſzhengen.** (gez.) **Harnier.**

(L. S.) (L. S.)

Anlage A.

Zu dem Deutſch=Ordens=Haus und Kirche in Sachſenhauſen gehören nach Ausweis Tom. V. p. 398 des Feuer=Aſſekuranz=Kataſters der freien Stadt Frankfurt folgende Gebäulichkeiten im Stadtquartier Lit. N:

Lit. N No. 243. das Hauptgebäude in Stein von einem Stocke,
" a) das ehemalige Amthaus,
" b) das Spital=Gebäude,
" c) der Mittelbau,
" d) die Kirche mit dem Thurm,
" e) das ehemalige Brauhaus,
" f) das Waarenlager mit Brandmauer,
" g) die großen Remiſen,
" h) Holzſchuppen und Wagen=Remiſe,
" i) der ſ. g. Küchenbau am Kronenhaus,
" k) das Kronenhaus.

(gez.) Menſzhengen. (gez.) Harnier.

(Publicirt den 29. November 1845.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Prolongation der Rechneiſcheine

von 1845 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. dieſes Monats:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneiſcheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, ſo werden ſowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Geſetz vom 23. Januar 1845 (Geſ. u. Stat. Samml. VIII. S. 85) creirten Rechneiſcheine im Betrag von Einer Million Gulden hiermit in der Weiſe auf ein Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1847, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen ſind, nach Ablauf von drei Jahren von dieſem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an ge-

rechnet, aber allen Werth verlieren, dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtiget, mittelſt dieſer Scheine auch im Laufe des Jahres 1846 ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $\frac{1}{5}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den 10. Januar 1847, um denſelben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Geſetz vom 23. Januar 1838 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen; wie auch

III. den vierten Theil dieſer Rechneiſcheine vorzugsweiſe zum Betrieb der Münze zu verwenden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung
den 23. December 1845.

(Publicirt im Amtblatt den 25. December 1845.)

Geſetz,

die

Aufnahme von fünf Millionen Gulden

zur

Erbauung der Staats-Eiſenbahnen und Anſchaffung des erſten Betriebs-Materials

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. Januar 1846:

Art. 1.

Zum Behuf des Baues der Staats-Eiſenbahnen, ſo wie zu Anſchaffung des erſten Betriebs-Materials wird ein Kapital von

Fünf Millionen Gulden

aufgenommen.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, ſo wie deren Verzinſung und Zurückzahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commiſſion übertragen.

Digitized by Google

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon verſehen ſind.

Art 4.

Der Zinsfuß iſt auf 3½ vom 100 feſtgeſetzt und die Zahlung der Zins-Coupons geſchieht jährlich durch die Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verlooſung beſtimmt. Doch ſoll die erſte Verlooſung nicht vor fünf Jahren vom Tag der Ausfertigung der Obligationen gerechnet, ſtattfinden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung

den 10. Februar 1846.

Formular

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.

(fl. 1000.) [Wappen] (Lit. Num.)

Schuld-Verſchreibung

über

Tauſend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Geſetz vom 10. Februar 1846 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeſchoſſen worden ſind.

Dieſes Anlehen wird mit drei ein halb vom Hundert jährlich verzinſ't, und es ſind jeder Schuld-Verſchreibung 15 Zins-Coupons nebſt einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn bis dahin dieſe Schuld-Verſchreibung durch Verlooſung noch nicht zur Ablage gekommen ſeyn ſollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverſchreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

N. N. N. N.

N. N. N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1846.)

Geſetz,

den

Fortbeſtand der Rechneiſcheine

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. Februar 1846:

Zu mehrerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen wird das Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt, auſſer den durch Geſetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Geſetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechneiſcheinen zu 500 Gulden jeden, im Belaufe von Einer Million Gulden,

1) ſolcher Scheine bis zum Belauf von einer weitern Millionen Gulden zu emittiren, deren Betrag am 1. Febr. 1847 ohne Zinſen und Koſten an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen iſt;

2) im Laufe des Jahres 1846 mittelſt dieſer Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenſtehendem Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $1/5$ pro Cent den

Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den. 10. Januar 1847, um denſelben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgeſetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen.

3) Bis zum 1. Februar 1847 ſind dieſe Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer allen Verkehr geſetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demſelben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an gerechnet, verlieren dieſe Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus den ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle iſt geſetzlich erloſchen und getilgt.

Beſchloſſen in Unſerer Raths-Verſammlung
den 17. März 1846.

Tarif

Tarif.

Gold, die feine Mark zu . .	fl.	350.	—	kr.
Silber, die feine Mark . . .	"	23.	—	"
öſterreichiſche Souverainď'or .	"	15.	15	"
engliſche Souverainď'or . . .	"	11.	—	"
franzöſiſche neue Louisď'or . .	"	10.	30	"
Zehn-Guldenſtücke	"	9.	15	"
Piſtolen oder alte Louisď'or .	"	9.	—	"
Zwanzig-Frankenſtücke . . .	"	8.	45	"
Dukaten	"	5.	10	"
ſpaniſche Piaſter	"	2.	15	"

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. März 1846.)

Bekanntmachung,

die

Erhebung

der

Main-Schifffahrts-Abgaben

betreffend.

In Folge der unter den ſämmtlichen Main-Ufer-Staaten getroffenen Vereinbarungen werden die Main-Schifffahrts-Abgaben, vom 1. Juni 1846 an, einſtweilen nach den in der Anlage A. hierbeigefügten Tarifen in den darin benannten Mainhäfen, und zwar ohne Unterſchied, ſowohl von den aus denſelben waſſerwärts abgehenden, als von den ohne Berührung des Hafens vorbeigehenden Gegenſtänden der Main-Schifffahrt und Floßfahrt erhoben werden.

Alle bisher auf dem Main hergebracht geweſenen Nebenabgaben, wie ſie immer Namen haben mögen, hören mit dem 1. Juni 1846 auf.

Vom gleichen Tag an wird die bisher in Mainz von den rhein- und mainbergwärts von Mainz oder an Mainz vorbei nach dem Hafen von Frankfurt verſchifft werdenden Gütern mit 13,5 Centimes vom Zollcentner erhobene Zoll-Abgabe nicht ferner erhoben werden.

Bis zum Abſchluß einer Main-Schifffahrts-Ordnung ſollen die in der Anlage B. verzeichneten Beſtimmungen über Schiffsaiche, Deklaration der Waaren, Reviſion der Ladung, Beſtrafung der Uebertretungen und die darin weiter enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

In Gemäßheit des auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Geſetzgebenden Verſammlung vom 28. Januar und 11. Mai 1846 erlaſſenen Beſchluſſes Hohen Senats vom 19. Mai 1846 wird dieſes hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt:

Stadt-Kanzlei.

Anlage A.

Tarif

für

die proviſoriſche Erhebung

der

Main-Schifffahrts-Abgaben

in

Baden, Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen, Frankfurt und Naſſau.

I. Die Mainzölle betragen ohne Unterſchied zwiſchen der Berg- und Thalfahrt

vom Zollcentner:

	zur vollen Gebühr.	zur 4tel Gebühr.	zur 20ſtel Gebühr.
In Wertheim	3 kr.	3/4 kr.	3/20 kr.
„ Steinheim	1/2 „	1/8 „	1/40 „
„ Hanau	3/4 „	3/16 „	3/80 „
„ Frankfurt	1 1/4 „	5/16 „	1/16 „
„ Höchſt	1 1/4 „	5/16 „	1/16 „

Die volle Gebühr iſt von allen Artikeln zu entrichten, welche bei den nachbenannten Ausnahmen nicht geringer belegt oder nicht frei ſind.

Ausnahmen.

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten:

No. 1. Aſche (unausgelaugte),
„ 2. Asbeſt (Erdflachs) roher,
„ 3. Asphalt (präparirter),
„ 4. Bruchſteine (behauene), Backofenſteine, Mühlenſteine, ſteinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in ſo fern er unverpackt und nicht polirt iſt, Lithographierſteine, Flintenſteine, feine und grobe Wetz- und Schleifſteine, verpackt und unverpackt,
„ 5. Bleiglanz,
„ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Druſen,
„ 7. Bimsſtein,
„ 8. Binſen,
„ 9. Bucheln und Buchecker,
„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
„ 11. Eichelmehl,
„ 12. Eiſen (altes), auch eiſerne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in ſo fern dieſe Artikel als altes Eiſen zu betrachten ſind), ferner Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln, Roheiſen und Stahlmaſſeln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),
„ 13. Eſelsſpiegel (weißer Glanzſtein), von Mannheim kommend,
„ 14. Galmey, Erz,
„ 15. Gelbwurzel (Curkuma),
„ 16. Gemüſe (dürre) oder Hülſenfrüchte aller Art,

No. 17. *) Getraide aller Art, einſchließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welſchkorn, türkiſcher Waizen),
" 18. Grätze und Aſche von edlen und unedlen Metallen,
" 19. Hornſtücke (mit Ausnahme der Hornſpitzen), Hornſchuhe, Hornſchläuche (der hohle untere Theil der Hörner),
" 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt),
" 21. Kaſtanien und Nüſſe, außer den grünen Schalen,
" 22. Kienruß, Eiſenſchwärze,
" 23. Knochen (ganze) und Knochenſtücke zum Verarbeiten,
" 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,
" 25. Kohlen, pulveriſirt,
" 26. Krippen, Muſcheln und Schalen aus Sandſteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,
" 27. Lauge (concentrirte), Seifenſieder- oder alkaliſche Lauge,
" 28. Lumpen,
" 29. Malz,
" 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas),
" 31. *) Mehl, Gries und Grütze aus Getraide aller Art,
" 32. Meerſchaum, roher,
" 33. Oelkuchen und Mehl daraus,
" 34. Pech aller Art, ohne Unterſcheidung zwiſchen Schiffs-, ſchwarzem oder Schuſterpech einerſeits und zwiſchen gelbem und weißem andererſeits, desgl. Harz aller Art, Mineralkitt,
" 35. Rothſtein oder Röthel, auch Blutſtein,

No. 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldſämereien und Samenkörner aller Art, einſchließlich des Senf-, Flöh- und Esparſett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als: Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmſamen,

„ 37. Salzpottaſche,

„ 38. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehſalz,

„ 39. Schmergel, Amarilſteine,

„ 40. Theer und Mineraltheer,

„ 41. Wau und Waid,

„ 42. Wismuth,

„ 43. Zunder (Feuerſchwamm).

Bemerkung. Von den mit *) bezeichneten Artikeln, ſo wie von Kleeſamen, zu No. 36 gehörig, wird zu Höchſt der Zoll vorerſt noch doppelt, alſo 5/8 Kreuzer vom Zollcentner, und zu Hanau von Getraide und Hülſenfrüchten vierfach, alſo 3/4 Kreuzer vom Zollcentner, erhoben.

III. Einem Zwanzigſtel der vollen Gebühr unterliegen:

No. 1. Alaunſteine (Alaunſchiefer) und Alaunerde,

„ 2. Artillerie-Requiſite: Munition zum Militär-Gebrauch,

„ 3. Asphalt (Judenpech), roher,

„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reiſig, auch Hobel- und Zimmerſpäne,

„ 5. Blut,

„ 6. Cement,

„ 7. Cichorien (getrocknete),

„ 8. Erze (rohe) aller Art, ſo fern nicht hinſichtlich einzelner Arten etwas Anderes ſpeciell vorgeſchrieben iſt, auch Braunſteine,

No. 9. Erdharz (Bergharz),
„ 10. Flechſe und Füße von Thieren,
„ 11. Fäſſer (gebrauchte, leere),
„ 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
„ 14. Gyps (gebrannter),
„ 15. Glasgallen,
„ 16. Hornabfälle, Hornſchabſel, Hornſpäne,
„ 17. Kalk (gebrannter), auch Hydrauliſcher Kalk,
„ 18. Kleie,
„ 19. Leien (Schieferſteine),
„ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederſchnitzel),
„ 21. Lohkuchen, Lohkäſe,
„ 22. Mörtel von Dachziegel und Backſteinen,
„ 23. Muſchelſchalen (gemahlen),
„ 24. Papierſpäne (Abfälle),
„ 25. Reifſtangen von Weiden, auch geſchälte und ungeſchälte Weiden für Korbmacher,
„ 26. Rohr für Tüncher,
„ 27. Runkelrüben (getrocknete),
„ 28. Sägemehl,
„ 29. Säcke, alte,
„ 30. Sandſteine von Engers und Bendorf,
„ 31. Salzabgang,
„ 32. Salzlauge,
„ 33. Salzwaſſer,
„ 34. Seegras, Waldhaar,
„ 35. Schweinsborſten (Abgang von —) für Salmiakfabriken,
„ 36. Schwerſpath (unverpackter),
„ 37. Seifenfluß,

No. 38. Steinernes Geſchirr,
" 39. Töpferwaaren (gemeine),
" 40. Torf, Torfkohlen,
" 41. Tuffſteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bauſteine aus gemahlenem Tuffſtein,
" 42. Traß (gemahlener),
" 43. Vitriolſtein und Vitriolerde.

IV. Frei vom Mainzolle ſind:

No. 1. Bäume (junge) und Rebenſetzlinge,
" 2. Birken= und Reiſigbeſen,
" 3. Bierhefe (flüſſige),
" 4. Branntweinſpülig,
" 5. Butter, welche nicht in Fäſſern oder Töpfen verpackt iſt,
" 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Aſche, Abfälle von Fabriken, Stallmiſt, Düngerſalz, Gyps, Kalkaſche, Mergel u. ſ. w.,
" 7. Eicheln zur Saat und zur Maſt,
" 8. Eier,
" 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. ſ. w., auch ungefärbter Schreib= und Streuſand,
" 10. Erde (ſchwarze und gelbe), Walker=, Töpfer=, Pfeifen= und Porzellanerde, Sand von Frechem,
" 11. Faſchinen zum Waſſerbau, auch Weidenſetzlinge,
" 12. Fiſche (lebende),
" 13. Floß= und Schiffsgeräthſchaften,
" 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparſette, Heu u. ſ. w.,

No. 15. Gartengewächſe (friſche, ſowohl ausländiſche, einſchließlich der Gewächſe für Treibhäuſer, als einheimiſche), als Blumen, Gemüſe u. ſ. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterſchied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen friſche Runkelrüben und Cichorien,

„ 16. Geflügel,

„ 17. Glasſcherben,

„ 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen),

„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenſtücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,

„ 20. Krapp in grünen Wurzeln,

„ 21. Milch,

„ 22. Moos,

„ 23. Obſt (friſches), auch Nüſſe in den Schalen,

„ 24. Schilf,

„ 25. Steine, und zwar Bauſteine (gebrochene, unbehauene), Pflaſterſteine, Sandſteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe, ungebrannte Kalkſteine, Kieſelſteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch),

„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,

„ 27. Schlacken von Erz,

„ 28. Thiere (lebende),

„ 29. Trauben (geſtoßene, in offenen Butten), auch Traubentreſter,

„ 30. Waſcheiſen,

„ 31. Zinn- und Silberſand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

V. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

No.	Gegenſtände.	Maaßſtab.	Tarifſätze in Wertheim.	Steinheim.	Hanau.	Frankfurt.	Höchſt.
			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I.	Bau- und Werkholz . . . . ſo weit es unten nicht beſonders aufgeführt iſt.	1 Zollcentner	1/2	1/10	1/2	3/4	4/5
II.	Eichenholz, in Stämmen und Stäben (ſogen. Holländerholz):						
	1) Eichbäume (über 30 Fuß lang)	1 Baum	18	6	6	6	12
	2) Halbbäume, Ruthen, Klötze	2 Stücke	18	6	6	6	12
	3) Wagenſchüſſe	8 "					
	4) Pfeiffhölzer	16 "					
	5) Knapphölzer	32 "					
	6) Ranzen	48 "					
III.	Maſtbäume	1 Baum	9	$3\frac{1}{2}$	5	8	10
IV.	Stammholz (weiches) in Böden:						
	1) gemeine Böden (von 7—10 Stämmen).	1 Boden	9	$4\frac{3}{8}$	7	$11\frac{1}{2}$	17

	2) Doppelböden (v. 3—6 Stämmen)	1 "	17	8	12	19 3/4	32
V.	Stangen (ſiehe I.)						
VI.	Pfähle:						
	1) aus hartem Holz	1000 Stück	7	1 1/2	5 1/2	5	12 1/2
	2) aus weichem Holz	1000 "	5	1	1 1/2	2 1/2	13 1/2
VII.	Faßdauben:						
	a) eichene						
	1) zu Stückfäſſern	100 Stück	10	2 1/5	3 3/10	5 1/2	11
	2) zu Zulaſtfäſſern	100 "	5	1 1/2	2 1/6	3 3/5	5 3/10
	3) Kleinfaßholz (wie Werkholz) . .						
	b) aus weichem Holz	100 "	1 1/2	3/10	1/2	3/4	2 1/3
VIII.	Sägewaaren:						
	a) aus weichem Holz						
	1) ordinäre Mainborde.	100 "	8 1/3	1 2/3	7 1/2	4	7 8/10
	2) Doppelborde	100 St. wie 200 ord. Mainbord.					
	3) breite Borde	100 " " 150					
	4) lange Borde (von 16 Schuh ꝛc.)	100 " " 250					
	5) Latten, ordinäre.	400 " " 100					
	6) Spalirlatten	800 " " 100					
	7) Rahmſchenkel.	100 " " 100					
	8) Bohlen	Im Verhältniß ihres Volumens zu ordin. Brettern (Borden).					
	9) Brückenbohlen						
	b) aus hartem Holz (wie Werkholz)						

VI. Tarif der Schiffs- (Recognitions-) Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber ſoll, ohne Rückſicht auf Gattung und Größe der Ladung, ſofern dieſe 300 Zollcentner und darüber beträgt, eine Recognitionsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	in Weinheim.		in Steinheim.		in Hanau.		in Frankfurt.		in Höchſt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 600 Cntr. und unter 1000 Cntr. Ladungsfähigkeit	—	40	—	8	—	12	—	20	—	20
„ 1000 „ „ „ 1500 „ „	1	40	—	20	—	30	—	50	—	50
„ 1500 „ „ „ 2000 „ „	2	40	—	32	—	48	1	20	1	20
„ 2000 „ „ „ 2500 „ „	3	40	—	44	1	6	1	50	1	50
„ 2500 „ „ „ 3000 „ „	4	40	—	56	1	24	2	20	2	20
„ 3000 „ „ „ 3500 „ „	5	40	1	8	1	42	2	50	2	50
„ 3500 „ „ „ 4000 „ „	6	40	1	20	2	—	3	20	3	20
„ 4000 „ „ „ 4500 „ „	7	40	1	32	2	18	3	50	3	50
„ 4500 „ „ „ 5000 „ „	8	40	1	44	2	36	4	20	4	20
„ 5000 „ und darüber „	9	40	1	56	2	54	4	50	4	50

Anlage B.

Vorſchriften,

welche

bei dem Vollzuge

der

neuen Main-Zoll-Tarife

zur Anwendung kommen.

I. Schiffs-Aiche.

1. Die Mainſchiffe ſollen nach Maaßgabe der für die Aichung der Rheinſchiffe geltenden Vorſchriften geaicht werden.
2. Nach Ablauf eines halben Jahrs ſoll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelaſſen werden.
3. Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn ſie nicht geaicht ſind, auch nur mit zollfreien Gegenſtänden oder mit Gegenſtänden des geringſten Tarifſatzes beladen werden.
4. Jedes geaichte Schiff ſoll mit der Aichſcala verſehen und ſeine höchſte Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet ſeyn.
5. Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichſchein bei ſich haben.

Digitized by Google

II. Deklaration.

1. Kein Schiffer ſoll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren erſichtlich ſind.

2. Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifeſt eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

3. Der Schiffer iſt verbunden, durch Vorlegung des Manifeſtes und der Frachtbriefe ſowie des Aichſcheines jedem Mainzollamt, welches er berührt, ſeine Ladung nachzuweiſen.

4. Das Manifeſt ſoll nach dem beigefügten Formular 1 durch den Schiffer ſelbſt oder für denſelben von einem Dritten (mit Ausſchluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafen-Beamten), angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet ſeyn, welcher (er ſei Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifeſtes verantwortlich bleibt.

5. In den Manifeſten ſind die Güter zur Beſchleunigung der Abfertigung nach Verſchiedenheit der Tarifſätze, welchen ſie unterliegen, abzutheilen und zu ſummiren.

6. Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge ſind im Manifeſte und zwar am Schluſſe deſſelben als Nachtrag, ohne leeren Zwiſchenraum zu laſſen, nebſt dem jedesmaligen Gebührenbetrage vor-

zumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifeſt zu beſcheinigen.

7. Das Manifeſt iſt vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortſelbſt angeſtellten, oder vom nächſtgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.

8. Die contrahirenden Staaten geſtatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollſtellen, daß die Manifeſte, welche an der letzten Erhebungsſtelle abgegeben worden ſind, auf Verlangen der vorgeſetzten Verwaltungs-Behörde gegenſeitig zur Einſicht unter Vorbehalt der Rückſendung mitgetheilt werden.

9. Der Führer eines Floßes hat ein Manifeſt nach dem beigefügten Formular 2 vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenſtände — und zwar für jede dem nämlichen Zollſatze unterliegende Holzgattung — tarifmäßig angegeben iſt.

10. Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, ſollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeſte auch für den Main gültig ſeyn.

III. Reviſion der Ladung.

1. Die Zollbeamten an jeder Mainzollſtätte, vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung ſind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeſte mit der Ladung entweder eine blos allgemeine Beſichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näheren Verdachte von Unrichtigkeit eine

genauere Unterſuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen. Es ſoll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Beläſtigung und Parteilichkeit ſtrenge vermieden werden und ſind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beſchleunigen können, mit ernſter Befliſſenheit anzuwenden.

2. An den Zollſtätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterſchied eine ſtrenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft ſtatt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine blos allgemeine Beſichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur ſpeciellen Unterſuchung kommenden, wenn letztere nicht ſchon begonnen hat, vorgehen.

3. Die vorgenommene Einſicht vom Manifeſte und der Befund der ſtattgehabten Vergleichung iſt von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieſelbe vor ſich gegangen, auf dem Manifeſte unentgeltlich zu beſtätigen.

4. Die näheren Inſtructionen für die Zollbeamten, namentlich hinſichtlich der Behandlung der Manifeſte, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiſte und mit ſteter Rückſicht auf möglichſte Beſeitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlaſſen werden.

IV. Sonſtige Beſtimmungen.

1. An Orten, wo ſich eine Mainzollſtätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zoll-Behörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden ſoll, aus- oder eingeladen werden.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erſchwerenden Umſtänden zu bemeſſende Geldbuße von fl. 1. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengeſetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

2. Dem Schiffer oder Flößer iſt an jeder Main-Zoll-Stätte über die dort geſchehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlung überdieß unter ſeinem Manifeſte anzumerken. Die Quittungen müſſen die Angabe der Geſammtmenge der zollpflichtigen Gegenſtände nach den verſchiedenen Klaſſen der Zollſätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles ſowie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3. Jede Mainzollſtätte iſt befugt, von dem Schiffer die Vorweiſung der Quittungen über die Schifffahrts-Abgaben, die er auf ſeiner Fahrt zu zahlen ſchuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweiſe des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeſte vorgemerkten Zahlungsleiſtungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Beſtrafung.

Defraudationen der Main-Schifffahrts-Abgaben, ſowie ſonſtige Uebertretungen der zur Sicherung derſelben nach Vorſtehendem ertheilten Vorſchriften ſollen

vorläufig bis zum Abſchluß einer Main-Schifffahrts-Ordnung nach analoger Anwendung der Beſtimmungen der Rhein-Schifffahrs-Ordnung vom 31. März 1831 — im Kurfürſtenthum Heſſen aber nach analoger Anwendung der Beſtimmungen in den §§. 2, 6, 19, 24, 27—30, 33—36, 38—43 und 45 des Kurheſſiſchen Zoll-Straf-Geſetzes vom 28. December 1837, jedoch mit Ausſchluß der Strafe der Confiscation — unterſucht und beſtraft werden.

Unter-Anlage 1.

Manifeſt

des Schiſſers . . . . wohnhaft zu . . . .

Der Unterzeichnete legitimirt durch Patent der . . . . erklärt hiermit, die nachſtehend verzeichnete Ladung in dem . . . . eigenthümlich angehörigen Schiſſe, genannt . . von . . Zollcentner Ladungsfähigkeit — laut Aichſchein No. . . der . . . Aich-Anſtalt — geladen zu haben.

Die Ladung iſt eingenommen in dem Haſen zu . . . .

Nr. der Frachtbriefe.	Namen der		Beſtimmungs-Ort der Waaren.	Der Colli oder Gebinde			Genaue Benennung der Waaren.	Gewicht				Bemerkungen.
	Verſender.	Empfänger.		Zeichen.	Nr.	Zahl.		inländ. Güter.		ausländ. Güter.		
								Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.	
1.	2	3	4	5	6	7	8	9		10		11

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig u. übereinſtimmend mit der Ladung iſt, wird hiermit verſichert.

. . . . den . . . .

Anmerkung: In der Rubrik 9 ſind die im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände mit Ausnahme der notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſe aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn ſie im freien Verkehr befindlich ſind, in die Rubrik 10.

Unter-Anlage 2.

Manifeſt

des Floßführers . . . . von . . . .

Der Unterzeichnete erklärt, daß ſein Floß die nachbenannten Gegenſtände enthalte: . .

. . . .

Daſſelbe iſt übernommen zu . . . . . und beſtimmt nach . . . . . .

Beſtandtheile des Floßes mit Einſchluß der als Oberlaſt geführten Gegenſtände.	Zahl der Stücke jeder Gattung.	Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenſtände.		Tarif-Satz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Zollctr.	Pfd.		fl.	kr.	

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit den Beſtandtheilen des Floßes iſt, wird hiermit verſichert.

. . . . den . . . .

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten hieſiger freien Stadt mit den Bevollmächtigten des Großherzogthums Heſſen am 14. d. M. abgeſchloſſene Uebereinkunft über die gegenſeitige Erleichterung in Schifffahrts-Abgaben zwiſchen Frankfurt und Großherzogthum Heſſen die Ratification erhalten hat, auch die Ratifications-Urkunden ausgewechſelt worden ſind, ſo wird dieſelbe nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß deren Beſtimmungen mit dem 1. Juni 1846 in Kraft treten.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Uebereinkunft,

die gegenſeitige

Erleichterung in Schifffahrts-Abgaben

zwiſchen

der freien Stadt Frankfurt und dem Großherzogthum Heſſen

betreffend.

In der Abſicht, der Beſtimmung der Zollvereinigungs-Verträge, wonach die Ein- Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der Vereinslande auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen in den Schifffahrts-Abgaben möglichſt erleichtert werden ſoll, zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und der freien Stadt Frankfurt Folge zu geben, iſt von den unterzeichneten Bevollmächtigten die nachſtehende

Uebereinkunft

unter dem Vorbehalt der Ratification abgeſchloſſen worden:

Digitized by Google

Punkt 1.

Das Großherzogthum Heſſen bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle nicht notoriſch außerdeutſche Güter des freien Verkehrs, welche von Frankfurt kommen und rheinthalwärts oder rheinbergwärts auf dem Rhein verſendet werden, den Nachlaß des Großherzoglich Heſſiſchen Antheils an der Rheinzoll-Erhebung in Mainz, mit Ausnahme der Recognitions-Gebühr.

Punkt 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Heſſiſchen Häfen abgehenden, nicht notoriſch außerdeutſchen Gütern des freien Verkehrs, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzoll-Amtes verſchifft werden, den Nachlaß des Mainzolls mit Ausnahme der Recognitions-Gebühr.

Punkt 3.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft iſt bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt, inſofern nicht früher zwiſchen den zum Zollverein gehörigen Uferſtaaten des Rheins und ſeiner Nebenflüſſe anderweite Vereinbarungen über die gegenſeitig ſich zu gewährenden Erleichterungen in den Schifffahrts-Abgaben zu Stande kommen ſollten.

Punkt 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt werden und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſoll bald-

möglichſt, jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Monats Mai, ſtattfinden.

Darmſtadt, den 14. Mai 1846.

Schulz,
Gr. Heſſ. Oberfinanzrath.

Dr. Harnier,
Schöff und Syndicus der freien Stadt Frankfurt.

Sartorius,
Gr. Heſſ. Oberfinanzrath.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1846.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Abſchluß eines Münzkartels

betreffend.

Nachdem das von den Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten zu Carlsruhe am 21. October 1845 verabredete Münzkartel die allſeitige Ratifikation erhalten hat, auch die Ratifikations-Urkunden am 18. d. M. zu Carlsruhe ausgewechſelt worden ſind; ſo wird daſſelbe nunmehr publicirt.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1846.

Im Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Münz-Kartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünſchenswerth erkannt haben, zur Vervollſtändigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenſeitig wirkſamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuſchließen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2. Klaſſe ꝛc. ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt Ihren General-Zolladminiſtrations-Rath Carl Meirner;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens ꝛc.;

Seine Maj. der König von Württemberg:
Allerhöchſt Ihren Finanzrath Wilhelm Bayhinger, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc. ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duyſing, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Regierungsrath Guſtav Thon, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken 2c 2c.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig:

Höchſt Ihren Finanz-Director Auguſt von Geyſo, Ritter des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Naſſau:

Höchſt Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg Sondershauſen,

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Regierungsrath Guſtav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Carl Emil Coeſter;

von welchen Bevollmächtigen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeſchloſſen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — ſei es in Bezug auf die von demſelben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen oder Vergehen, ebenſo zur Unterſuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, von welchen ein ſolches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an dieſem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requiſition des betheiligten Staates an deſſen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten ſind, der letztere vorzugsweiſe berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem

requirirten Staate zunächſt zur Erklärung über die Ausübung dieſes Rechtes aufzufordern iſt.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgeſprochene Verpflichtung zur Auslieferung ſoll nicht eintreten, wenn der Staat, in deſſen Gebiete ein ſolcher Fremder ſich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwiſchen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate beſtehenden allgemeinen Vertrages über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet iſt, denſelben dahin auszuliefern, oder

b) die Unterſuchung und Beſtrafung ſelbſt verhängen zu laſſen, vorzieht. Im letzteren Falle ſoll jedoch die im erſten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Beſtimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälſchung der von einem von ihnen ausgeſtellten Staatsſchuldſcheine und zum öffentlichen Umlaufe beſtimmten Papiere, ſo wie der von anderen Inſtituten, Nationalbanken oder Geſellſchaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenſtande haben, oder die wiſſentlich oder aus gewinnſüchtiger Abſicht unternommene Verbreitung ſolcher unechten Papiere betreffen,

in der Art ausgedehnt wiſſen, daß bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen und Vergehen zwiſchen inländiſchen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterſchied nicht gemacht werden, auch hinſichtlich der Unterſuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden ſoll, was vorſtehend für Münzverbrechen vereinbart worden iſt.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechſelung an in Kraft tritt, ſoll ſo lange als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beſtehen wird, in Wirkſamkeit bleiben.

Es ſoll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geſchehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theoder Pochhammer. (L. S.)
Carl Meixner. (L. S.)

Ludwig von Zahn. (L. S.)
Wilhelm Vayhinger. (L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.)
Wilhelm Duyſing. (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.)
Guſtav Thon. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer,
aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunſchweigiſchen Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.)
Carl Emil Coeſter. (L. S.)

(Publicirt den 9. Juli 1846.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Befreiung von Chauſſee-

und

Brückengeld

betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Von Chauſſee- und Brückengeld ſind im ganzen Umfang des hieſigen Gebietes befreiet, inſofern ſie Bürgern, Ortsnachbarn oder Einwohnern gehören, welche in hieſiger Stadt oder deren Gebiet wohnen:

1) Alle, nicht mit Poſtpferden beſpannte, Fuhrwerke, einſchließlich der Schlitten, zum Fortſchaffen von Perſonen oder Laſten, beladen oder unbeladen.

Mit Poſtpferden beſpannte Fuhrwerke bleiben der Entrichtung von Chauſſee- und Brückengeld unterworfen, auch wenn ſie hieſigen Bürgern, Ortsnachbarn oder ſonſtigen Einwohnern gehören.

2) Alle leere oder berittene Pferde (mit Ausnahme der Koppelpferde), Eſel oder Maulthiere.

§. 2.

Befreiung von Chauſſee- und Brückengeld im ganzen Umfang des hieſigen Gebietes genießen ferner:

1) alle Fuhren im ſtädtiſchen Dienſt;
2) alles Militair-Fuhrweſen und alle für das Militair requirirte Fuhren und Vorſpanne;
3) alle aus- und eingehende Briefpoſten und Eſtafetten;
4) leere Poſtpferde.

§. 3.

Perſönliche Befreiung von Chauſſee- und Brückengeld genießen endlich im ganzen Umfang des hieſigen Gebietes:

I. 1) Alle ſouveraine Fürſten mit ihrem Gefolge;
2) die Bundestags-Geſandtſchaften ſammt allen zu dieſen Geſandtſchaften gehörenden Perſonen;
3) alle zu der Militair-Commiſſion gehörende Perſonen;
4) die bei dem deutſchen Bunde accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften, ſammt allen zu dieſen Geſandtſchaften gehörenden Perſonen.

II. 1) Die regierenden Bürgermeiſter;
2) die bei hieſiger Stadt accreditirten Geſandten und Reſidenten ſammt allen zu dieſen Geſandtſchaften gehörenden Perſonen;
3) der General-Poſt-Director und der Ober-Poſt-Amts-Director;
4) alle Militairperſonen im Dienſte;

5) alle Diejenigen, welche ſich mit einem von der Stadtkanzlei- oder der Chauſſee-Deputation ausgeſtellten Freiſchein ausweiſen können.

III. Alle hieſigen Stadtämter und Stiftungen, wenn ſie in amtlichen Verrichtungen die Chauſſeen befahren.

§. 4.

Vorſtehendes Geſetz tritt vom Tag ſeiner Publication an in Vollzug und an die Stelle der durch daſſelbe außer Kraft tretenden Geſetze vom 12. Januar 1838 und 2. Juli 1839 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 37 und 137), ſowie an die Stelle des §. 2. des Geſetzes vom 2. November 1841 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 328).

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 17. November 1846.

(Publicirt den 1. Dezember 1846.)

Digitized by Google

Geſetz,
die Breite der Radfelgen
des
hieſigen Laſtfuhrwerks
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Nach Ablauf von drei Jahren, von Verkündigung dieſes Geſetzes an gerechnet, müſſen alle auf hieſigen Straßen oder hieſigen Chauſſeen Fahrende und den in der Stadt oder in dem Gebiet wohnenden Bürgern und Einwohnern gehörenden Laſtfuhrwerke, welche, nach dem Geſetz vom Heutigen über Chauſſee- und Brückengeld-Befreiung, eine ſolche Befreiung genießen, namentlich auch die Einzler-Fuhrwerke, und die zum Feldbau und zum Transport der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe beſtimmten Wagen, mit einer Radfelgen-Breite von mindeſtens 4½ Zoll Frankfurter Werkmaaß (4 Zoll rheiniſch) verſehen ſeyn.

§. 2.

Jede Uebertretung der Beſtimmung des §. 1. wird mit fl. 1. 30 kr. beſtraft. Auf dieſe Strafen finden die Beſtimmungen des Geſetzes vom 12. Januar 1838 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 39 fg.) Anwendung.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 17. November 1846.

(Publicirt den 1. Dezember 1846.)

Geſetz,

Ergänzung des Geſetzes vom 10. Januar 1837
über
die Rangordnung der Gläubiger im Concurs
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. November 1846, als Zuſatz-Artikel zu pos. A. VII. des Geſetzes über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, vom 10. Januar 1837:

Die Gemeinde-Aerarien der ſämmtlichen zum Gebiet gehörenden Ortſchaften haben in Concursfällen wegen der Gemeinde-Umlagen, die nicht länger als drei Jahre rückſtändig ſind, daſſelbe Vorzugsrecht, welches nach pos. A. VII. des Geſetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, dem Fiscus wegen Steuern und Abgaben zuſteht.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 8. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1846.)

Geſetz,

die

Anwendung des Expropriations-Geſetzes

vom 10. Januar 1837

auf die Main-Weſer-Eiſenbahn betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 4. Februar 1846:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn von hier nach Caſſel nöthig wird, ſo findet, kraft gegenwärtigen Geſetzes, die Anwendung des Expropriations-Geſetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommende Entäußerungen Statt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 15. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1846.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Prolongation der früher creirten zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 19. December 1846:

I. Da die Umſtände, welche ſeit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechnei-Scheinen Veranlaſſung gegeben haben, noch fortbeſtehen, ſo werden zur ferneren Erleichterung ſowohl der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch des Münzbetriebs, die durch Geſetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Geſetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechnei-Scheine, im Betrag von Einer Million Gulden (Geſ.- und Stat.-Samml. VIII. S. 85 u. 137), wie auch die durch Geſetz vom 17. März 1846 creirten Rechnei-Scheine, im Betrag von gleichfalls einer Million Gulden (Geſetz- u. Stat.-Samml. VIII. S. 142), hiermit in der Weiſe auf ein Jahr prolongirt, daß dieſelben bis zum 1. Februar 1848, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termines aber außer allen Verkehr ge-

ſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demſelben zurückzubezahlen ſind, nach Ablauf von drei Jahren von dieſem Verfalltage (dem 1. Februar 1848) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus der ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelſt dieſer Scheine auch im Laufe des Jahres 1847 ungeprägtes Gold und Silber und keinen feſten Cours habende Gold- und Silberſorten nach dem bei demſelben einzuſehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $^1/_8$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münzſorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls ſpäter als den 10. Januar 1848, um denſelben Preis, gegen Erlegung des in Rechnei-Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder in den in den Geſetzen vom vom 23. Januar 1838 und 14. Juni 1842 (Geſetz- und Statuten-Sammlung VII. S. 28 und VIII. S. 8) bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen, wie auch

III. eine Viertel Million Gulden in dieſen Scheinen vorzugsweiſe zum Betriebe der Münze zu verwenden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. December 1846.)

Geſetz,

die

Todeserklärung verſchollener Perſonen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 17. Februar 1847:

§. 1.

Auf Todeserklärung eines Abweſenden, über deſſen Aufenthalt und Leben oder Sterben es an Nachricht fehlt, kann angetragen werden:

1) wenn ſeit ſeiner Geburt ſiebenzig und ſeit der letzten Kunde von ſeinem Leben fünf Jahre verfloſſen ſind,
2) ohne Rückſicht auf ſein Alter, wenn ſeit dreißig Jahren jede Nachricht über ſein Leben fehlt,
3) wenn er im Kriege ſchwer verwundet worden oder aus einem Gefechte nicht zurückgekommen iſt, und während zehn Jahren nach veröffentlichtem Friedensſchluß keine Nachrichten über ſein Leben eingegangen ſind,

4) wenn er ſich in einer anderen großen Lebensgefahr, z. B. auf einem untergegangenen oder vermißten Schiffe befand, und ſeit zehn Jahren keine Kunde von ſeinem Leben vorhanden iſt.

§. 2.

Den Antrag auf Todeserklärung kann jeder ſtellen, der ein rechtliches Intereſſe dabei hat.

§. 3.

Der über das Vermögen des Abweſenden beſtellte Curator iſt zu dieſem Antrage, ſobald deſſen Bedingungen vorhanden ſind, verpflichtet.

§. 4.

Für alle Anträge auf Todeserklärungen iſt das Stadtgericht die zuſtändige Behörde erſter Inſtanz. Der Antragende hat die erforderlichen Beſcheinigungen zu erbringen. Das Gericht kann nach ſeinem Ermeſſen von Amtswegen die Thatſachen ermitteln und dem Antragſteller Eidesleiſtungen auflegen.

§. 5.

Findet das Gericht den Antrag begründet, ſo erläßt es die öffentliche Vorladung. Der Abweſende iſt darin aufzufordern, ſich binnen beſtimmter Friſt anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt werde; dieſe Friſt iſt mindeſtens auf ſechs Monate anzuſetzen. Die Ladung und Aufforderung kann zugleich an andere bei der Sache Betheiligte gerichtet ſeyn und die weiteren Folgen nach den Umſtänden des beſonderen Falles ausdrücken.

§. 6.

Erſcheinen die Vorgeladenen nicht innerhalb der geſetzten Friſt, ſo werden die Todeserklärung und die weiter angedrohten Folgen ausgeſprochen und wird das Erkenntniß hierüber in gerichtsgebräuchlicher Weiſe bekannt gemacht.

§. 7.

Die Gewißheit des Todes des Verſchollenen und die Eröffnung ſeiner Erbſchaft wird als mit der Zeit eingetreten angenommen, zu welcher gemäß des §. 1. dieſes Geſetzes der Antrag auf Todeserklärung zuläſſig ward, und das Erkenntniß hat dieſen Zeitpunkt ausdrücklich zu beſtimmen. Doch ſchließt dieſe Annahme den Beweis nicht aus, daß der Verſchollene früher oder ſpäter geſtorben oder noch am Leben ſey.

§. 8.

Erſcheinen nach Verkündigung der Todeserklärung und nachdem bereits das Vermögen des Abweſenden an Dritte ausgeliefert worden iſt, entweder dieſer ſelbſt oder näher berechtigte Erben deſſelben, oder wird ein das Rechtsverhältniß abändernder Beweis über das Leben oder den Tag des wirklichen Todes erbracht, ſo iſt derjenige, welcher kraft der gerichtlichen Todeserklärung in den Beſitz eines Vermögens eingewieſen worden iſt, wie jeder redliche Beſitzer zu behandeln.

Oneroſe Verträge, welche der in Beſitz des Vermögens Eingeſetzte mit einem Dritten abgeſchloſſen hat, können von dem Abweſenden, der zurückkehrte, oder von näher berechtigten Erben deſſelben aus dem Grunde, weil ſie die erfolgte gerichtliche Todeserklärung oder einzelne

Folgen derſelben außer Wirkung ſetzen, nicht angefochten werden.

§. 9.

Würde Jemand, welcher weiß, daß der Abweſende noch lebt, oder in welcher beſtimmten Zeit er geſtorben iſt, fälſchlich einen Antrag auf Todeserklärung ſtellen, veranlaſſen oder benutzen, um ſich oder einem andern Nichtberechtigten den Beſitz des Vermögens zu verſchaffen, ſo muß er alle Schäden erſetzen, und wenn er ſchon in das Vermögen eingewieſen iſt, daſſelbe als ein Beſitzer in böſem Glauben erſtatten; unbeſchadet der ſtrafrechtlichen Folgen.

Indeſſen ſollen doch oneroſe Verträge, welche ein Dritter in gutem Glauben mit einem ſolchen unrechtmäßigen Beſitzer abgeſchloſſen hat, darum nicht ungültig ſeyn.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 9. März 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1847.)

Digitized by Google

Publication

des

Beſchluſſes Hoher Deutſchen Bundesverſammlung

vom 26. Auguſt 1846,

communiſtiſche Vereine

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 18. Juli 1832, und auf den darin enthaltenen Bundes-Beſchluß vom 5. Juli 1832 (Amtsblatt Nr. 61, vom 20. Juli 1832), der nachfolgende, von Hoher Deutſcher Bundesverſammlung in ihrer 23. vorjährigen Sitzung vom 26. Auguſt 1846 gefaßte Beſchluß, dahin lautend:

„daß communiſtiſche Vereine als unter die Beſtimmungen des §. 2. der Beſchlüſſe vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu ſubſumiren angeſehen werden, wobei ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer ſolcher Vereine, ſoweit dieſelben hochverrätheriſche Zwecke verfolgen, in allen Bundesſtaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der beſtehenden Landesgeſetze, zu gewärtigen haben ſollen“,

anburch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 20. April 1847.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1847.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Beitritt mehrerer Regierungen

zum

Münz-Kartel vom 21. Oct. 1845

betreffend.

Nachdem nunmehr auch die Herzogthümer Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, die Fürſtenthümer Lippe und Waldeck und das Großherzogthum Oldenburg, Letzteres mit der Beſchränkung für das Fürſtenthum Birkenfeld, dem zwiſchen den Zollvereins-Regierungen geſchloſſenen Münz-Kartel, d. d. Carlsruhe, den 21. Oktober 1845 (Geſetz- und Statutenſammlung VIII, 170.) beigetreten ſind; ſo wird ſolches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1847.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1847.)

Abänderung

des

Geſetzes vom 11. Februar 1845,

die

Anlage von Steinbrüchen ꝛc.

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Mai 1847:

I. Das Land-Verwaltungs-Amt iſt von denen demſelben durch das Geſetz vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen ꝛc. betreffend, in Bezug auf die Gemarkungen der Landgemeinden übertragenen Funktionen entbunden, und es ſind ſolche von nun an dem Polizei-Amt ausſchließlich überwieſen.

II. Das Polizei-Amt hat jedoch die Erlaubniß zu einer oder der anderen im Art. 1. des angezogenen Geſetzes erwähnten Anlagen und Ausgrabungen in den Gemarkungen der Landgemeinden, nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Land-Verwaltungs-Amte und unter den von dieſem in landwirthſchaftspolizeilicher Hinſicht etwa nöthig befunden werdenden Beſchränkungen zu ertheilen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 8. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1847.)

Geſetz,

eine

Zuſatzbeſtimmung zu Artikel 72 der Prozeß-Ordnung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 5. Mai 1847:

I. Wenn ein angelegtes Bauverbot, gegen Leiſtung der im Artikel 71. der Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 erwähnten Cautio de opere demoliendo, von einem Gericht wieder aufgehoben, und die Fortſetzung des Baues geſtattet wird, ſo kann gegen eine ſolche Verfügung zwar jedes zuläſſige Rechtsmittel ergriffen, von dem Gerichte aber dem Rechtsmittel nach Umſtänden die aufſchiebende Wirkung verſagt werden.

II. Vorſtehende Beſtimmung iſt bei allen, ſeit dem Tage der Publication gegenwärtigen Geſetzes eingelegten Rechtsmitteln in Anwendung zu bringen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 15. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1847.)

Geſetz,

die

gezwungene Abtretung

von

unbeweglichem Eigenthum

betreffend.

(Expropriations-Geſetz.)

Digitized by Google

Inhalt.

Titel I.

Allgemeine Grundſätze. §. 1 — 3.

Titel II.

Vorbereitung im Verwaltungswege §. 4. 5.

Titel III.

Von der Abtretung und Entſchädigung. §. 6 — 15.

Titel IV.

Gerichtliches Verfahren. §. 16.

Abſchnitt I.

Abgekürztes Verfahren. §. 17 — 33.

Abſchnitt II.

Ordentliches Verfahren. §. 34 — 38.

Abſchnitt III.

Von den Sachverſtändigen. §. 39 — 46.

Titel V.

Uebergangs-Beſtimmungen. §. 47 — 51.

Geſetz,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 19. Juni 1847:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungs-Geſetzes vom 10. Januar 1837 treten folgende Beſtimmungen.

Titel I.

Allgemeine Grundſätze.

§. 1.

Alle für einzelne beſtimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt beſtehende geſetzliche Beſtimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§. 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider

den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entſchädigung und nur in dem Falle ſtattfinden, wenn dieſe Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

§. 3.

Eine ſolche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senates erlaſſenen beſonderen Geſetzes verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenſtande hat, das Expropriationsgeſetz anwendbar erklärt hat auf alle bei dieſem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

Titel II.

Vorbereitung im Verwaltungswege.

§. 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines ſolchen beſonderen Geſetzes zur Entäußerung kommenden Objecte auf Grund eines aufzuſtellenden Verzeichniſſes derſelben beſtimmen, auch einen Auszug dieſes Verzeichniſſes im Amtsblatt bekannt machen laſſen. Dieſes Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transſcriptions- und Hypotheken-Büchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Laſten und dinglichen Rechte, ſowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichniſſes braucht die Angabe der Laſten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden."

§. 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commiſſionen ernennen, mit dem Auftrage, zwiſchen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu bezahlenden Entſchädigungen zu verſuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls eine Strafandrohung verbunden werden kann, Folge leiſten, kann ſich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen. Dieſe Commiſſionen können ſachverſtändige Schätzer zuziehen. Vor dieſen Vermittelungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen Statt. Die Gebote der Entäußerer, die Forderungen der Eigenthümer oder Berechtigten, die Meinungen der ſachverſtändigen Schätzer und der Ausgang des Verſuches werden kurz aufgezeichnet.

Titel III.

Von der Abtretung und Entſchädigung.

§. 6.

Durch das beſondere Geſetz und durch den Senatsbeſchluß erlangen die Behörden oder die Privatperſonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder ſonſtigen Berechtigten einen Anſpruch auf Abtretung der in dem Senatsbeſchluſſe bezeichneten Objecte gegen geſetzliche Entſchädigung.

§. 7.

Alle Veräußerungs-Verbote, alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff ſolcher Liegenſchaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden ſind, außer Wirkſamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern der Minderjährigen oder Pflegbefohlenen iſt keine obervormundſchaftliche Be-

willigung einzuholen; nur ein Vergleich über den Entſchädigungsbetrag iſt durch eine ſolche bedingt.

§. 8.

Die Pfandgläubiger müſſen ſich gefallen laſſen, daß der Entäußerer ihre Hypothekarforderungen durch Bezahlung mit dem Zuſatz einer Vergütung, welche ſo viel beträgt, wie die Conventionalzinſen für drei Monate, ohne Rückſicht auf die ſtipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundſtückes entäußert, ſo muß der Pfandgläubiger dieſen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entſchädigungswerthes befreien, auch wenn er durch dieſen für die Hypothekarſchuld nicht eine vollſtändige Befriedigung erhält.

Eben ſo muß, wenn eine Hypothek ſich auf mehrere Grundſtücke erſtreckt, der Pfandgläubiger das in der Hypothek befindliche, zur Entäußerung kommende, Grundſtück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundſtückes gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entſchädigungswerthes aus dem Hypothekenverbande frei geben.

§. 9.

Alle beſtändige Laſten und Paſſiv-Servituten hat der Entäußerer mit dem Grundſtücke zu übernehmen und auf ſich als Verpflichteten eintragen zu laſſen. Wegen der Ablöſung, wenn eine ſolche nöthig wird, hat er die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 10.

Wenn ein Theil einer Behauſung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden ſoll, iſt der

Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß auch der übrige Theil von dem Entäußerer mit übernommen werde. Das Nämliche gilt von Liegenſchaften anderer Art, wenn der Theil, der dem Eigenthümer bliebe, entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden, ihm gleichfalls gehörenden Grundſtücke, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 11.

Die Entſchädigung muß mindeſtens dem Betrage des von dem jetzigen Eigenthümer oder deſſen nächſten Erblaſſer für den zu entäußernden Gegenſtand bezahlten Kaufpreiſes und des Werthes der von demſelben darin gemachten noch vorhandenen Verwendungen, oder mindeſtens dem Betrage der darauf haftenden Specialhypotheken, wenn darin dieſer Gegenſtand allein verpfändet iſt, gleich ſeyn.

Jedoch werden ſolche Kaufpreiſe, Verwendungen oder Specialhypotheken, die nicht wenigſtens Ein Jahr vor Verkündung des Senatsbeſchluſſes (§. 4.) entſtanden ſind, nicht in Betracht gezogen.

§. 12.

Die Entſchädigung ſoll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächſe umfaſſen, ſondern es ſind dabei auch alle beſondere Werthverhältniſſe, als Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geſchäftsbetrieb und andere dergleichen Umſtände in Anſchlag zu bringen, ſo daß dem Eigenthümer ſein wirkliches Intereſſe vollſtändig erſetzt werde.

Werth-Erhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenſtande erſt in Folge des Unternehmens des Entäußerers

zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entſchädigung nicht in Anſchlag.

§. 13.

Der Werth der dem Grundſtücke zuſtehenden Real-Berechtigungen und Activ-Servituten iſt in die Entſchädigung aufzunehmen.

§. 14.

Der Werthanſchlag der auf dem Grundſtücke haftenden Real-Laſten und Paſſivſervituten iſt an dem Entſchädigungsbetrage abzuziehen.

§. 15.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabſichtigte neue Anlage zugefügt wird, iſt gleichfalls zu vergüten.

Titel IV.

Gerichtliches Verfahren.

§. 16.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht verſucht oder nicht zu Stande gebracht worden iſt, hat ohne Unterſchied des Werthes des Streitgegenſtandes das Stadtgericht über die Entſchädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntniſſe mit Einſchluß der Vollziehung deſſelben iſt ein abgekürztes (ſummariſches); es kann darauf noch ein geſonderte ordentliches Verfahren folgen.

Abſchnitt 1.

Abgekürztes Verfahren.

§. 17.

Der Entäußerer muß ſeine Klage bei der Stadtgerichts-Commiſſion anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichniſſe (§. 4.) beilegen, die Entſchädigungsſumme angeben, welche er bietet, und Sachverſtändige in dreifacher Zahl vorſchlagen.

§. 18.

Iſt der Eigenthümer eines Grundſtücks oder dinglicher Rechte unbekannt, oder kann ihm, weil er abweſend iſt und keinen Bevollmächtigten aufgeſtellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, ſo ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf deſſen Koſten einen beſonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§. 19.

Der Beklagte muß in ſeiner Vernehmlaſſung die Entſchädigungsſumme angeben, die er verlangt; widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird; er muß ferner, wenn er auch die Mitübernahme anderer Theile ſeiner Liegenſchaft in Gemäßheit des **§. 10.** anzuſprechen befugt iſt, dieſe Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angeſprochenen Entſchädigungsſumme ſogleich beantragen, die auf den Objekten haftenden Laſten und dinglichen Rechte bemerken und die Berechtigten nennen, alle zur Begründung ſeiner Forderung dienende Umſtände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, aus je dreien der von dem Kläger vorgeſchlagenen Sachverſtändigen

Einen wählen, und endlich ſeiner Seits Sachverſtändige in dreifacher Zahl vorſchlagen.

§. 20.

Der Entäußerer hat in einer Replik ſich über die Forderungen und Angaben des Beklagten und über die von demſelben angezeigten oder vorgelegten Beweismittel beſtimmt zu erklären, aus je dreien der von dem Beklagten vorgeſchlagenen Sachverſtändigen Einen zu wählen, auch ſeine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und ſeine Beweismittel dafür anzugeben und vorzulegen. Mit der Duplik des Beklagten ſchließt dieſes Verfahren.

§. 21.

Die Entſcheidungen über die Entäußerungsſachen werden von dem Plenum des Stadtgerichts erlaſſen.

§. 22.

Kann dem Eigenthümer oder Berechtigen auf die vor der Commiſſion des Stadtgerichtes gepflogenen Verhandlungen die Entſchädigung nicht ſogleich zugeſprochen werden, ſo hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entſchädigung durch gerichtliche Schätzung zu verfügen, zu dieſem Zweck die gewählten Sachverſtändigen, welchen gerichtsſeitig ein Obmann beizugeben iſt, mit Auftrag zu verſehen und eidlich zu verpflichten, auch nach Umſtänden einen gerichtlichen Augenſchein zu veranſtalten. Alle ſonſtige Beweisführungen ſind hierbei ausgeſchloſſen. Nachdem der Bericht oder die Berichte der Taxatoren eingekommen und beide Parteien darüber vernommen ſind, erläßt das Gericht das Entäußerungserkenntniß. Sollte jedoch in den Abſchätzungen eine Verſchiedenheit der Werthangaben enthalten ſeyn; ſo hat das Stadtgericht unter den Parteien, vor deren Ver-

nehmung über die Taxationen, mit Zuziehung der Schätzer, eine Verſtändigung zu verſuchen.

§. 23.

Wenn die Werthangaben der Sachverſtändigen, gleichviel in welchem Maaße, von einander abweichen, ſo hat das Gericht die Entſchädigungsſumme auf den Durchſchnittsbetrag jener Werthangaben feſtzuſetzen und auf dieſe Preisbeſtimmung das Entäußerungs-Erkenntniß zu gründen.

§. 24.

Die zuerkannte Entſchädigung darf niemals geringer ſeyn, als der in der Klage angebotene, und niemals höher, als der in der Vernehmlaſſung geforderte Betrag, vorausgeſetzt, daß in jenem Angebote und in dieſer Forderung die in dem §. 11. erwähnten Beträge inbegriffen ſind.

§. 25.

Das Entäußerungserkenntniß muß unter Anführung des beſonderen Geſetzes (§. 3.) und des Senatsbeſchluſſes (§. 4.) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenſtände, deren von ihm zu übernehmende Laſten und die von ihm zu entrichtenden Entſchädigungsbeträge genau bezeichnen und dem Entäußerer gegen Bezahlung des ausgemittelten Entſchädigungsbetrages und einer vierteljährigen Zinſenvergütung nach dem Verhältniſſe von fünf für Hundert jährlich und zwar

a) durch Befriedigung der Inſatzgläubiger nach Vorſchrift des §. 8., und
b) durch Entrichtung des hiernach verbleibenden Reſtes an den Eigenthümer oder an ſonſtige Realberechtigte und gegen Erſtattung der dem Beklagten verurſachten Prozeßkoſten,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transſcription auf den Entäußerer, ohne Währſchaftsleiſtung, jedoch gegen Entrichtung der Währſchaftsabgaben und Transſcriptionsgebühren, auf deſſen Koſten, verordnen und dem Entäußerten die Räumung, dem Fiscal die Exmiſſion auftragen.

§. 26.

Falls die Annahme der zuerkannten Entſchädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derſelbe abweſend und nicht vertreten, oder das Eigenthum ſelbſt ſtreitig iſt, oder die zuerkannte Entſchädigsſumme ganz oder theilweiſe ſtreitig gemacht, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Bezahlung gehindert wird, kann die Entſchädigungsſumme, kraft gerichtlichen Decrets, mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Rechneiamte hinterlegt werden, und das Entäußerungserkenntniß iſt, ſobald die geſchehene Depoſition nachgewieſen worden, für bereinigt zu erachten und zu vollziehen.

§. 27.

In dem abgekürzten Verfahren, und insbeſondere gegen das Entäußerungserkenntniß und gegen die zu deſſen Vollziehung ergehenden Verfügungen iſt eine Appellation oder ein ſonſtiges Rechtsmittel nicht zuläſſig. Alle Beſchwerden, die ſonſt zu einer Appellation oder zu einem andern Rechtsmittel ſich eignen würden, ſind mittelſt des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens in erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte auszuführen.

§. 28.

Jedem der ſtreitenden Theile bleibt unbenommen binnen 3 Monaten nach Zuſtellung des Entäußerungser-

kenntniſſes, alle Anſprüche, die er ferner geltend machen will, oder die er durch das bisherige Verfahren verletzt erachtet, in einem ordentlichen Verfahren weiter auszuführen. Er muß jedoch den Vorbehalt dieſer weiteren Ausführung binnen zehn Tagen, von Zuſtellung des Entäußerungserkenntniſſes anmelden. Beide Friſten ſind Nothfriſten. Der Lauf der Anmeldungsfriſt wird durch Ferien nicht unterbrochen.

§. 29.

Hat der Kläger allein den Vorbehalt angemeldet, ſo kann er die Vollſtreckung des Entäußerungserkenntniſſes nur dadurch erlangen, daß er

a) diejenige Summe bezahlt, bis zu welcher die Werthangaben in der Taxation, auf die das Entäußerungserkenntniß erfolgte, übereinſtimmen, und außerdem
b) ſofern der von dem Gerichte zuerkannte Entſchädigungsbetrag höher iſt, als ſolche bezahlte Summe, für dieſen Ueberſchuß Realcaution mittelſt gerichtlicher Hinterlegung leiſtet, wenn er nicht vorzieht, auch dieſen Ueberſchuß zu bezahlen.

§. 30.

Hat der Beklagte allein den Vorbehalt angemeldet, ſo muß der Kläger

a) die Bezahlung oder Depoſition in Gemäßheit des Entäußerungserkenntniſſes und des §. 26. dieſes Geſetzes vollziehen, und außerdem
b) eine Realcaution, welche jedoch niemals den nochmaligen Betrag der zuerkannten Entſchädigungsſumme überſteigen ſoll, mittelſt gerichtlicher Hinterlegung leiſten.

§. 31.

Haben beide Theile den Vorbehalt angemeldet, ſo muß der Kläger nach Inhalt des §. 29 ſeine Leiſtungen bewirken, und ferner die in dem §. 30 Lit. b., angeordnete Sicherheit ſtellen.

§. 32.

Wenn der Kläger in Gemäßheit der §§. 29 oder 31 in Folge des von ihm angemeldeten Vorbehaltes Theilſummen der dem Beklagten zuerkannten Entſchädigung deponirt hat, ſo muß er dieſe Theilſummen von dem Tage, an welchem der Beſitz der abgetretenen Liegenſchaften ihm eingeräumt worden iſt, mit Fünf vom Hundert jährlich einſtweilen verzinſen, und ſind dieſe Zinſen ſchon während des Rechtsſtreites, vorbehaltlich der nach deſſen Beendigung zu pflegenden Abrechnung, in halbjährigen Zielern zu bezahlen.

§. 33.

Wenn auf dem der Entäußerung unterworfenen Grundſtücke, Anpflanzungen oder Gebäude ſich befinden, hat das Stadtgericht, nachdem der Vorbehalt eingelegt worden iſt, auf Antrag des Klägers oder des Beklagten, des künftigen Beweiſes halber einen Augenſchein unter Zuziehung von Sachverſtändigen zu veranſtalten, und den Sachbefund beurkunden zu laſſen.

Abſchnitt II.

Ordentliches Verfahren.

§. 34.

In dem durch die §§. 27 und 28 vorbehaltenen ordentlichen Verfahren iſt jedem der ſtreitenden Theile der Gebrauch der im gewöhnlichen Rechtsgange zuläſſigen Beweismittel geſtattet.

§. 35.

In dieſem Verfahren kann eine nochmalige richterliche Prüfung derjenigen Taxation, auf welche das Entäußerungserkenntniß erfolgte (§. 22, 23) und welche hierbei als die erſte Taxation anzuſehen iſt, von jedem der ſtreitenden Theile veranlaßt und durch Urtheil eine wiederholte oder zweite Schätzung verordnet werden. Dieſes iſt insbeſondere dann zuläſſig, wenn die Schätzungsangaben der vorhandenen Taxation nach dem Ermeſſen des Gerichts weſentlich von einander abweichen. Aus dem nämlichen Grund kann auch eine dritte Schätzung vorgenommen werden. Erſcheint auch dieſe nicht geeignet, um darnach durch Endurtheil die Entſchädigung zu beſtimmen, ſo ſoll eine vierte Schätzung doch nicht vorgenommen, ſondern der Durchſchnitt aus den Werthangaben der von dem Gerichte ernannten Obmänner bei der endgültigen Beſtimmung der Endſchädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 36.

Auch in dem ordentlichen Verfahren erfolgt der Vorſchlag der Sachverſtändigen und die Auswahl unter denſelben auf die Weiſe, welche oben im Abſchnitt I. §. 17. 19. 20. beſtimmt iſt.

§. 37.

Die durch das Angebot des Entäußerers in der Klage und durch die Forderung des Beklagten in der Vernehmlaſſung des abgekürzten Verfahrens einmal gebildeten Gränzen der Entſchädigungsſumme (§. 24.) ſollen auch für das ordentliche Verfahren fortbeſtehen und in dieſem nicht überſchritten werden.

§. 38.

In dem ordentlichen Verfahren werden die gewöhnlichen Rechtsmittel zugelaſſen.

Abſchnitt III.

Von den Sachverſtändigen.

§. 39.

Sowohl im abgekürzten als im ordentlichen Verfahren entſcheidet das Gericht über den Einwand, daß ein Vorſchlag ſich nicht zur Auswahl eigne, und gibt, wenn er als ungeeignet erkannt wird, der Parthei die Verbeſſerung auf. Unterläßt ein Theil den Vorſchlag oder macht ihn nur in unvollſtändiger Zahl, ſo ergänzt ihn das Gericht von Amtswegen, ohne beſondere Androhung. Verweigert ein Theil die Auswahl, ſo nimmt ſolche an ſeiner Statt das Gericht vor, gleichfalls ohne dieſes erſt beſonders anzudrohen.

§. 40.

Die von einem Theile vorgeſchlagenen, von dem andern Theil aber nicht gewählten Sachverſtändigen können, wenn ſie nicht in der nämlichen Streitſache von dem Gericht als unfähig erkannt worden ſind, von dem Gericht zu Obmännern beſtellt und von jeder der Partheien in andern Abſchnitten des Verfahrens als Sachverſtändige vorgeſchlagen werden.

§. 41.

Sowohl in dem abgekürzten als in dem ordentlichen Verfahren haben die Sachverſtändigen und Schätzer bei Ausmittelung des Werthes der zu entäußernden Gegenſtände die Vorſchriften zu beachten, welche in dem Tit. III. §. 12 — 15. aufgeſtellt ſind. Hat der Eigenthümer verlangt, daß der Entäußerer noch weitere Gütertheile in Folge des §. 10. übernehme, ſo ſind dieſe beſonders zu ſchätzen, wenn nicht der Entäußerer in dieſe Mitübernahme eingewilligt hat.

§. 42.

Die Sachverſtändigen haben den Partheien Tag und Stunde, wenn ſie einen Augenſchein einnehmen werden, Tags zuvor durch den Gerichtspedellen anzeigen zu laſſen.

§. 43.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverſtändigen geſchieht vor der Stadtgerichts-Commiſſion. Der Gerichtscommiſſarius belehrt ſie über ihren Beruf in folgender Weiſe:

Sie ſind in dieſem Entäußerungs-Streite als Sachverſtändige erwählt worden, um eine pflichtmäßige Schätzung in Folge der Ihnen bereits mitgetheilten gerichtlichen Verfügung vorzunehmen. Sie werden Sich zu dieſem Zwecke eine möglichſt gründliche Kenntniß der zu ſchätzenden Gegenſtände zu verſchaffen ſuchen, auch von den Acten Einſicht nehmen, und können von den Partheien Nachweiſungen über die Lage und den Umfang der Liegenſchaften, welche Sie ſchätzen ſollen, empfangen. Dagegen haben Sie bei Ausübung Ihres Berufes Sich ſtets den Gedanken zu vergegenwärtigen, daß Sie nicht Vertreter eines der Streittheile, ſondern zur Vorbereitung eines gerichtlichen Urtheils als kunſtverſtändige Gehülfen des Richteramtes gewählt und ernannt ſind. Ihre Pflicht iſt darum, alle fremde Einwirkungen, durch welche man Ihre Meinung etwa beſtimmen will, abzuweiſen. Ihr Gutachten ſoll von Ihnen ſelbſtſtändig gefunden werden; es ſoll ein vollkommen unpartheiiſches ſeyn, Niemand zu Liebe oder zur Ungunſt, nur zur Ehre der Wahrheit nach Ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung gegeben werden. Es iſt Ihnen darum auch unterſagt, die Ausarbeitung Ihrer Gutachtens andern Perſonen zu übertragen oder

der Beihülfe anderer Perſonen bei ſolcher Ausarbeitung Sich zu bedienen.

§. 44.

Hiernächſt ſchwören die Sachverſtändigen, daß ſie von den zu ſchätzenden Gegenſtänden eine möglichſt gründliche Kenntniß ſich verſchaffen, bei Ausmittlung der Werthe und Entſchädigungen die Vorſchriften der §§. 12, 13, 14, 15, und 41 des Entäußerungsgeſetzes genau befolgen und ein ſelbſtſtändiges, unpartheiiſches, ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung von der Wahrheit entſprechendes Gutachten abſtatten, auch bei deſſen Ausarbeitung keiner Beihülfe anderer Perſonen ſich bedienen wollen.

§. 45.

Die Belehrung ſowohl als die eidliche Verpflichtung iſt in jedem einzelnen Streitfalle vorzunehmen. Unſtatthaft iſt es, die Sachverſtändigen auf ſchon früher in andern Entäußerungsſachen übernommene Pflichten zu verweiſen.

§. 46.

Die Sachverſtändigen geben ihr Gutachten entweder ſchriftlich ab, oder erklären es mündlich vor der Stadtgerichts-Commiſſion, welche davon eine protocollariſche Aufzeichnung nehmen läßt. Sie beziehen ſich dabei auf ihren geleiſteten Eid, und fehlt dieſe Beziehung in einem Gutachten, ſo hat das Gericht dieſelbe nachträglich zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Titel V.

Uebergangs-Beſtimmungen.

§. 47.

Das gegenwärtige Geſetz (mit Ausnahme der §§. 17. 19, 20, 24 und 37) gilt auch für die bereits anhängigen Entäußerungsſachen, welche durch bisher erlaſſene beſondere Geſetze unter die Anwendung des Geſetzes vom 10. Januar 1837 geſtellt waren und in welchen bis zum Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes ein Entäußerungserkenntniß erſter Inſtanz noch nicht erlaſſen worden iſt.

§. 48.

Bei Anwendung des §. 23 des gegenwärtigen Geſetzes in einem ſolchen bereits anhängigen Streitfalle ſind, wenn ſchon mehrere Schätzungen durch Sachverſtändige ſtattgefunden haben, die Werthangaben der zuletzt errichteten, oder, ſoferne dieſe bereits durch ein Urtheil des Gerichts verworfen worden, die Werthangaben der erſten neu angeordneten Schätzung für das Finden der Durchſchnittsſumme zu Grunde zu legen.

§. 49.

Iſt in dem abgekürzten Verfahren über eine ſolche ſchon anhängige Entäußerungsſache eine Appellation oder Reviſion eingewendet und zugelaſſen, ſo können dieſe Rechtsmittel und die etwa weiter über die nämlichen Beſchwerdepunkte von dem einen oder dem anderen Theile ſpäter ergriffenen Rechtsmittel bis zur rechtskräftigen Entſcheidung im bisherigen Inſtanzenzuge fortgeſetzt werden, ſofern ſie überhaupt nach §. 10 des Geſetzes vom 10. Januar 1837 zuläſſig wären.

§. 50.

Der Titel III. und die Abſchnitte 2. 3. des Tit. IV. des gegenwärtigen Geſetzes (mit Ausnahme des §. 37) ſind in allen bereits anhängigen Entäußerungsfällen anwendbar, worin noch nicht ein Endurtheil erſter Inſtanz in dem, kraft §. 14 No. 4 des Geſetzes vom 10. Januar 1837 vorbehaltenen Verfahren, erlaſſen worden iſt.

§. 51.

Soweit auf anhängige Entäußerungsſtreitigkeiten dieſes Geſetz nicht anwendbar erklärt iſt, ſind dieſelben nach dem Geſetze vom 10. Januar 1837 auch ferner zu behandeln.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 22. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

Digitized by Google

Geſetz,

den

Ausſchlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 13. November 1847:

Art. 1.

In den drei Jahren 1848, 1849 und 1850 ſollen, inſoferne nicht binnen dieſer Zeit durch ein, das Steuerweſen von Stadt und Land gemeinſchaftlich regulirendes, Geſetz dieſe Finanzperiode verändert werden ſollte, in den zur hieſigen Stadt gehörenden Ortſchaften nach Maßgabe des unterm 14. Auguſt 1832 erlaſſenen, das Steuerweſen auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften betreffenden Geſetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staats-Caſſe erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22. November 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1847.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Erläuterung des §. 6. Tit. 1. Theil VI. der Stadt-Reformation

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 10. November 1847, wie folgt:

Die Vorſchrift der Stadtreformation Theil VI. Tit. 1. §. 6. wird dahin erläutert, daß auch der Curator eines Geiſteskranken für denſelben Erbſchaften antreten, und ſolche für ihn unwiderruflich und mit der Wirkung des einſtigen Uebergangs auf die Erben des Pflegbefohlenen erwerben kann.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 7. Dezember 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 9. Dezember 1847.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Aufhebung der Abzugsgelder

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 4. December 1847, wie folgt:

Die unter der Bezeichnung der Nachſteuer des ſogenannten 10ten Pfennigs, und der Kriegsſchuldenabfindung ſeither beſtandenen Abgaben ſind vom Tage der Publication gegenwärtigen Geſetzes an abgeſchafft, und ſollen derlei Abzugsgelder inskünftige nicht ferner erhoben werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 21. Dezember 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 25. Dezember 1847.)

Geſetz,

die auſſerordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Dezember 1847, wie folgt:

Als auſſerordentliche Abgaben und Steuern ſind in den Jahren 1848, 1849 und 1850 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethſteuer, nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Geſetz vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 330 u. ff.) daran getroffenen Abänderungen und Zuſätze;
2) eine Einkommenſteuer, nach anliegendem Geſetz;
3) bis zur Erlaſſung eines umfaſſenden Accis-Geſetzes, die als Additional-Accis in dem Geſetz vom 9. April 1839 und dem demſelben beiliegenden Tarif (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124) unter den

im Geſetz vom 18. Mai 1841 und den beiden Geſetzen vom 22. October 1844 enthaltenen Abänderungen (Geſetz- u. Statuten-Sammlung Bd. VIII. S. 77 u. 78) und den weitern Erläuterungen und Zuſätzen zu dem Accis-Geſetz vom 9. April 1839 vom 8. März 1845 (Statuten-Samml. Bd. VIII. p. 92) beſtimmten Abgaben;

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Geſetzes vom 9. April 1839 und des demſelben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);
5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);
6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Geſetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung

den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Einkommenſteuer

für die Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Dezember 1847, wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1848, 1849 und 1850 wird die Einkommenſteuer unter nachfolgenden Beſtimmungen beibehalten, und deren Ertrag lediglich zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommenſteuer iſt zu entrichten:

I. Von allen chriſtlichen und iſraelitiſchen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beiſaſſen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein ſelbſtſtändiges Einkommen haben;

II. Von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen, ſo wie derjenigen, welche bereits eine Permiſſions-Gebühr an das Polizei-Amt entrichten;

III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hieſiger Stadt und deren Gemarkung angeſeſſen ſind, und weder in einem perſönlichen Verband in hieſiger Stadt ſtehen, noch einen Erwerb dahier haben.

IV. Von allen Vormündern oder ſonſtigen Stellvertretern und Adminiſtratoren aller ſowohl öffentlichen, als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2. die Einkommenſteuer zu entrichten haben, iſt deren geſammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das ſteuerbare Einkommen von völlig geſonderten Stiftungen zu beſtimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer ſchon beſtehenden Anſtalt oder Adminiſtration zur geſonderten Mitverwaltung übergeben worden ſind, darf jedoch, inſofern und ſo lange die Verwaltung ſolcher Stiftungen in der That abgeſondert geführt wird, beſonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommenſteuer iſt von dem geſammten ſteuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterſchied,

ob derſelbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten:

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem ſtädtiſchen Verbande ſtehen, ihren Wohnſitz aber nicht dahier, ſondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, ſind der Einkommenſteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen ſie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier ſtammendem Vermögen beziehen, oder welchen ſie bei ihrem Eintritt in den hieſigen ſtädtiſchen Verband hierher eingebracht haben. Dieſelben ſind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuer-Beiträge bei der Einkommenſteuer-Commiſſion genügende Caution zu hinterlegen.

2) Hieſige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hieſigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, beſitzen, und rückſichtlich derſelben zu den Staatsſteuern für das hieſige Landgebiet zugezogen werden, ſind in Anſehung des Einkommens aus dieſem Grund-Eigenthum der Einkommenſteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hieſiger Stadt und deren Gemarkung angeſeſſen ſind, und weder in einem perſönlichen Verband in hieſiger Stadt ſtehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommenſteuer nur von dem Ertrag dieſer liegenden Güter, oder, wenn ſie in Selbſtbenutzung ſtehen, von dem Werth-Anſchlag dieſer Selbſtbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als ſteuerbares Einkommen wird erklärt: die geſammte ganze jährliche Einnahme, ſie rühre nun von fruchtbringendem Capital= oder Grund-Vermögen, von Künſten, Wiſſenſchaften, Beſoldungen, Dienſt-Emolumenten, Dienſtwohnungen, Penſionen, Handlungen, Profeſſionen, Handthierungen, Gewerben oder ſonſtigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieſes ſteuerbaren Einkommens bildet und darf alſo namentlich nicht davon abgezogen werden:

a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Erweiterung und Verbeſſerung des Gewerbes verwendet worden;

b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für ſich und ſeine Familie, oder der Dienſtboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, ſo wie auch dasjenige, was ein Jeder für ſich und ſeine Familie durch den Beſitz von eigenem Hauſe und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des ſteuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererſtattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig iſt, z. B. Handlungsſpeſen, Anſchaffung des Materials, ſo weit das Material im Steuerjahr verbraucht iſt, Geſellenlohn;

bb) was vermöge bereits beſtehender Abgaben auf den Gewerben liegt und davon auch ferner zu den gewöhnlichen ſtädtiſchen Intraden bezahlt werden

ſoll, z. B. Conceſſionsgeld der Kaffeewirthe, Mäklergebühren;

cc) derjenige Theil des Miethzinſes oder der Wohnung, der ausſchließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommenſteuer eines jeden Steuerpflichtigen beſtimmt ſich nach dem in der anliegenden Einkommenſteuer-Tabelle dem ſteuerbaren Einkommen entſprechenden Steuerſatz (ſiehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche ſteuerbare Einkommen ſoll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, ſondern nach dem Durchſchnitt der drei nach einander folgenden jüngſt verfloſſenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erſt ſeit kürzerer Zeit in den Beſitz eines ſelbſtſtändigen eigenen Einkommens gekommen ſind, haben ihr ſteuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erſte Jahr der Pflichtigkeit iſt die Steuer nach einem muthmaßlichen, gewiſſenhaften Anſchlag feſtzuſetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits beſtehende, aus Mitgliedern des Senats und der ſtändigen Bürgerrepräſentation zuſammengeſetzte Einkommenſteuer-Commiſſion iſt mit der Ausführung

dieſer Verordnung, Erhebung der Einkommenſteuer und Beſorgung der einſchlagenden Geſchäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied iſt bei dem Senat noch mit einem beſondern Eide der Verſchwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommenſteuer-Commiſſion ſich zu dem ihn obliegenden gewiſſenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commiſſion ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbeſcheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ſechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen beſtimmten Termins und nachdem die Commiſſion eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die ſäumigen Declaranten erlaſſen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückſtande verbleiben, können mit Geldſtrafen, welche nach den Wohlſtandsverhältniſſen des Reſtanten, ſo weit ſie bekannt, zu greifen, und bei unterbliebener Folgeleiſtung zu erhöhen ſind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach einmaliger Beſtrafung dennoch in einer weitern Friſt von 14 Tagen mit ſeiner Declaration im Rückſtande verbleibt, das Recht der Selbſtfaſſion. In einem ſolchen Falle iſt nämlich die Commiſſion verpflichtet, dem ſäumigen Steuerpflichtigen nach deſſen bekannten und muthmaßlichen Verhältniſſen, mit Rückſicht auf den Tarif, einen Steuerbetrag anzuſetzen, welchen der Steuerpflichtige oder deſſen Cavent, nachdem ihm dieſer Anſatz bekannt gemacht worden ſeyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; dieſe Strafe findet

jedoch bei Vormündern, Curatoren oder ſonſtigen Adminiſtratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldſtrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten ſind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältniſſen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, ſo iſt ſie befugt, denſelben vorzubeſcheiden, um ihm ihre Anſtände zu äußern, ihn zu belehren und zu verſtändigen, und ſolchergeſtalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Inſofern dieſe aber nicht mit Einverſtändniß der Majorität der Commiſſion zu Stande kömmt, iſt dieſelbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit ſeiner Declaration aufzuerlegen; und wenn ſich derſelbe weigert, dieſen Eid abzuleiſten, gegen ihn eben ſo vorzuſchreiten, wie gegen den ſäumigen Declaranten.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er ſeine Declaration eingereicht hat, oder, nachdem ihm der (§. 11) angeſetzte Steuerbetrag angezeigt worden iſt, innerhalb der oben beſtimmten ſechswöchentlichen Friſt ſeine Schuldigkeit nicht entrichtet, ſo iſt derſelbe oder deſſen Cavent auf executoriſchem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Urſachen Nachſicht für die Abführung ſeines Steuerbetrags verlangt, ſo kann demſelben nach Geſtalt der Sache ein weiterer Termin zur

Zahlung von der Commiſſion bewilligt werden, nach deſſen fruchtloſem Ablauf aber der Rückſtand gleichfalls executoriſch beizutreiben iſt.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuerſatzes geſchehen iſt, ſo iſt die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, ſobald er die Quittung über die geleiſtete Zahlung ſeines Steuerbeitrags erhalten hat, ſeiner Verpflichtung als entledigt anzuſehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er ſeine Verpflichtung wirklich erfüllt habe oder nicht, und wegen Beſtrafung etwaigen Meineids, ſeinem Gewiſſen und einem höherem Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da ſolchergeſtalt alle Nachforſchung und alle weitere Reclamation über und wegen geleiſteten Beiträgen zur Einkommenſteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde deſſen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, ſo viel möglich vernichtet werden ſoll, ſo hat die Commiſſion die Declarationsſcheine mit der Quittung über den geleiſteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck ſollen die Steuerregiſter nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieſelben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geſchehen iſt, enthalten. In dem Kaſſabuch ſollen hingegen blos die jeden Tag eingegangenen Poſten, ohne Benennung derer, von welchen ſie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und iſt dieſes Buch täglich zu unterzeichnen.

Die über jeden Steuerbetrag auszuſtellende Zahlungsbeſcheinigung enthält den Datum und die Summe des entſprechenden Poſtens im Kaſſabuch, und muß wenigſtens von zwei Mitgliedern der Commiſſion unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand ſeine Declaration eingereicht habe, durch die Unterſchrift zweier Mitglieder der Commiſſion beſcheinigt werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 30. December 1847.

Digitized by Google

Anlage A.

Einkommenſteuer-Tabelle.

Einkommen.		Steuer-betrag.		Einkommen.		Steuer-betrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. — —	fl. 99	—	15	fl. 2800 —	fl. 2899	15	—
„ 100 —	„ 199	—	30	„ 2900 —	„ 2999	16	—
„ 200 —	„ 299	1	—	„ 3000 —	„ 3099	17	—
„ 300 —	„ 399	1	30	„ 3100 —	„ 3199	18	—
„ 400 —	„ 499	2	—	„ 3200 —	„ 3299	19	—
„ 500 —	„ 599	2	30	„ 3300 —	„ 3399	20	—
„ 600 —	„ 699	3	—	„ 3400 —	„ 3499	21	—
„ 700 —	„ 799	3	30	„ 3500 —	„ 3599	22	—
„ 800 —	„ 899	4	—	„ 3600 —	„ 3699	24	—
„ 900 —	„ 999	4	30	„ 3700 —	„ 3799	26	—
„ 1000 —	„ 1099	5	—	„ 3800 —	„ 3899	28	—
„ 1100 —	„ 1199	5	30	„ 3900 —	„ 3999	30	—
„ 1200 —	„ 1299	6	—	„ 4000 —	„ 4099	32	—
„ 1300 —	„ 1399	6	30	„ 4100 —	„ 4199	34	—
„ 1400 —	„ 1499	7	—	„ 4200 —	„ 4299	36	—
„ 1500 —	„ 1599	7	30	„ 4300 —	„ 4399	38	—
„ 1600 —	„ 1699	8	—	„ 4400 —	„ 4499	40	—
„ 1700 —	„ 1799	8	30	„ 4500 —	„ 4599	42	—
„ 1800 —	„ 1899	9	—	„ 4600 —	„ 4699	44	—
„ 1900 —	„ 1999	9	30	„ 4700 —	„ 4799	46	—
„ 2000 —	„ 2099	10	—	„ 4800 —	„ 4899	48	—
„ 2100 —	„ 2199	10	30	„ 4900 —	„ 4999	50	—
„ 2200 —	„ 2299	11	—	„ 5000 —	„ 5099	52	—
„ 2300 —	„ 2399	11	30	„ 5100 —	„ 5199	54	—
„ 2400 —	„ 2499	12	—	„ 5200 —	„ 5299	56	—
„ 2500 —	„ 2599	12	30	„ 5300 —	„ 5399	59	—
„ 2600 —	„ 2699	13	—	„ 5400 —	„ 5499	62	—
„ 2700 —	„ 2799	14	—	„ 5500 —	„ 5599	65	—

Einkommen.			Steuer-betrag.		Einkommen.			Steuer-betrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 5600	—	fl. 5699	68	—	fl. 7100	—	fl. 7199	113	—
„ 5700	—	„ 5799	71	—	„ 7200	—	„ 7299	116	—
„ 5800	—	„ 5899	74	—	„ 7300	—	„ 7399	119	—
„ 5900	—	„ 5999	77	—	„ 7400	—	„ 7499	122	—
„ 6000	—	„ 6099	80	—	„ 7500	—	„ 7599	126	—
„ 6100	—	„ 6199	83	—	„ 7600	—	„ 7699	130	—
„ 6200	—	„ 6299	86	—	„ 7700	—	„ 7799	134	—
„ 6300	—	„ 6399	89	—	„ 7800	—	„ 7899	138	—
„ 6400	—	„ 6499	92	—	„ 7900	—	„ 7999	142	—
„ 6500	—	„ 6599	95	—	„ 8000	—	„ 8099	146	—
„ 6600	—	„ 6699	98	—	„ 8100	—	„ 8199	150	—
„ 6700	—	„ 6799	101	—	„ 8200	—	„ 8299	154	—
„ 6800	—	„ 6899	104	—	„ 8300	—	„ 8399	158	—
„ 6900	—	„ 6999	107	—	„ 8400	—	„ 8499	162	—
„ 7000	—	„ 7099	110	—	„ 8500 ſo weit es reicht 2 Procent				

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Geſetz,

die

Prolongation

der früher creirten

zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 11. December 1847, wie folgt:

I. Die durch frühere Geſetze creirten und zuletzt durch Geſetz vom 22. December 1840 (Geſetz- und Statutenſammlung VIII. S. 187) bis zum 1. Februar 1848 prolongirten Rechenei-Scheine im Betrag von zwei Millionen Gulden werden, unter Aufrechthaltung der im Geſetze vom 22. December 1846 ausgeſprochenen näheren Beſtimmungen hierdurch auf ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 1. Februar 1849, in ihrer Gültigkeit beſtätigt und verlängert.

II. Durch dieſe Prolongation iſt die im Geſetz vom 22. December 1846 pos. II. dem Rechenei-Amte für's Jahr 1847 eingeräumte Ermächtigung zum

Ankauf edler Metalle mittelſt der Rechenei-Scheine auf das Jahr 1848 ausgedehnt, und die in ebenderſelben Geſetzesſtelle auf den 10. Januar 1848 beſchränkte Friſt, innerhalb welcher den Verkäufern edler Metalle der Rückkauf derſelben unter den daſelbſt angegebenen näheren Beſtimmungen geſtattet iſt, bis zum 10. Januar 1849 erſtreckt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung
den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Preßgeſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden andurch in Gemäßheit des Art. 4. Lit. c. der Conſtitutions-Ergänzungs-Akte und auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 4. März 1848:

1.

Die Preſſe iſt frei. Die Cenſur darf nie wieder eingeführt werden.

2.

Vergehen oder Verbrechen, durch die Preſſe verübt, werden nach dem beſtehenden Rechte geahndet.

3.

Jede Druckſchrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung mit dem Namen des Druckers und verantwortlichen Redakteurs verſehen werden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 4. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1848.)

Geſetz,

die

Ausgabe von Recheneiſcheinen

gegen

gerichtliche erſte Hypotheken ꝛc.

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 13. März d. Jahres, wie folgt:

Die in Gemäßheit Geſetzes vom 30. Dezember 1847 bereits beſtehenden Rechnei-Scheine im Betrage von zwei Millionen Gulden können bis zum 15. September l. J. auch ausgegeben werden:

1) Gegen gerichtliche erſte Hypotheken in hieſiger Stadtgemarkung bis zur Hälfte deren Betrags, oder wenn die Hypotheken erſt noch zu beſtellen ſind, bis zur Hälfte des ermittelten Werths des zu verpfändenden Grundſtücks.

Die Hypotheken müſſen in dem Hypothekenbuch auf das Rechnei- und Renten-Amt übertragen und die Ausfertigung hierüber demſelben eingehändigt werden.

2) Gegen Verpfändung Frankfurter Stadt-Obligationen der verſchiedenen Anlehen, zu einem von dem Rechnei-Amt zu beſtimmenden Cours, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerths nicht überſteigen darf.

3) Der Cedent einer Hypothek und der Verpfänder von ſtädtiſchen Obligationen haben dem Rechnei-Amt Sola-Wechſel auszuſtellen, welche ſpäteſtens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, bis zur Einlöſung mit 4 pCt. pr. Anno zu verzinſen ſind.

4) Der Ausſteller des Sola-Wechſels kann denſelben auch ſchon vor Verfall bezahlen, indem er einen Tag vorher dieſe Abſicht dem Rechnei-Amt erklärt.

Mit dem eingelöſten Sola-Wechſel werden dem Ausſteller auch die eingelieferten Hypothekenbriefe oder Obligationen zurückgeſtellt und die erforderlichen Beſcheinigungen für den Hypothekenbuchführer behändigt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 13. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1848.)

Geſetz,

das

Vereinigungs-Recht

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 27. März 1848:

Art. 1.

Das Recht der Staatsgenoſſen, ſich zur Beſprechung und Berathung von beſonderen oder allgemeinen Angelegenheiten friedlich und unbewaffnet zu verſammeln oder Vereine für dieſe Zwecke zu bilden, wird ausdrücklich anerkannt.

Art. 2.

Wenn öffentliche Verſammlungen dieſer Art ſtattfinden ſollen, muß ſpäteſtens am Tage vorher dem Jüngern Bürgermeiſter Ort, Zeit und Zweck angezeigt werden. Dieſe Anzeige liegt denjenigen ob, welche die Verſammlung einberufen.

Art. 3.

Vereine, welche für andere als bloß geſellige oder wiſſenſchaftliche Zwecke ſich bilden, haben das Verzeichniß ihrer Vorſteher, und, wenn ſie Satzungen errichtet haben, auch dieſe dem Jüngern Bürgermeiſter einzureichen. Der Genehmigung einer Staatsbehörde bedarf es nicht.

Art. 4.

Wenn der Zweck einer Verſammlung oder eines Vereines ein geſetzlich verbotener iſt, oder wenn durch dieſelben die öffentliche Ordnung verletzt wird, kann die zuſtändige Behörde eine ſolche Verſammlung unterſagen, einen ſolchen Verein ſchließen. Den Mitgliedern, insgeſammt oder einzeln, ſteht jedoch der Rechtsweg vor dem Appellations-Gerichte offen, um mittelſt Beſchwerde-Vorſtellung die Zurücknahme einer ſolchen Verfügung zu erwirken.

Art. 5.

Das Geſetz vom 2. Juli 1832 und diejenigen älteren Verordnungen, welche den vorſtehenden Beſtimmungen widerſtreiten, ſind aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 27. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. März 1848.)

Geſetz,

die

Fideicommiſſe und Familienſtiftungen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch in Betreff der ſucceſſiven Fideicommiſſe und Familien-Fideicommiſſe, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Oktober 1846, was folgt:

§. 1.

Rechtsgeſchäfte und insbeſondere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche dem Erwerber eines ganzen Vermögens oder gewiſſer Vermögens-Antheile oder einzelner Sachen auflegen, dieſelben weiter einem andern zuzuſtellen, oder einer Familie oder einzelnen Familiengliedern als Eigenthum oder zur Benutzung zu erhalten und zu übertragen (Fideicommiſſe und Familien-Fideicommiſſe), ſollen nicht über die erſte Reſtitution hinauswirken. Bewegliche oder unbewegliche Vermögensſtücke, deren fideicommiſſariſche Reſtitution Ein Mal geſchehen iſt, werden ein vollkommenes und unwiderrufliches Eigenthum deſſen, dem ſie eigenthümlich zugeſtellt worden ſind. War ihm blos die Nutznießung zugewieſen, ſo wird nach deren Beendigung das Eigenthum ein vollkommenes, ſo daß eine ſucceſſive Reihe von Nutznießungen nicht ſtattfindet, ſoferne dieſe nicht ſchon kraft Geſetzes eintritt.

§. 2.

Rechtsgeſchäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall zur Vergrößerung eines ſchon beſtehenden Fideicommiſſes ſind unter der Beſtimmung des §. 1. begriffen.

§. 3.

Es macht in der Anwendung dieſes Geſetzes keinen Unterſchied, ob die Fideicommiß-Urkunde hier oder auswärts errichtet worden iſt.

§. 4.

Die bei Publication dieſes Geſetzes ſchon errichteten Fideicommiſſe, deren Stifter zu dieſer Zeit bereits geſtorben iſt, können zwar vorläufig aufrecht erhalten werden, jedoch nur ſo lange, als Fideicommißberechtigte oder Anwärter, die am Tage der Publication dieſes Geſetzes ſchon geboren oder erzeugt waren, ſich am Leben befinden werden. Solche Anwärter erhalten hierdurch kein ſtärkeres oder näheres Succeſſionsrecht als ihnen nach dem älteren Recht zugeſtanden hätte; während ihrer Lebzeiten geht vielmehr die in den Gründungsurkunden angeordnete Succeſſion ihren Gang zu Gunſten derjenigen, die dadurch berufen ſind. Sobald aber keiner jener zur Zeit der Publication dieſes Geſetzes vorhandenen Fideicommiſſarien oder Anwärter mehr am Leben ſeyn wird, tritt die Beſtimmung des §. 1. dieſes Geſetzes ein, mit dem Zuſatze, daß der alsdann im Eigenthumsbeſitz befindliche Fideicommiſſar keine Reſtitution vorzunehmen hat, ſondern freier Eigenthümer wird.

§. 5.

Eine amtliche und gerichtliche Ueberwachung und Sicherung der Fideicommiſſe und ihrer Beſtandtheile findet ferner nicht Statt.

§. 6.

Die zeitweiſe in Folge des §. 4. noch aufrecht bleibenden Fideicommiſſe können immer aufgehoben oder einzelne Beſtandtheile derſelben können aus dem Fideicommißverbande herausgenommen werden, wenn die zur Zeit einer ſolchen Maßregel vorhandenen, in dem §. 4. dieſes Geſetzes erwähnten Berechtigten und Anwärter darin übereinkommen. Für diejenigen dieſer Fideicommiß-Berechtigten oder Anwärter, welche dann noch minderjährig ſind, iſt eine obervormundſchaftliche Mitwirkung nöthig.

§. 7.

Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden ſowohl als auf den Todesfall, durch welche die Anwendung dieſes Geſetzes umgangen werden ſoll, insbeſondere ſolche, die den Zweck hätten, einen Andern, wäre es auch der Erbe des Disponenten, zu veranlaſſen, ſeinerſeits ein Fideicommiß zu gründen, oder einem noch beſtehenden Fideicommiſſe in Anſehung ſeiner Objecte oder ſeiner Dauer einen größeren Umfang zu verſchaffen, als daſſelbe außerdem haben würde, ſind inſoweit ungültig und wirkungslos.

§. 8.

Privatſtiftungen zu milden und wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, auch wenn die Mitglieder einer benannten Familie oder mehreren benannten Familien zu einer vorzugsweiſen Berückſichtigung berechtigt würden, fallen nicht unter das Verbot dieſes Geſetzes; ebenſowenig Zuwendungen an öffentliche Stiftungen oder Anſtalten zu vorgedachten Zwecken, auch wenn dabei jene vorzugsweiſe Berückſichtigung angeordnet wäre.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 28. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1848.)

Geſetz,

die

Creirung von Recheneiſcheinen

im Betrage

von zwei Millionen Gulden,

und

deren Ausgabe gegen Verpfändung

von

Actien, Obligationen und Waaren

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 20. April 1848, wie folgt:

§. 1.

Es werden Recheneiſcheine im Betrag von 2 Millionen Gulden creirt, welche gleiche Rechte genießen, wie die durch das Geſetz vom 30. Decbr. 1847 bereits prolongirten Recheneiſcheine.

Dieſe neu creirten Recheneiſcheine, im Betrag von fl. 500 das Stück, können ausgegeben werden, außer gegen die im Geſetz vom 13. März 1848 bezeichneten Sicherheits-Werthe, auch gegen Verpfändung von

1) Taunus-Eiſenbahn-Actien und Taunus-Eiſenbahn-Obligationen, ſowie von auf den Inhaber lautenden, zinstragenden Staatsſchuldverſchreibungen des Königreichs Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Heſſen und des Herzogthums Naſſau, zu einem von dem Rechenei- und Renten-Amt jedesmal zu beſtimmenden Courſe, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerthes niemals überſteigen darf.

2) Von Lagern roher Schaafwolle, Baumwolle, roher Seide und Kaffee, ſowie anderer dem Rechenei-Amt geeignet ſcheinender Rohſtoffe, für höchſtens die Hälfte des jedesmal ermittelten Werths. Dieſe Waren müſſen Eigenthum des Verpfänders ſeyn und er ſich darüber ausweiſen, auch muß der Verpfänder für die Conſervation der, immer unter amtlichem Verſchluß verbleibenden Waaren, ſo wie für deren Verſicherung in einer Brandkaſſe ſorgen.

§. 3.

Der Verpfänder von Obligationen und Waaren hat dem Rechenei- und Renten-Amt einen Sola-Wechſel auszuſtellen, welcher ſpäteſtens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, auch bis zur Einlöſung mit 4 pCt. jährlich zu verzinſen iſt.

§. 4.

Der Ausſteller des Sola-Wechſels kann denſelben auch vor Verfallzeit bezahlen, indem er einen Tag vorher dem Rechenei-Amt dieſe Abſicht erklärt.

Mit dem eingelößten Sola-Wechſel werden dem Ausſteller auch die verpfändeten Obligationen und Waaren und zwar letztere in dem Zuſtande, wie ſie ſich befinden, zurückgeſtellt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 20. April 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1848.)

Digitized by Google

Geſetz,

die

Wahl eines Abgeordneten

zu der

constituirenden deutſchen National-Verſammlung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 22. April 1848:

Art. 1.

Für hieſige freie Stadt und deren Gebiet iſt zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung Ein Abgeordneter zu wählen.

Art. 2.

Wähler iſt jeder volljährige, ſelbſtſtändige hieſige Staatsangehörige.

Als nicht ſelbſtſtändig wird nur derjenige betrachtet, welcher unter gerichtlich angeordneter Pflegſchaft ſteht.

Digitized by Google

Art. 3.

Wählbar iſt jeder volljährige deutſche Staatsange-
hörige.

Art. 4.

Die Wahl geſchieht an einem von dem Senat ſowohl für die Stadt als für die Landgemeinden feſtzuſetzenden Tage in der Weiſe, daß jeder Wähler den Namen eines deutſchen Staatsangehörigen auf einen Zettel ſchreibt und an dem in Artikel 6 und 7 näher bezeichneten Orte in eine daſelbſt aufgeſtellte, verſchloſſene, unter öffentlichem Siegel befindliche Lade perſönlich einwirft.

Art. 5.

Wer mehr als die Hälfte aller abſtimmenden Wähler für ſich hat, wird Abgeordneter.

Vereinigt Niemand ſo viele Stimmen für ſich, ſo iſt eine zweite Wahl anzuordnen, und wird auch bei dieſer Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ſo wird zu einer dritten Wahl geſchritten. Bei dieſer dritten Wahl dürfen jedoch nur diejenigen beiden Männer Stimmen zur Volksvertretung erhalten, welche bei der zweiten Wahl die höchſte Stimmenzahl für ſich hatten.

Bei Stimmen-Gleichheit entſcheidet, wo nöthig, das Loos.

Art. 6.

Jeder Wähler hieſiger Stadt und deren Gemarkung hat ſeinen Stimmzettel, je nach ſeiner Wohnung, bei einer der niedergeſetzten Wahlbehörden, worüber beſondere Bekanntmachung erfolgen wird, einzureichen.

Dieſe Wahlbehörden werden aus den Quartiervorſtänden und ihren Stellvertretern, welche für jeden derſelben ſechs Gehülfen aus der Bürgerſchaft zu ſich neh-

men, und einem Notar, welcher das Protokoll führt, gebildet.

Art. 7.

Jeder Wähler einer hieſigen Dorfſchaft hat ſeinen Stimmzettel in dem Sitzungszimmer des Ortsvorſtandes einzureichen, wo der Schultheiß und die Beigeordneten, ſo wie ſechs von dem Ortsvorſtand aus ſeiner Mitte gewählte Mitglieder die Wahlbehörde bilden.

Art. 8.

Der Stimmzettel braucht von dem Ueberreicher nicht unterſchrieben zu werden, ſondern es wird nur ſein perſönliches Erſcheinen und die geſchehene Einreichung ſeines Stimmzettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber in die verſchloſſene und verſiegelte Lade geworfen.

Art. 9.

Wer an dem beſtimmten Tage innerhalb der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags einen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angeſehen, als habe er ſich für dieſe Wahl ſeines Stimmrechtes begeben.

Art. 10.

Stimmzettel, auf welchen ſich mehr als ein Name befindet, ſind ungültig und bleiben unberückſichtigt.

Art. 11.

Nach geſchloſſener Abſtimmung werden die Laden von den betreffenden Wahlbehörden eröffnet, und es wird ein genaues Verzeichniß darüber gefertigt, wer Stimmen als Abgeordneter und wie viele Stimmen ein jeder erhalten

hat; die Stimmzettel aber werden verſiegelt dem Protokoll beigefügt.

Art. 12.

Die Wahlverzeichniſſe der Wahlbehörden Frankfurt und Sachſenhauſen, ſo wie die Wahlverzeichniſſe der Landgemeinden nebſt dazu gehörigen Protokollen werden nach Vollendung der Verzeichniſſe von den vereinigten Wahlbehörden zuſammengeſtellt und die Stimmen der verſchiedenen Wahlverzeichniſſe zuſammengezählt. Das ſich herausſtellende Ergebniß ſämmtlicher Wahlen wird ſodann dem Senate zur öffentlichen Bekanntmachung und zur demnächſtigen Einberufung des erwählten Abgeordneten zugeſtellt.

Die Wahlverhandlungen werden nebſt den verſiegelten Stimmzetteln im Archiv niedergelegt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 25. April 1848.

(Publicirt durch Vertheilung den 26. April 1848.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz

über das bei

Zeugenvernehmungen im Civilprozeß

einzuhaltende Verfahren.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 23. October 1847:

§. 1.

Die Aufſtellung von Beweisartikeln und Frageſtücken, von Fragepunkten und Gegenfragpunkten zur Vernehmung der Zeugen im Civilproceſſe iſt ferner nicht zuläſſig.

Die Vernehmung der Zeugen geſchieht entweder über den Beweisſatz oder über die zur Erfüllung der Beweisauflage in der Beweisantretung anzugebenden Thatſachen.

§. 2.

Die Partheien und deren Vertreter haben das Recht, bei der Beeidigung und bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig zu ſeyn. Dieſelben haben aber dabei ſich alles Einredens und jeder ſonſtigen Störung zu enthalten, und können, wenn ſie der an ſie ergangenen richetrlichen Mahnung zur Ruhe und zum Stillſchweigen keine Folge leiſten, ſofort entfernt werden. Ihre Entfernung, ſo wie der Anlaß zu ſolcher, ſind im Protokoll zu bemerken. Die Zeugenvernehmung wird alsdann in der Tagfahrt, in welcher die Entfernung einer Parthei oder des Vertreters derſelben

verordnet wurde, rechtsgültig in deren Abweſenheit fortgeſetzt.

§. 3.

Nach Beidigung eines Zeugen iſt derſelbe anſtatt in der in der Reformation Theil I. Tit. 34. §. 5. vorgeſchriebenen Weiſe durch den Richter von Amtswegen zu befragen:

1) Wie er heiße, welchen Standes, Alters und welcher Religion er ſey?
2) Ob er mit einer der Partheien verwandt, oder verſchwägert ſey, und wie?
3) Ob er in einem Dienſt- oder Abhängigkeitsverhältniſſe zu einer der Partheien ſtehe?
4) Ob er irgend einen Nutzen oder Schaden von dem Ausgange des Rechtsſtreites zu erwarten habe?
5) Ob er von den Partheien oder von ſonſt Jemanden über das, was er bezeugen ſolle, unterrichtet worden ſey?

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen durch den Zeugen ſteht es beiden Partheien oder deren Vertretern frei, vor der Vernehmung des Zeugen über die Sache ſelbſt die Vernehmung deſſelben über ſolche Umſtände, die auf des Zeugen Zuläſſigkeit oder Glaubwürdigkeit von Einfluß ſeyn können, bei dem Richter zu beantragen.

§. 4.

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§. 3.) hat der Richter den Zeugen nach Maßgabe des §. 1. dieſes Geſetzes zu vernehmen, und ihn zur vollſtändigen Angabe ſeiner Wiſſenſchaft über die in Frage ſtehenden Thatſachen, ſo wie ſeiner Kenntnißquellen zu veranlaſſen.

Der Richter wird hierbei dem Zeugen von Amtswegen zweckdienliche Fragen vorlegen, um deutlichere Antworten zu erhalten, oder um den Grund der Wiſſenſchaft des Zeugen zu erforſchen.

§. 5.

Nachdem die Vernehmung eines Zeugen durch den Richter nach den Beſtimmungen des §. 4. Statt geſunden hat, haben die anweſenden Partheien oder deren Vertreter das Recht, durch den Richter Fragen an den Zeugen zu ſtellen, welche Erläuterungen der abgegebenen Ausſagen deſſelben bezwecken, oder welche ſich auf mit dem Beweisſatz in Zuſammenhang ſtehende Thatſachen beziehen, die durch die Vernehmung der Zeugen noch nicht, oder noch nicht gehörig aufgeklärt erſcheinen.

§. 6.

Der die Zeugenvernehmung leitende Richter hat zu beſtimmen, ob und in welchem Umfange die von den Partheien oder deren Vertretern nach den §§. 3. und 5. geſtellten Fragen dem Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden ſollen.

§. 7.

Gegen die vom Richter verfügte Entfernung einer Partbei oder deren Vertreters (§. 2.), ſo wie gegen die Zulaſſung, Verwerfung oder Beſchränkung von Fragen kann nur mit der nächſten ſonſt zuläſſigen Berufung Beſchwerde geführt werden.

Erachtet das Obergericht eine Beſchwerde gegen die Entfernung einer Parthei oder deren Vertreters, gegen die Verwerfung oder Beſchränkung von Fragen für gegründet, ſo ſind die Acten an das Gericht erſter Inſtanz zurückzuſenden, von dieſem die Zeugen dem obergerichtlichen Erkenntniß gemäß zu vernehmen, und alsdann die Acten dem Obergericht wieder vorzulegen. Letzteres erkennt hierauf in der Sache ſelbſt, kann jedoch auch nach ſeinem Ermeſſen die Entſcheidung der Sache an das Gericht erſter Inſtanz zurückverweiſen.

§. 8.

Nach geſchloſſener Vernehmung der Zeugen wird von den Juſtizämtern ſofort über das Ergebniß der Beweisführung erkannt, von dem Stadtgerichte aber ohne vorherige Anfertigung eines Zeugenrotuls das Deductionsverfahren eingeleitet.

§. 9.

Wenn zur Führung des Hauptbeweiſes Zeugen vorgeſchlagen worden ſind, ſo muß der directe Gegenbeweis, ſo weit derſelbe durch Zeugen geführt werden ſoll, vor Vernehmung der zur Führung des Hauptbeweiſes vorgeſchlagenen Zeugen angetreten werden, bei Vermeidung des ſonſt von ſelbſt eintretenden Verluſtes dieſes Beweismittels.

§. 10.

Der Titel 36. des Theiles I. der Reformation und die Abſchnitte a. und b. §. 12. der die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Juſtiz-Amt betreffenden Verordnung vom 12. December 1831 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 11 und 12) ſind aufgehoben.

§. 11.

Bei den bereits vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes angetretenen Beweiſen oder Gegenbeweiſen wird das bisherige Verfahren angewendet.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 23. Mai 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Mai 1848.)

Geſetz,

die

Aufhebung der Verordnung

vom 22. März 1740

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. Juni 1848, wie folgt:

Die Verordnung vom 22. März 1740, den Verluſt des Bürgerrechts wegen Entfernung von hier ohne Cautionsleiſtung ꝛc. betreffend (Beyerbach's Sammlung der Verordnungen der Reichsſtadt Frankfurt, S. 345), iſt aufgehoben und außer Wirkſamkeit geſetzt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 6. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1848.)

Geſetz,

den

Inſtanzenzug und die Actenverſendung in Criminal- und Polizeiſachen

betreffend.

Nachdem die deutſche Bundesverſammlung durch Beſchluß vom 2. April 1848 die bisher beſtandenen Ausnahms-Geſetze, unter welche namentlich der Bundesbeſchluß vom 5. November 1835, die Verſchickung der Acten in Polizei- und Criminalſachen an Rechtsfacultäten und Schöppenſtühle betreffend, gehört, aufgehoben hat und demnach die verfaſſungsmäßigen Anordnungen wiederum in ungehemmte Wirkſamkeit treten müſſen, verordnen

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt,

auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Mai 1848, hiermit:

1) Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 13. December 1836, den Inſtanzenzug ſowohl in polizeiamtlichen als in polizeigerichtlichen Sachen und die Actenverſendung in Criminal-Sachen an deutſche Spruch-Collegien betreffend (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band V., Seite 233), deren geſetzliche Kraft durch die Geſetze vom 30. December 1837, vom 27. November 1838, vom 11. Auguſt 1840,

vom 15. November 1842 und 24. Juni 1845 (Geſetz- und Statuten-Sammlung Band V. Seite 318, Band VII. Seite 78 und 210, Band VIII. Seite 17 und 117) erſtreckt worden iſt, werden hierdurch aufgehoben und in Folge deſſen treten die vor der Erlaſſung des Geſetzes vom 13. December 1836 über den Inſtanzenzug und die Actenverſendung in Polizei- und Criminal-Sachen beſtandenen Vorſchriften wieder in geſetzliche Kraft.

2) Die Artikel 10. und 16. des Geſetzes vom 15. December 1835 werden hierdurch aufgehoben. Gegen alle Beſcheide des Polizeigerichts, ſo wie gegen Straf- und Confiscationsverfügungen des Polizeiamts iſt das Rechtsmittel der Appellation an das Appellationsgericht und gegen die auf dieſe Appellation erfolgende Entſcheidung des Appellationsgerichts das Rechtsmittel der Actenverſendung in vim revisionis zuläſſig.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz,

die

Förmlichkeiten bei Eidesleiſtungen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. Juni 1848:

§. 1.

Bei Ableiſtung von Eiden ſoll inskünftige allgemein die Formel:

Ich ſchwöre, daß . . . .
ſo wahr mir Gott helfe!

ohne weiteren Zuſatz gebraucht werden.

§. 2.

Bei Eiden, welche von Iſraeliten abzuleiſten ſind, finden keine weiteren und keine anderen Förmlichkeiten Statt, als diejenigen, welche auch für Chriſten zur Anwendung kommen.

§. 3.

Der Art. 39. der Gerichtsordnung vom 30. December 1819 iſt auf die Bekenner des chriſtlichen Glaubens ferner nicht beſchränkt.

§. 4.

Der Art. 40. der erwähnten Gerichtsordnung iſt aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz,
Aufhebung einiger Beſtimmungen
der
militäriſchen Strafgeſetze vom 8. Auguſt 1837
betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Mai 1848:

§. 1.

Die körperliche Strafe gegen degradirte Gemeine des Linien-Militärs, §. 12. der Strafgeſetze vom 8. Auguſt 1837, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

In Uebereinſtimmung hiermit wird die Anordnung des §. 10. unter 3. der Strafgeſetze vom 8. Auguſt 1837, wonach die Degradation bei Gemeinen die Verſetzung unter den Stock zur Folge gehabt, gleichfalls aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Geſetz,

die

Aufhebung des Quartiergeldes

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 21. Juni 1848, wie folgt:

Vom 1. Juli 1848 an hört die Quartiergeld-Abgabe auf.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 27. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1848.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Herabſetzung der Mehl-Acciſe

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieſer freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Rathsſchluß vom Heutigen, in Uebereinſtimmung mit dem verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. l. M., für die gegenwärtige Finanz-Periode, d. h. für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar vom 1. Juli 1848 an, die Acciſe vom Mehl von 40 kr. auf 8 kr. herabgeſetzt, dieſe 8 kr. aber dem Rechnei-Amt ganz überlaſſen worden, auch für ſämmtliche Frankfurtiſche Landgemeinden auf gleiche Zeitdauer ſowohl die Additional-Acciſe auf Mehl aufgehoben, als die Aerarial-Acciſe für Mehl jeder Gattung auf 8 kr. vom Malter geſetzt und zugleich beſtimmt worden, daß die gleiche Abgabe von eingehendem Brod und Backwaaren erhoben werde.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1848.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Geſetz,

die

Aufhebung des Leiszolls

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Juli 1848, wie folgt:

Die Erhebung des ſeitherigen meſſentlichen Leiszolls ſoll, von nächſter Herbſtmeſſe an, aufhören.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 1. Auguſt 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1848.)

Geſetz,

die

Wahl eines Verfaſſungs-Ausſchuſſes

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. Juli 1848, wie folgt:

1) Um eine Prüfung über die nöthigen Abänderungen der Verfaſſung vorzunehmen und einen Entwurf hierüber, zum Behuf weiterer verfaſſungsmäßigen Behandlung dieſes Gegenſtandes, vorzulegen, ſoll ein Ausſchuß von Dreißig Perſonen ernannt werden.

2) Fünf und Zwanzig Mitglieder dieſes Ausſchuſſes werden durch unmittelbare Abſtimmung der, nach Artikel 11 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte berechtigten Urwähler der Stadt und fünf Mitglieder durch unmittelbare Abſtimmung der, nach §. 4. des Geſetzes vom 3. Juni 1823 ſtimmberechtigten Landbewohner, erwählt.

3) Wählbar iſt jeder Wahlberechtigte, ohne Rückſicht auf ſeinen Wahlbezirk, ſo daß der Stadtbewohner auf dem Land und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

4) Jeder in der Stadt oder auf dem Land für den Verfaſſungs-Ausſchuß Erwählte muß, damit ſeine Wahl gültig ſei, wenigſtens ein Drittheil der Stimmen ſämmtlicher, in der Stadt oder auf dem Lande wirklich zur Abſtimmung ſchreitenden Wähler für ſich haben. Die Stimmen des Stadtbezirks und die des Landbezirks werden hierbei nicht zuſammengerechnet.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 15. Auguſt 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Auguſt 1848.)

Geſetz,

die

Ausübung der Jagd in den Ortsgemarkungen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 19. d. M. hinſichtlich der Ausübung der Jagd in den Dorfgemarkungen hieſiger Stadt, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht in den Gemarkungen der Landgemeinden der freien Stadt Frankfurt, in dem Niedererlenbacher Gemeindewald, ſo wie in dem den Gemeinden Bonames, Niederurſel, Niedererlenbach und Dortelweil zugehörigen, unter Frankfurter Hoheit ſtehenden Hohenmarkwald geht vom Tag der Publication gegenwärtigen Geſetzes an die betreffenden Gemeinden über.

§. 2.

Die Gemeinden können dieſes Jagdrecht nur durch Verpachtung zum Vortheil der Gemeinde-Kaſſe, und ſoviel den Frankfurter Antheil des Hohenmarkwaldes anlangt, nur zum Vortheil der gemeinſchaftlichen Hohenmarkkaſſe ausüben.

§. 3.

Die Verpachtung geſchieht im öffentlichen Ausgebote.

§. 4.

Alle Grundſtücke, die mit einer Mauer, einem geſchloſſenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß verſehen ſind, bleiben von der Ver-

pachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

§. 5.

Der Jagdpachter ſowohl als diejenigen, welche mit ihm die Jagd begehen wollen, haben einen Jagdwaffenpaß zu löſen.

§. 6.

Dieſe Jagdwaffenpäſſe werden von dem Forſtamt gegen Uebergabe eines Stempels von drei Gulden, gültig für die Dauer eines Jahres, ausgefertigt.

§. 7.

Sie haben die Perſonalbeſchreibung deſſen, für welchen ſie ausgeſtellt ſind, zu enthalten; jedoch iſt jeder Pachter einer Jagd berechtigt, gegen die Gebühr von je drei Gulden die Ausfertigung dreier Jagdpäſſe ohne Perſonalbeſchreibung und auf den Inhaber lautend, anzuſprechen, welche letzteren Päſſe indeſſen nur für den betreffenden einzelnen Jagddiſtrict Gültigkeit haben.

§. 8.

Diejenigen Bürger, welche bereits einen Paß zur Ausübung der Freijagd gelöſt haben, bedürfen eines weiteren Waffenpaſſes für die Ortsgemarkungen nicht, um daſelbſt als Pachter oder geladene Gäſte die Jagd auszuüben.

§. 8.

Für etwaigen Wildſchaden ſind die Pachter verantwortlich.

§. 10.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über Beaufſichtigung der Jagd, über Jagdverbrechen und Jagdvergehen bleiben bis dahin, daß die bereits angeordnete Reviſion der Forſt- und Jagdſtrafgeſetze beendigt ſein wird, in Kraft beſtehen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 22. Auguſt 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Auguſt 1848.)

Geſetz,

die

Aufhebung der Beſtimmung a im Art. 50. der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816,

und

die Wahl für eine

conſtituirende Verſammlung

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 9. d. M. und Löblicher Bürgerſchaft vom 17. d. M. wie folgt:

§. 1.

Die Beſtimmung im Art. 50. der Conſtitutions-Ergänzungsakte zu der alten Stadtverfaſſung vom Jahre 1816, unter a, die bei Abänderung von organiſchen Geſetzen einzuhaltenden Vorſchriften betreffend, iſt aufgehoben.

§. 2.

Das in der Anlage enthaltene Wahlgeſetz für eine conſtituirende Verſammlung und die darin enthaltenen Uebergangsbeſtimmungen ſind angenommen und treten an die Stelle der betreffenden, dadurch außer Wirkſamkeit kommenden Vorſchriften der Conſtitutions-Ergänzungsakte.

§. 3.

Ueber Annahme oder Verwerfung der von der conſtituirenden Verſammlung auszuarbeitenden Verfaſſung entſcheidet die Mehrheit der volljährigen hieſigen Staatsangehörigen, welche hierüber zur Abſtimmung wirklich ſchreiten werden.

Der Senat wird die nöthige Vollzugsverordnung in Betreff dieſer Abſtimmung erlaſſen und das Ergebniß derſelben verkünden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 19. October 1848.

Anlage.

Erſter Abſchnitt.

Wahl=Geſetz.

§. 1.

Die Gründung einer neuen Verfaſſung wird einer verfaſſungsgebenden Verſammlung übertragen, die aus 120 Abgeordneten beſteht.

§. 2.

Wähler iſt jeder großjährige hieſige Staatsangehörige.

§. 3.

Zum Behufe der Wahl werden zwei Wahlbezirke gebildet: der Wahlbezirk der Stadtgemeinde, in welchem die Wahlberechtigten aus den 14 Stadtquartieren und aus den Stadtgemarkungen ſtimmen, und der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden, in welchem die Wahlberechtigten aus den Dorfſchaften und deren Gemarkungen ſtimmen.

§. 4.

Jeder Wähler übt ſein Wahlrecht in dem Wahlbezirke und an dem Orte aus, wo er ſeinen politiſchen Wohnſitz hat, alſo im Gemeinderecht ſteht.

§. 5.

Der Wahlbezirk der Stadtgemeinde wählt 100, der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden 20 Abgeordnete.

§. 6.

Jeder Wahlberechtigte reicht an dem Orte und in den Stunden und vor den Wahlbehörden, welche durch die Vollzugsverordnung bezeichnet werden, einen Stimm=

zettel ein, der in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde 100, in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden 20 Namen wählbarer Staatsangehörigen enthält. Dieſen Stimmzettel legt der Wähler ſelbſt in eine verſchloſſene Lade. Wer innerhalb der vorgeſchriebenen Stunden ſein Wahlrecht nicht ausübt, hat ſich deſſelben begeben. Stimmzettel, auf welchen ſich mehr Namen befinden, als die Zahl der Abgeordneten für den Wahlbezirk beträgt, ſind ungültig.

§. 7.

Wählbar iſt jeder großjährige hieſige Staatsangehörige, ohne Rückſicht auf den Wahlbezirk, dem er ſelbſt angehört, ſo daß der Stadtbewohner auf dem Lande und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

§. 8.

Diejenigen 100 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde, und diejenigen 20 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden die meiſten Stimmen erhalten haben, ſind gewählt; vorausgeſetzt, daß der Gewählte mindeſtens ein Sechstheil der in dem Wahlbezirke abgegebenen Stimmen in ſich vereinigt. Die Stimmen der beiden Wahlbezirke werden hierbei nicht zuſammen gerechnet. Wenn durch die letzten gleichen Stimmen die Zahl von 100 aus dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde oder von 20 aus dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden überſchritten würde, entſcheidet unter dieſen gleichen Stimmen das Loos.

§. 9.

Die Wahlbehörden ſtellen die Ergebniſſe der Wahlen auf Grund der aufgenommenen Protokolle und beigelegten Wahlzettel zuſammen und überreichen ihren Bericht mit dieſen Urkunden dem Senat.

§. 10.

Der Senat wird die nöthigen Vollzugs-Verordnungen in Betreff der Vornahme der Wahlen erlaſſen und die conſtituirende Verſammlung einberufen.

Zweiter Abſchnitt.

Uebergangs-Beſtimmungen.

§. 11.

Der Senat, die ſtändige Bürger-Repräſentation und das Rechnungs-Reviſions-Collegium ſetzen ihre bisherige Wirkſamkeit fort, bis die neue Verfaſſung eingeführt iſt. Sie üben aber keine Mitwirkung bei den Berathungen und Beſchlüſſen der conſtituirenden Verſammlung in der Verfaſſungsſache.

§. 12.

Wenn in der Zwiſchenzeit bis zur Einführung der neuen Verfaſſung Erledigungen in dem Senate oder der ſtändigen Bürger-Repräſentation vorkommen, ſo werden die erledigten Stellen nicht wieder beſetzt.

§. 13.

Sollte das Bedürfniß der Rechtspflege oder Verwaltung im Falle der Erledigung von Rathsſtellen, oder wegen veränderter Organiſation neue Anſtellungen nöthig machen, ſo werden die erforderlichen Anordnungen von der geſetzgebenden Gewalt getroffen.

§. 14.

Die geſetzgebende Verſammlung ſetzt ihre Wirkſamkeit fort bis zum 5. November dieſes Jahres, dieſen Tag

Digitized by Google

mit eingeſchloſſen. Zu neuen Wahlen für dieſe Staatsbehörde wird nicht geſchritten.

§. 15.

Vom 6. November an gehen folgende bisherige Zuſtändigkeiten der geſetzgebenden Verſammlung auf die verfaſſunggebende Verſammlung über:

1) die Geſetzgebung mit Einſchluß der Steuergeſetze und der Beſtimmung der Erhebungsweiſe, ſowie der Geſetze über die Aufnahme von ſtädtiſchen Anlehen und Staats-Anlehen.

2) Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.

3) Die Sanction der Staatsverträge.

4) Die Ueberſicht über den geſammten Staatshaushalt, die Einſicht aller Stadtrechnungen durch Ausſchüſſe.

5) Die Feſtſetzung des Voranſchlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieſer Voranſchlag wird als Geſetz berathen und in Geſetzesform verkündet.

6) Die Prüfung und Genehmigung der vergleichenden Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben eines verfloſſenen Jahres im Verhältniſſe zu deſſen Voranſchlage. Dieſe vergleichende Ueberſicht wird als Rechnungs-Geſetz berathen und verkündet.

7) Die Entſcheidung in den Fällen, wenn der Senat und die ſtändige Bürgerrepräſentation verſchiedener Meinung über Verwaltungsſachen ſind, und der eine oder die andere ſolche Entſcheidung anruft.

8) Die Einwilligung zur Veräußerung ſtädtiſcher Gemeindegüter nach den Vorſchriften des 5. Satzes des 17. Artikels der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte.

§. 16.

Bei den Berathungen der conſtituirenden Verſammlung über die im §. 15. erwähnten Angelegenheiten kann der Senat ſeine Anträge durch beſonders Bevollmächtigte vertreten laſſen. Er kann dazu Rathsglieder oder Staatsbeamte ernennen. Ebenſo kann die Verſammlung die Gegenwart von Bevollmächtigten des Senats in den Sitzungen zur Ertheilung etwa nöthiger Auskunft verlangen. An den Beſchlüſſen nehmen die Bevollmächtigten des Senats nur dann Theil, wenn ſie zugleich Mitglieder der conſtituirenden Verſammlung ſind.

§. 17.

Jedermann kann ſchriftliche Petitionen an die conſtituirende Verſammlung richten. Der Eintritt von Deputationen in die Sitzungen zur Ueberreichung von Petitionen iſt unſtatthaft.

(Publicirt im Amtsblatt und durch Vertheilung den 21. Oct. 1848.)

Digitized by Google

Geſetz

über die

perſönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 27. d. M. hinſichtlich der nach Theil I. Tit. 45. §. 15. der Stadtreformation, als Vollſtreckungsmittel eines Erkenntniſſes in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zuläſſigen perſönlichen Haft des Schuldners, das Folgende:

§. 1.

Die perſönliche Haft kann nicht ſtattfinden:

1) gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Börſenanſchlag die Errichtung oder Fortſetzung eines Handelsgeſchäfts angezeigt haben, jedoch darf auch in dieſem Falle die perſönliche Haft nicht gegen die Ehefrau und den Ehemann wegen der nämlichen Schuld zugleich eintreten;

2) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder abſteigender Linie, ſowie gegen Geſchwiſter deſſelben;

3) gegen den einen Ehegatten, wegen Anſprüchen des Andern;
4) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70ſte Lebensjahr angetreten hat, und
5) wegen einer die Summe von fl. 25. im Hauptſtuhl nicht erreichenden Forderung.

§. 2.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:
1) bei Nachtzeit oder bei einbrechender Dämmerung;
2) an einem geſetzlichen allgemeinen Feiertage;
3) in der Kirche während des Gottesdienſtes oder einer andern kirchlichen Feier, und
4) während er im öffentlichen Dienſte unter den Waffen ſteht.

§. 3

Der Gläubiger hat die Unterhaltungskoſten des Schuldners, welche andurch außer den Koſten für die Heizung des Locals, auf täglich 24 Kreuzer beſtimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, ſo daß im Unterlaſſungsfall dieſer wöchentlichen Vorausbezahlung, der Schuldner ſogleich entlaſſen wird.

§. 4.

Die Entlaſſung des Verhafteten hat von Rechtswegen zu geſchehen:
1) nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;
2) mit dem Tage, wo der Schuldner ſein 70ſtes Lebensjahr angetreten hat;
3) nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Concurs erkannt worden, unabbrüchig der dem Con-

cursgericht zuſtehenden Befugniß, den Cridar nach Umſtänden in Haft bringen zu laſſen.

§. 5.

Der Schuldner, welcher wegen nicht geleiſteten Vorſchuſſes der Verpflegungskoſten von Seiten des Gläubigers, der Haft entlaſſen worden iſt, kann wegen der nämlichen Schuld erſt nach Ablauf von 24 Stunden ſeit der Entlaſſung wieder verhaftet werden.

§. 6.

Der Gläubiger, welcher die Freilaſſung des Schuldners geſtattete, iſt befugt, ſpäterhin deſſen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat dieſe erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher beſtandenen anzudauern.

§. 7.

Der nach Ablauf der geſetzlichen Zeit entlaſſene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nur dann wieder verhaftet werden, wenn von dem Gläubiger nachgewieſen worden, daß demſelben während der vorderen Haft oder nachher Zahlungsmittel zugefallen ſind.

§. 8.

Die perſönliche Haft eines Schuldners findet nicht ſtatt auf Anſuchen eines Gläubigers, auf welchen die Forderung in Folge eines ſingulären Rechtstitels übergegangen iſt, wenn der Schuldner mit dem Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, in einem der im §. 1. unter 2, 3, angegebenen Verwandtſchaftsverhältniſſe geſtanden hatte.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§. 9.

Die verhafteten Schuldner, welche ſich in einem oder dem anderen der im §. 1. unter 1 — 5 einſchließlich und im §. 4. unter 1, 2, 3, erwähnten Fälle befinden, ſind nach Ablauf von 14 Tagen von der Publication dieſes Geſetzes an, ihrer Haft zu entlaſſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 31. October 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1848.)

Geſetz,

die

in verſchiedenen Landgemeinden beſtehenden Nutzungs-rechte Einzelner an Gemeindegrundſtücken,

ſogenannte Allmendlooſe,

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 23. v. M., wie folgt:

Die Verwendung von Grundeigenthum der Landgemeinden zur Errichtung neuer Allmendlooſe der in dem Geſetze vom 7. December 1830 bezeichneten Art kann durch Beſchluß des Ortsvorſtandes erfolgen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 4. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Geſetz

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, nachdem ſich mehrere Veränderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſachen als nothwendig gezeigt haben, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 21. October 1848 wie folgt:

Erſte Abtheilung.

Vorſchriften, welche die Einrichtung der Gerichtsbehörden betreffen.

§. 1.

Die zwei Abtheilungen des Stadtgerichts werden ſo gebildet, daß die erſte aus dem Direktor und vier Räthen, die zweite aus drei Räthen beſteht.

§. 2.

Das Kanzleiperſonal wird nach Bedürfniß unter die zwei Abtheilungen vertheilt.

§. 3.

Hinſichtlich aller Rechtsſachen, für welche das Stadt-Amt zuſtändig iſt, wird die Stadt mit Sachſenhauſen und den Gemarkungen in 3 Bezirke eingetheilt.

Von den drei Abtheilungen des Stadt-Amts iſt für jeden dieſer drei Bezirke eine Abtheilung in der Weiſe beſtimmt, daß alle Klagen, welche gegen einen Bewohner eines der drei Bezieke angebracht werden, von derjenigen Abtheilung des Stadt-Amts anzunehmen nnd auszuhandeln ſind, welcher der fragliche Bezirk zu der Zeit, wo die Klage angebracht wird, zugetheilt iſt.

Alle vier Monate tritt ein Wechſel der drei Bezirke unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts ein.

Die Eintheilung dieſer Bezirke und die Anordnung des Wechſels unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts geſchieht durch den Senat.

Zweite Abtheilung.

Vorſchriften über die Rechtspflege in nicht ſtreitigen Sachen.

§. 4.

Die an das Stadt-Amt gehörenden Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbſchaftsauseinanderſetzungen, werden durch die Stadt-Amtmänner und den Stadt-Amts-Aſſeſſor, als Einzelrichter, erledigt. Von dieſen geht die Berufung an die zweite Abtheilung des Stadt-Gerichts. Gleiches gilt bei dem Land-Juſtiz-Amt.

§. 5.

Bei dem Stadt-Gericht werden die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Obervor-

mundſchaft, die Einweiſung geiſteskranker Perſonen in das Irrenhaus, die Todeserklärung Verſchollener, die Erbſchaftsauseinanderſetzungen, die Beaufſichtigung des Währſchafts-, Transſcriptions- und Hypotheken-Weſens, des Notariats u. ſ. w. ausſchließlich durch die zweite Abtheilung beſorgt. Insbeſondere erledigt dieſe auch die durch das Land-Juſtiz-Amt unterſuchten und begutachteten Vergünſtigungsgeſuche, in ſo weit dieſelben bisher vor das Stadtgericht gehörten.

§. 6.

Die Mitwirkung des Stadtgerichts-Direktors bei der Währſchafts-, Transſcriptions- und Hypotheken-Behörde hört gänzlich auf. Die Währſchaftsleiſtungen und Hypothekenbeſtellungen gehören lediglich vor den Hypothekenbuchführer und deſſen Adjunkten. Beſchwerden über deren Amtshandlungen ſind bei der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts anzubringen.

§. 7.

Gegen alle Verfügungen der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts findet Berufung an das Appellationsgericht und von dieſem, wenn es nicht als dritte Inſtanz erkannt hat, und in ſo fern über behauptete Rechtsverletzungen, nicht über die Angemeſſenheit ergangener Verfügungen zu erkennen iſt, Berufung an das Ober-Appellationsgericht oder Reviſion Statt. Doch fällt die Ober-Appellation und Reviſion weg, wenn es ſich um Beſchwerden gegen die Währſchafts-, Transſcriptions- und Hypotheken-Behörde handelt.

§. 8.

Die zweite Abtheilung des Stadtgerichts hält in eder Woche regelmäßig drei Sitzungen, Montags, Mittwochs und Freitags.

§. 9.

Schriftliche Eingaben ſind bei ihr Dienſtags, Donnerſtags oder Samſtags zwiſchen 8 und 10 Uhr zu übergeben.

Dritte Abtheilung.

Verfahren in ſtreitigen Rechtsſachen.

Erſter Abſchnitt.

Verfahren bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht.

§. 19.

Jedem Erkenntniſſe und jedem nicht rein prozeßleitenden Zwiſchenbeſcheide ſoll bei dem Stadtgericht, und, in ſo fern die Akten nicht verſandt werden, bei dem Appellationsgericht in der Regel eine mündliche und öffentliche Verhandlung vor den erkennenden Richtern vorausgehen. Es ſteht jedoch in dem Ermeſſen des Gerichtes, in beſonders verwickelten Fällen ſchriftliche Rechtsausführung anzuordnen.

§. 11.

Das dieſe Verhandlung vorbereitende ſchriftliche (oder protokollariſche) Verfahren iſt nur für die Angabe der thatſächlichen Verhältniſſe und für die Stellung der Anträge beſtimmt.

§. 12.

In der mündlichen Verhandlung können zwar zum Vortheil des Gegners frühere Behauptungen aufgegeben oder bisher geläugnete Thatachen zugeſtanden wer-

den. Neue thatſächliche Anführungen aber zum Vortheil desjenigen, welcher ſie vorbringt, dürfen von dem Gerichte ohne ausdrückliche Einwilligung des Gegners nicht berückſichtigt werden.

§. 13.

Am Schluſſe des ſchriftlichen Verfahrens, gleichviel, ob es vollſtändig ausgehandelt, oder durch Verzicht, oder durch Ungehorſam und Ausſchluß einer Partei beendigt worden iſt, wird die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgeſetzt und in eine Liſte eingetragen, von welcher in der Kanzlei eine Abſchrift zu Jedermanns Einſicht offen liegt.

§. 14.

Iſt die Sache dringend, ſo wird in dem die ſchriftliche Verhandlung ſchließenden Beſcheid zugleich Tagfahrt für die mündliche Verhandlung angeſetzt.

§. 15.

In der letzten Sitzung jeder Woche ordnet der Vorſitzer aus der Liſte die Sachen, wie ſie in den Sitzungen der nächſten Woche nach und nach verhandelt werden ſollen. Dabei berückſichtigt er die Bemerkungen der Gerichtsmitglieder und der Sachwalter und genehmigt einverſtändliche Verſchiebungen aus Geſchäfts- oder ſonſtigen erheblichen Gründen. Wo nicht beſondere Beſchleunigung nöthig iſt, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Liſte zur mündlichen Verhandlung beſtimmt. Die in dieſer Weiſe gebildete Tabelle für die Verhandlungen der nächſten Woche wird ſofort an der Gerichtstafel angeheftet.

§. 16.

Späteſtens am dritten Tage vor der Sitzung, dringende Fälle ausgenommen, werden die Parteien, oder wenn ſie bevollmächtigte Anwälte haben, dieſe zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 17.

Nur aus beſcheinigten, dringenden, in den Verhältniſſen der Sache oder der Perſonen gegründeten Urſachen kann das Gericht eine Verlegung der angeſetzten Tagfahrt bewilligen. Ueberhäufte Geſchäfte oder Reiſen des Sachwalters begründen kein darauf gerichtetes Geſuch.

§. 18.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der angreifende Theil (der Kläger, Beweisführer, Antragſteller, Appellant) den erſten Vortrag.

§. 19.

Das Gericht ſchließt, wenn es die Sache für hinreichend erörtert hält und nachdem es den angegriffenen Theil zuletzt gehört hat, die Verhandlung.

§. 20.

Die Parteien können die Vorträge ſelbſt halten oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hieſigen Advokaten halten laſſen.

§. 21.

Eine Partei, welche ihre Sache perſönlich führen will, kann, wenn es ſich gezeigt hat, daß ſie dies nicht mit der erforderlichen Klarheit und Ruhe zu thun vermag, von dem Gerichte angewieſen werden, ſich zum mündlichen Vortrag eines Anwaltes zu bedienen.

§. 22.

Bei dem Appellations- und bei dem Stadt-Gericht müſſen die Parteien, welche zur mündlichen Verhandlung erſcheinen, von ihren Anwälten begleitet ſeyn. Sonſt wird es ſo angeſehen, als ob ſie nicht erſchienen wären.

§. 23.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung gebührt dem Vorſitzenden des Gerichts.

§. 24.

Läßt ſich eine Partei, ein Stellvertreter derſelben, oder ſonſt eine in der Sitzung anweſende Perſon eine Störung zu Schulden kommen, ſo hat der Vorſitzende die Pflicht, den Störer zur Ordnung zu verweiſen, wenn dies fruchtlos bleibt, ihm die Entfernung aus dem Gerichtsſaal anzudrohen und nöthigenfalls dieſe Drohung zur Ausführung zu bringen.

§. 25.

Läßt ſich Jemand zur Beleidigung ſeines Gegners oder des Gerichtes oder eines Dritten hinreißen, ſo ſteht dem Gerichte die Befugniß zu, eine Ordnungsſtrafe von drei bis fünfzehn Gulden oder von ſechs- bis vierundzwanzigſtündigem Gefängniß gegen denſelben zu verfügen, vorbehältlich der ſonſtigen geſetzlichen Strafen, welche dabei noch verwirkt ſeyn ſollten.

§. 26.

Sogleich nach dem Schluſſe der mündlichen Verhandlung beräth das Gericht über die Urtheilsfaſſung, und verkündigt das Urtheil in öffentlicher Sitzung.

§. 27.

Das Gericht kann jedoch die Urtheilsfaſſung aus-ſetzen. In dieſem Falle wird der zur Urtheilsverkündung zu beſtimmende Tag zugleich bekannt gemacht.

§. 28.

Bleiben die Parteien in der Verkündungstagfahrt aus, ſo wird das Urtheil gleichwohl eröffnet.

§. 29.

Jeder Partei oder ihrem Anwalt wird eine ſchriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Entſcheidungsgründe behändigt. Nach dieſer Behändigung, nicht nach der Verkündung, beſtimmt ſich der Anfang der zur Befolgung oder Anfechtung des Urtheils gegebenen Friſten.

§. 30.

Ueber die öffentliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

a) die Benennung der anweſenden Gerichtsmitglieder und der erſchienenen Parteien und Sachwalter,
b) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen,
c) die Beſchlüſſe des Gerichts.

§. 31.

Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß die in der Sitzung zu ihrem Vortheil gemachten Geſtändniſſe oder thatſächlichen Erklärungen der Gegenpartei, in ſo fern dieſe dazu einwilligt, in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 32.

Eingeſtändniſſe und Erklärungen, welche nicht in dem Protokoll beurkundet ſind, hat das Gericht nicht zu beachten.

§. 33.

Wird eine zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Sache aufgerufen, es hat ſich aber ein Theil nicht eingefunden oder trägt ſeine Sache nicht vor, ſo wird je nach dem Antrag der Gegenpartei, entweder nach deren Vernehmung das Urtheil gefällt, oder die Sache bis auf Weiteres von der Liſte geſtrichen und die ausgebliebene Partei zur Erſtattung der Ungehorſamskoſten verurtheilt.

§. 34.

Die Sache wird auch dann von der Liſte geſtrichen, wenn keiner der ſtreitenden Theile erſchienen iſt.

§. 35.

Eine geſtrichene Sache wird zwar auf den Antrag einer oder der andern Partei wieder in die Liſte aufgenommen, erhält aber dann die letzte Stelle in derſelben.

§. 36.

Eide, welche den Parteien obliegen, werden vor dem verſammelten Gerichte ſelbſt in der Sitzung abgeleiſtet.

§. 37.

Iſt eine Parthei rechtmäßig verhindert, in der Sitzung zn erſcheinen, ſo kann der Eid von einem Ab-

geordneten des Gerichtes in ihrer Wohnung abgenommen werden. Iſt die Partei außerhalb, ſo kann das Gericht geſtatten, daß ſie vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes den Eid leiſte.

§. 38.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Fällen ausſchließen, wo es beſorgt, daß eine Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit entſtehen würde.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften für das Verfahren in erſter Inſtanz.

A. Bei dem Stadtgerichte.

§. 39.

Nimmt das Stadtgericht Anſtand, eine Klage zur Verhandlung zuzulaſſen, ſo beraumt es dem Kläger eine Tagfahrt zur mündlichen Ausführung ihrer Statthaftigkeit an und entſcheidet dann, ohne den Beklagten darüber zu hören, ob die Klage ſofort abzuweiſen oder zur Vernehmlaſſung mitzutheilen ſei.

§. 40.

Bleibt der Beklagte mit der Vernehmlaſſung auf die Klage aus, ſo wird auf Anrufen des Klägers ein Ungehorſamserkenntniß erlaſſen. Es ſteht jedoch in dem Ermeſſen des Gerichts, vorerſt blos auszuſprechen, daß der Beklagte des thatſächlichen Klaginhalts für geſtändig angenommen und mit ſeinen Einreden ausgeſchloſ-

ſen werde, im Uebrigen aber die Sache zur mündlichen Verhandlung auszuſetzen.

§. 41.

In dem Wechſel- und in dem Mandats-Verfahren, namentlich auch in dem Inſatz- und Reſtkaufſchillingsprozeß findet eine mündliche Verhandlung nur Statt, wenn Einwand vorgebracht worden iſt.

§. 42.

In dem Entäußerungsverfahren wird die in dem Geſetz vom 22. Juni 1847, §. 22, vorgeſchriebene Vernehmung der Parteien über die Schätzung der Sachverſtändigen und der daſelbſt verordnete Güteverſuch durch die mündliche Verhandlung erſetzt.

§. 43.

Der direkte Gegenbeweis iſt, bei Vermeidung des ſtillſchweigend erfolgenden Ausſchluſſes, ſpäteſtens mit der Ueberreichung der Beweiseinredeſchrift anzutreten.

§. 44.

Die Anfechtung und Rechtfertigung des Beweiſes und Gegenbeweiſes geſchieht in mündlicher Verhandlung. Doch kann das Gericht in beſonders verwickelten Fällen auch ſchriftliche Ausführung anordnen.

B. **Bei den Juſtiz-Aemtern.**

§. 45.

Bei den Juſtiz-Aemtern findet eine vorausgehende ſchriftliche Verhandlung nicht Statt.

§. 46.

In Sachen, wo der Streitgegenſtand im Hauptſtuhl 25 Gulden nicht erreicht, wird nur eine Ladung mit Angabe des Klagezweckes ausgefertigt. In Sachen, deren Streitgegenſtand im Hauptſtuhl 25 fl. oder mehr beträgt, wird die Klage entweder ſchriftlich eingereicht oder protokollariſch aufgenommen.

§. 47.

In der durch die Ladung für die Streitverhandlung beſtimmten öffentlichen Sitzung werden die Parteien oder ihr Anwälte mit ihren gegenſeitigen mündlichen Vorträgen gehört und der Richter erläßt ſein Urtheil entweder in der nämlichen Sitzung oder einer der nächſtfolgenden.

Ueber jede Verhandlung wird ein beſonderes Protokoll aufgenommen, welches die Anträge und Gegenanträge der Parteien und die Beſchlüſſe des Richters enthält. Urkunden, die in der Sitzung vorgelegt worden ſind, werden dem Protokolle beigefügt.

Es iſt den Parteien oder ihren Anwälten geſtattet, kurze Aufzeichnungen über den Thatbeſtand mit ihren Vorträgen zu verleſen und dem Protokoll beilegen zu laſſen.

§. 48.

Die Beweisantretung und die Gegenbeweisantretung werden in Sachen, welche im Hauptſtuhl 25 fl. oder mehr betragen, ſchriftlich eingereicht oder protokollirt. Die Verhandlungen darüber werden mündlich in öffentlicher Sitzung gepflogen. Die Beweis-Aufnahme erfolgt in der bisher beſtehenden Weiſe. Vorträge über die geſchloſſene Beweis-Aufnahme finden nicht Statt.

§. 49.

Schriftliche Ausfertigung der in öffentlicher Sitzung verkündeten Erkenntniſſe oder Beſchlüſſe wird nur auf beſonderes Verlangen ertheilt.

§. 50.

Die Berufung gegen Erkenntniſſe der Juſtizämter iſt binnen zehn Tagen nach der Verkündung einzuwenden.

§. 51.

Die Verordnung des §. 5. des Geſetzes vom 10. März 1840, daß in Sachen, wo der Streitgegenſtand im Hauptſtuhl 25 fl. nicht erreicht, die Verurtheilung in die Koſten nur die Auslagen für Gerichts- und Stempelgebühren begreiſe, iſt aufgehoben.

§. 52.

Die Beſtimmungen des erſten Abſchnittes über die Verlegung der Tagfahrten (§. 17.), die Reihenfolge und den Schluß der mündlichen Vorträge (§. 18, 19.), die Vertretung der Parteien durch Anwälte (§. 20, 21), die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen (§. 24, 25.), die Verkündungstagfahrt (§. 26, 27, 28.), die Eidesleiſtungen der Parteien (§. 37.), die ausnahmsweiſe Einſchränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen (§. 38.), die Fälle der mündlichen Verhandlung in Wechſel-, Mandats-, Inſatz- und Reſtkaufſchillings-Sachen (§. 41.), gelten auch für das Verfahren bei den Juſtiz-Aemtern.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften über die Rechtsmittel.

A. Zuläſſigkeit der Rechtsmittel.

§. 53.

Zwiſchenbeſcheide, durch welche Beweis auferlegt oder auf die Ableiſtung eines Eides erkannt wird, ſind der Rechtskraft fähig und gegen ſie kann mit voller Wirkung Berufung ergriffen werden.

§. 54.

Gegen Zulaſſung von Zeugen mit Vorbehalt aller Einreden, ſo wie eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniß und gegen die Auflage der Anerkennung einer Urkunde mit Vorbehalt aller Einreden wider die Erheblichkeit derſelben, findet keine Berufung Statt.

§. 55.

Gegen Zwiſchenbeſcheide anderer, jedoch nicht rein proceßleitender Art kann zwar, wiewohl ohne aufſchiebende Wirkung, Berufung ergriffen werden. Jedoch ſteht es demjenigen, welcher ſich durch ſie für beſchwert hält, frei, auch wenn er die betreffende Verfügung ohne Vorbehalt befolgt hat, ſeine Beſchwerde bei der nächſten zuläſſigen Berufung, welche er ausführt, geltend zu machen. Wählt er den erſten Weg, ſo hat er für die Akten-Abſchriften, in ſo fern ſie zu der Entſcheidung in höherer Inſtanz erforderlich ſind, zu ſorgen und das untergerichtliche Verfahren nimmt ſeinen Fortgang, bis etwa das Obergericht wegen eines drohenden unerſetzlichen Nachtheils Einhalt gebietet.

§. 56.

Die bisher bei der Einlegung von Rechtsmitteln auferlegte Akten-Abſchriften-Gebühr iſt nicht mehr zu entrichten.

§. 57.

So weit ein untergerichtliches Urtheil in zweiter Inſtanz beſtätigt wird, tritt ſofort Rechtskraft ein. Auch dann, wann bloß rückſichtlich des Koſtenpunktes abändernd erkannt iſt, findet kein ordentliches Rechtsmittel weiter Statt.

§. 58.

Iſt theils beſtätigend, theils abändernd erkannt, ſo wird der in zwei Inſtanzen gleichförmig entſchiedene Punkt, in ſo fern es unbeſchadet des wider den abändernden Theil des Erkenntniſſes eingewandten Rechtsmittels geſchehen kann, zum Vollzug gebracht.

§. 59.

Gegen Reviſionserkenntniſſe findet weder Oberappellation noch Superreviſion Statt.

B. Verfahren in Berufungs-Sachen vor dem Stadtgerichte und Appellations-Gericht.

a) Allgemeine Vorſchriften.

§. 60.

Die Berufungsſchrift muß bei Vermeidung der Abweiſung des Rechtsmittels die Angabe der Beſchwerden und die Anträge des Beſchwerdeführers enthalten.

§. 61.

Die Berufungsſchrift wird dem Gegner mitgetheilt, und zugleich wird, wenn das Rechtsmittel nicht deſert oder wenn, in ſo fern dieß der Fall wäre, um Wiedereinſetzung gebeten iſt, die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgeſetzt. Enthält die Berufungsſchrift neue thatſächliche Anführungen oder die Angaben neuer Beweismittel, ſo wird, auf den Antrag des Appellanten, der Gegner zu einer ſchriftlichen Vernehmlaſſung aufgefordert und dann erſt die mündliche Verhandlung angeordnet. Fehlt jener Antrag, ſo bleibt das neue Vorbringen unberückſichtigt.

§. 62.

Will der Appellat (Provokat) adhäriren, ſo hat er dieß binnen einer Nothfriſt von acht Tagen nach Behändigung der Berufungsſchrift unter Angabe ſeiner Beſchwerden und Anträge ſchriftlich anzuzeigen. Dieſe Eingabe wird dem Gegner zur Nachricht mitgetheilt.

b) Vorſchriften für das Appellations-Gericht.

§. 63.

Iſt in der Appellationsſchrift Actenverſendung beantragt, ſo erfolgt die weitere Verhandlung nach den Regeln des ſchriftlichen Verfahrens.

§. 64.

Will der Appellat auf Aktenverſendung antragen, ſo hat er dies binnen einer Nothfriſt von acht Tagen nach Behändigung der Appellationsſchrift anzuzeigen. In dieſem Fall ſetzt das Gericht dem Appellanten eine Friſt zur Rechtfertigung ſeiner Berufung und die weitere Verhand-

lung richtet ſich dann nach den Regeln des ſchriftlichen Verfahrens.

§. 65.

Wird auf die Aktenverſendung verzichtet, ſo ſtellt das Gericht die Sache ſofort zur mündlichen Verhandlung aus und verurtheilt den Verzichtenden in die durch ſeinen Antrag und Verzicht entſtandenen Koſten.

§. 66.

Die auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten gefällten Urtheile werden in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien vorzuladen ſind, durch Verleſung bekannt gemacht und ſodann nebſt den Entſcheidungsgründen in ſchriftlicher Ausfertigung behändigt.

§. 67.

In Reviſionsſachen werden dem Revidenten als ſolchem die Koſten der Aktenverſendung nicht zur Laſt gelegt. Wird eine Partei in die Koſten verurtheilt, ſo hat dieſe die Koſten der Aktenverſendung allein zu tragen. Werden die Koſten ausdrücklich oder ſtillſchweigend verglichen, ſo tragen beide Theile die Koſten der Aktenverſendung jeder zur Hälfte; beſtimmt das Gericht ein beſonderes Verhältniß der zu tragenden und zu erſetzenden Koſten, ſo gilt dieß auch für die Aktenverſendungskoſten.

Vierte Abtheilung.

Uebergangsbeſtimmungen.

§. 68.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirkſamkeit.

§. 69.

Alle vor dem 1. Januar 1849 anhängig gemachten Rechtsſtreitigkeiten werden vor der Gerichts-Inſtanz, bei welcher ſie ſich an dieſem Tage befinden, nach den bisherigen Geſetzen verhandelt; nach beendigter und auf übereinſtimmenden Antrag der Parteien auch ſchon im Lauf der Inſtanz, treten die neuen Vorſchriften ein.

§. 70.

In den am 1. Januar 1849 bereits anhängigen Rechtsſtreitigkeiten werden die §§. 57, 58 nur dann angewendet, wenn ſchon dem Urtheile erſter Inſtanz das in dieſem Geſetz angeordnete Verfahren vorausgegangen iſt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 7. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Digitized by Google

Geſetz
über
die Gebühren der Sachwalter.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 21. Oktober 1848, wie folgt:

§. 1.

Die Taxordnung für die Advokaten vom 11. April 1822 (Geſetz-Sammlung Bd. III. S. 116.), der §. 14 des Geſetzes vom 13. Dezember 1831, (Geſetzſammlung Bd. V. S. 12) und der §. 6 des Geſetzes vom 10. März 1840 (Geſetz-Sammlung Bd. VII. S. 179) ſind aufgehoben.

§. 2.

Ausnahmsweiſe kommt die frühere Taxordnung noch fernerhin zur Anwendung:

a) in dem Strafverfahren;
b) für Schriftſätze bei dem Appellationsgericht, in ſo fern einer Aktenverſendung wegen nach den Regeln des ſchriftlichen Verfahrens verhandelt wird;
c) für Schriftſätze bei dem Oberappellationsgericht.

Digitized by Google

§. 3.

Im Uebrigen gelten die in dem nachſtehenden Verzeichniß enthaltenen Anſätze.

§. 4.

Sachen, in welchen der Streitgegenſtand im Hauptſtuhl den Werth von 25 Gulden nicht erreicht, ſind in dieſem Verzeichniß nicht mitbegriffen. Für ſolche werden dem Sachwalter neben den Auslagen nur 3 Gulden im Ganzen zugebilligt.

§. 5.

Bei den Juſtiz-Aemtern wird für die verleſenen und zu den Akten gegebenen Aufzeichnungen (§. 47. des Geſetzes vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen) nichts verrechnet.

§. 6.

Für Injurien- und Schwängerungs-Sachen gelten dieſelben Anſätze, wie für Sachen zwiſchen 150 fl. und 300 fl.

§. 7.

Andere Sachen von unbeſtimmtem Werthe werden wie diejenigen behandelt, deren Gegenſtand zwiſchen 300 fl. und 1000 fl. beträgt.

§. 8.

Der Gegenpartei, welche Koſten zu erſetzen hat, darf nur für jeden Hauptſtreitſatz und für jede Erklärung auf einen von ihr geſtellten Antrag eine Unterredung berechnet werden. Die eigene Partei hat außerdem noch die Unterredungen zu bezahlen, welche ſie ſelbſt veranlaßt hat.

§. 9.

Alle in dem Verzeichniß nicht namentlich aufgeführten Fälle ſind analogiſch nach den in demſelben enthaltenen Anſätzen zu beurtheilen.

§. 10.

Durch ein ordnungsmäßig geführtes Deſervitenbuch wird halber Beweis hergeſtellt.

§. 11.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirkſamkeit. Für diejenigen Sachen, in welchen die Klage vor dieſem Tage angeſtellt war, gilt dasſelbe nur ſo weit, als die in dem Geſetz vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen enthaltenen Vorſchriften auf ſie angewendet werden.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 7. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Tax-Ordnung.

I. In ſtreitigen Sachen.

1) Für die erſte Unterredung . . . .
2) Für eine Unterredung während des Rechtsſtreites .
3) Für Briefe
   a) wenn ſie einfach ſind . . . .
   b) wenn ſie Actenauszüge oder Rechtsausführungen enthalten . . . .
4) Für Einnahme eines Augenſcheins . . . . .
5) Für Acteneinſicht, ausſchließlich der höher anzuſetzenden Auszüge . . . .
6) Für eine Vollmacht . . . .
7) Für einen Bürgſchein . . . .
8) Für jeden Hauptſtreitſatz, ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll . . . .
9) Für Zwiſchenanträge jeder Art, als Friſtbitten, Anrufen, Rechtsmittel-Einlegung, Streitverkündigung u. ſ. w., und für Anmeldung einer Forderung im Liquidationstermin, eben ſo für Erklärungen auf ſolche Anträge und Anmeldungen . . . . . .
10) Für Abhaltung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
   a) in Betreff der Hauptſache . . . .
   b) in Betreff von Nebenpunkten . . . . . .
11) Für eine von dem Gericht angeordnete ſchriftliche Rechtsausführung . . . .
12) Für das Erſcheinen zu einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, wenn dieſe unterbleibt . . .
13) Für Abhaltung einer Tagfahrt zum Zeugenverhör
14) Für Abhaltung einer Tagfahrt, um einer Eidesleiſtung beizuwohnen . . . .
15) Für eine Eidesleiſtung . . . .
16) Für Anhörung der Urtheilsverkündung . . . .
17) Für Abhaltung eines Liquidationstermins, als Contradictor . . . .
18) Für Verſäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reiſe, neben den Auslagen täglich . .

Wenn der Streitgegenſtand im Hauptſtuhl beträgt:											
25 fl. bis einſchl. 150 fl.		über 150 fl. bis einſchl. 300 fl.		über 300 fl. bis einſchl. 1000 fl.		über 1000 fl. bis einſchl. 5000 fl.		über 5000 fl. bis einſchl. 10,000 fl.		über 10,000 fl.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	45	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	45	1	30	4	—	6	—	8	—	10	—
—	30	—	45	1	—	1	30	2	—	3	—
2	—	3	—	6	—	10	—	15	—	20	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
4	—	6	—	12	—	20	—	30	—	40	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	2	30	3	—	4	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	30	1	30	3	—	3	—	3	—	3	—
4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—

II. In nichtſtreitigen und außergerichtlichen Sachen:

	fl.	kr.
1) Für eine Unterredung	1—3	—
2) Für außergerichtliche Verhandlungen, welche länger als eine Stunde dauern, für die Stunde	3	—
3) Für Acteneinſicht, ausſchließlich der höher anzuſetzenden Auszüge . . .	1	30
4) Für Schriftſätze		
a) bei den Juſtizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	2	—
b) bei dem Stadtgericht und bei dem Appellationsgericht, für den Bogen	2	—
c) bei dem Senat und den Verwaltungsbehörden, für den Bogen .	1	30
5) Für eine Erklärung oder einen Antrag zu Protokoll		
a) bei den Juſtizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	1	30
b) bei dem Stadtgericht und ſonſt .	1	30
6) Für einen Brief		
a) wenn er einfach iſt	—	30
b) wenn er rechtliche Auseinanderſetzungen oder Actenauszüge enthält, für den Bogen	1	30
7) Für eine Eidesleiſtung	1	30
8) Für eine Vormundsrechnung, der Bogen	1	30

	fl.	kr.
9) Für einen Theilungabſchied, der Bogen	3	—
10) Für Abfaſſung eines Teſtaments . .	5—22	—
11) Für Verträge	2—22	—
12) Für Bemühungen bei Inventarien und Verſteigerungen, die Stunde . . .	1	—
13) Für Geld-Einnahme, einſchließlich der Quittung, $^1/_4$ vom Hundert.		
14) Für Geld-Ablieferung, einſchließlich der Quittung, $^1/_4$ vom Hundert.		
15) Für Bemühungen bei einem Hausverkaufe, einſchließlich der Regulirung der Verkaufsbedingungen und Ertheilung der Auskunft an die Kaufliebhaber	2—10	—
16) Für Verſäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reiſe, neben den Auslagen, je nach der Wichtigkeit der Sache, täglich	4—16	—

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Bekanntmachung,

den

Vollzug des §. 3 des Geſetzes vom 7. November 1848

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Nach §. 3 des Geſetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen ſoll zum Behuf der Beſtimmung über die Zuſtändigkeit der einzelnen Abtheilungen des Stadtamts, die Stadt mit Sachſenhauſen und den Gemarkungen in drei Bezirke getheilt und ſollen dieſe den Abtheilungen des Stadtamts von vier zu vier Monaten abwechſelnd in der Art zugewieſen werden, daß jede Klage von derjenigen Abtheilung des Stadtamts anzunehmen und auszuhandeln iſt, welcher der Bezirk, worin der Beklagte wohnt, zur Zeit der Klaganſtellung zugetheilt iſt.

Demzufolge wird hiermit Nachſtehendes verordnet:

Der erſte Bezirk beſteht aus den Quartieren 1—4 (A bis D) einſchließlich und aus dem Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher öſtlich von der Eſchenheimer Landſtraße liegt.

Der zweite Bezirk umfaßt die Quartiere 5—11 (E bis L) einſchließlich und den Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher weſtlich von der Eſchenheimer Landſtraße liegt.

Den **dritten** Bezirk bilden die Quartiere 12—14 (M bis O) einſchließlich, die Sachſenhäuſer Gemarkung und der Stadtwald.

Es werden zugetheilt:

1) für die Monate Januar bis April einſchließlich
der erſte Bezirk der Abtheilung I,
" zweite " " " II,
" dritte " " " III,

2) für die Monate Mai bis Auguſt einſchließlich
der erſte Bezirk der Abtheilung II,
" zweite " " " III,
" dritte " " " I,

3) für die Monate September bis Dezember einſchließlich
der erſte Bezirk der Abtheilung III,
" zweite " " " I,
" dritte " " " II.

Für Nachlaßſachen richtet ſich die Zuſtändigkeit nach der Wohnung des Erblaſſers.

Auf Arreſtklagen gegen Fremde, welche keine feſte Wohnung hier haben, ſind die vorſtehenden Beſtimmungen nicht anwendbar.

Die Erſuchſchreiben auswärtiger Gerichtsbehörden, welche an das Stadtamt gehören, ſind, je nachdem ſie in dem erſten, zweiten oder dritten Drittel des Jahres einlaufen, von der erſten, zweiten oder dritten Abtheilung zu erledigen.

Frankfurt am Main, den 7. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Geſetz,

die

Contrahirung eines Anlehens

von

2½ Millionen Gulden zu 3½% Zinſen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 3. November 1848, wie folgt:

Art. 1.

Zum Behuf der Vollendung der Staats-Eiſenbahnen, ſo wie zur Anſchaffung von Betriebs-Material wird ein weiteres Kapital von

Zwei und einer halben Million Gulden

aufgenommen.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, ſo wie deren Verzinſung und Zurückzahlung wird der Schuldentilgungs-Commiſſion übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zinscoupons und einem Talon verſehen ſind.

Art. 4.

Der Zinsfuß iſt auf 3½ vom 100 feſtgeſetzt und die Zahlung der Zinscoupons geſchieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commiſſion.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verlooſung beſtimmt. Dieſe Verlooſungen finden gleichzeitig und in gleichem Verhältniß, wie diejenigen der zufolge Geſetz vom 10. Februar 1846 ausgefertigten Obligationen Statt, mit welchen die Obligationen des dermaligen Anlehens in allen Beziehungen gleichgeſtellt ſind.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 14. November 1848.

Formular einer Partial-Obligation.

Schuld-Verſchreibung

über

Tauſend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Geſetz vom 14. November 1848 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeſchoſſen worden ſind.

Dieſes Anlehen wird mit drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinſt, und es ſind jeder Schuldverſchreibung die erforderlichen Zinscoupons nebſt einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf der entſprechenden Jahre, und wenn bis dahin dieſe Schuld-Verſchreibung durch Verlooſung noch nicht zur Ablage gekommen ſeyn ſollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverſchreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen Frankfurt a. M. den

Schuldentilgungs-Commiſſion.

N. N.	N. N.
N. N.	N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Geſetz,

die

Ausgabe von Rechneiſcheinen

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 3. November 1848, wie folgt:

Das Rechnei- und Renten-Amt wird ermächtigt:

I. Von den durch die Geſetze vom 30. December 1847 und 20. April 1848 theils prolongirten, theils neu creirten dermalen beſtehenden Rechneiſcheinen im Geſammtbetrage von vier Millionen Gulden

1) die Hälfte — oder zwei Millionen Gulden —

a) ſowohl zum Ankauf von ungeprägtem Gold und Silber und keinen feſten Cours habenden Gold- und Silber-Sorten nach dem dieſem Geſetz beigefügten Tarif zu verwenden und gegen Entrichtung von ½ pr. Ct. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die alſo verkauften edlen Metalle oder Münz-Sorten innerhalb dreier Monate vom Tag des Verkaufs um denſelben Preis, gegen Erlegung des dafür erhaltenen Betrags, in

Rechneiſcheinen oder in den in dem Geſetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldſorten wieder an ſich zu kaufen, wie auch

b) zu Vorſchüſſen, gegen Verpfändung von frankfurter Stadt-Obligationen der verſchiedenen Anlehen bis zur Hälfte ihres Nennwerthes in der Weiſe zu verwenden, daß der Verpfänder dem Rechnei- und Renten-Amte über den ihm darzuleihenden Betrag zugleich einen bis zur Rückzahlung zu 4 pr. Ct. pr. anno verzinslichen, ſechs Monate dato oder nach Wahl des Ausſtellers auch früher rückzahlbaren, Sola-Wechſel ausſtellt, welcher dieſem, nach erfolgter Rückzahlung, mit dem Unterpfande zurückgegeben wird.

2) Von der zweiten Hälfte der vorbezeichneten Rechneiſcheine bis zu 250,000 Gulden zum Betrieb der Münze zu verwenden und die weiteren 1,750,000 Gulden zu unverzinslichen Darlehen an die Schuldentilgungs-Commiſſion zu beſtimmen, welche durch Hinterlegung des doppelten Betrags in Frankfurter Stadt-Obligationen ſicher zu ſtellen und bis Ende Januar 1849 wieder abzutragen ſind, oder nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen in neue, bis ſpäteſtens den 10. Januar 1850 abzutragende Darlehen überzugehen haben.

II. Zur Verfallzeit der jetzt beſtehenden 4 Millionen Gulden Rechneiſcheine — am 1. Februar 1849 — bei deren Einziehung dieſelben durch andere vier Millionen Gulden Rechneiſcheine zu erſetzen und dieſe in der nämlichen Weiſe, wie der Artikel I. dieſes beſtimmt, bis zum 10. Januar 1850 zu verwenden.

Dieſe Rechneiſcheine zu je 500 Gulden das Stück von der Gründung des Jahres 1849 ſind bis zum 1. Februar 1850, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieſes Termins aber außer Verkehr geſetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amts von demſelben zurückzuzahlen; nach Ablauf von drei Jahren, von dieſem Verfalltage (dem 1. Februar 1850) an gerechnet, verlieren dieſe Scheine jedoch allen Werth dergeſtalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denſelben und aus der ihre Ausſtellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe geſetzlich erloſchen und getilgt iſt.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 14. November 1848.

Tarif.

Gold, die feine Mark zu	fl.	350. —	kr.
Silber, die feine Mark zu	„	24. —	„
öſterreichiſche Souverainď'or zu	„	15. 15	„
engliſche Souverainď'or	„	11. —	„
franzöſiſche neue Louisd'or	„	10. 30	„
Zehn-Guldenſtücke	„	9. 15	„
Piſtolen oder alte Louisd'or	„	9. —	„
Zwanzig-Frankenſtücke	„	8. 45	„
Dukaten	„	5. 10	„
ſpaniſche Piaſter	„	2. 15	„

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Geſetz
über
Zehent-Ablöſung.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 2. November 1848, wie folgt:

§. 1.

Alle in den Gemarkungen der Stadt und des Landgebiets auf Grund und Boden haftenden Zehenten werden gegen die in dieſem Geſetz beſtimmte Entſchädigung aufgehoben.

§. 2.

Der Ablöſungs-Preis wird für den zehentpflichtigen Morgen Landes, Frankfurter Maßes, mit Ausnahme desjenigen, welches bisher nicht in Natur bezehentet, ſondern für welches vergünſtigungsweiſe ein gewiſſer Geldbetrag pr. Morgen entrichtet worden iſt (§. 3.), ohne Unterſchied der Culturart, der Lage und der Bonität der einzelnen Grundſtücke, in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachſenhauſen auf achtzehn Gulden, in den Gemarkungen der acht Ortſchaften: Bornheim, Oberrad, Nieder-

rad, Hauſen, Nieder-Urſel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil auf *zwölf Gulden feſtgeſetzt*.

§. 3.

Der in der Stadt-Gemarkung erhoben werdende Gärtnerei- und Weinzehente, für welchen bisher als Vergünſtigung 45 kr., beziehungsweiſe 36 kr. pr. Morgen entrichtet worden ſind, ſo wie der in einigen Diſtricten der Gemarkung von Oberrad erhoben werdende Zehente von Gärtnerei und Ackerland, desgleichen von Wieſen, für welchen bisher als Vergünſtigung 24 kr. beziehungsweiſe 40 kr. pr. Morgen entrichtet worden ſind, iſt, wie folgt, abzulöſen:

Bei einer bisher vergünſtigungsweiſe ſtattgefundenen jährlichen Zahlung

von 45 kr. pr. Morgen, durch baare Zahlung von	fl. 13. 30 kr.
„ 36 „ „ „ „ „ „	fl. 10. 48 kr.
„ 24 „ „ „ „ „ „	fl. 7. 12 kr.
„ 40 „ „ „ „ „ „	fl. 12. — kr.

§. 4.

Haftet auf dem Bezug des Zehenten die Verpflichtung zu beſonderen Leiſtungen, ſo bleibt der bisherige Zehentberechtigte auch nach der Ablöſung des Zehentens für jene beſonderen Leiſtungen ſo lange verhaftet, bis ſolche aufgehoben werden.

§. 5.

Dem Zehentpflichtigten ſteht die Wahl zu, das Ablöſungs-Capital auf einmal zu bezahlen, oder die im §. 7 erwähnte Annuität zu entrichten.

§. 6.

Die Zehentablöſung findet in dem Laufe des Jahres 1849 ſtatt. Mit Anfang dieſes Jahres (1849) erliſcht für den Zehentberechtigten die Verbindlichkeit zu Verſteuernug des Zehentens.

Von gleichem Zeitpunkt an hört für den Zehentpflichtigen die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Natural-Zehentens auf. Er hat jedoch, wenn er das Ablöſungscapital auf einmal bezahlen will, daſſelbe bis zur Zahlung vom 1. Januar 1849 an mit 4 Procent jährlich zu verzinſen und Capital und Zinſen gleichzeitig abzuführen.

Soll dagegen das Ablöſungscapital, ſtatt gleich baarer Zahlung, in Annuitäten entrichtet werden, ſo laufen dieſelben vom 1. Januar 1849 an.

§. 7.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität beſteht in ſechs vom Hundert des Ablöſungscapitals. Hiervon werden vier vom Hundert zur Berichtigung der Zinſen des Ablöſungscapitals verwendet, und die ſich ergebenden, jedes Jahr nach Maßgabe des verringerten Zinſenaufwandes ſich erhöhenden Ueberſchüſſe auf das Capital abgerechnet, bis daſſelbe vollſtändig getilgt iſt.

§. 8.

Die mit der Ausführung gegenwärtigen Geſetzes beauftragte Behörde hat die auf jedes zehentpflichtige Grundſtück fallende Ablöſungs-Summe den Intereſſenten bekannt zu machen und zugleich eine Friſt vorzuberaumen, innerhalb welcher die Intereſſenten ihre allenfallſigen Ein-

wendungen gegen die Berechnung des Ablöſungscapitals und ihre Erklärung darüber abzugeben haben, ob ſie das Ablöſungscapital auf Einmal bezahlen, oder die in §. 7. erwähnte Annuität entrichten wollen.

Von denjenigen Betheiligten, welche innerhalb der feſtgeſetzten Friſt weder dieſe Erklärung abgegeben, noch auch eine Einwendung erhoben haben, wird angenommen, daß ſie das berechnete Ablöſungscapital als richtig anerkannt und die Entrichtung der Annuität gewählt haben.

Erklärt der Pflichtige, das Ablöſungscapital auf Einmal bezahlen zu wollen, ſo hat er daſſelbe ſammt Zinſen (§. 6.) ſpäteſtens bis zum Ende des Dezember 1849 zu entrichten, widrigenfalls auf Antrag des Berechtigten das Ablöſungscapital als Annuität eingetragen werden kann.

§. 9.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität wird auf Anweiſung der mit der Ausführung des Zehentablöſungs-Geſchäfts beauftragten Behörde in die Transſcriptions-Bücher auf das dadurch von der Zehentlaſt befreite Grundſtück als dingliche Laſt zu Gunſten des bisherigen Zehentberechtigten eingetragen, geht auf den jeweiligen Eigenthümer über und erliſcht nach vollſtändiger Zahlung.

Die Koſten der Einſchreibung und Löſchung der Annuität hat der Eigenthümer des Grundſtücks zu tragen.

In Concursfällen werden rückſtändige Annuitäten, ſelbſt wenn dieſelben länger als ein Jahr und drei Monate rückſtändig ſind, in die dritte Klaſſe, Abſchnitt A. III. des Geſetzes vom 10. Januar 1837, locirt.

§. 10.

Von in Erbpacht verliehenen Grundſtücken liegt dem Nutzungs-Eigenthümer die Ablöſung des Zehenten ob; zur Beſtellung einer Annuität auf das pflichtige Grundſtück iſt die Einwilligung des Ober-Eigenthümers nicht erforderlich.

§. 11.

Damit auch für die Fälle Vorſehung getroffen werde, wenn entweder

a) ein zehentbares Grundſtück zu einem Familien-Fideicommiß gehört,

oder: b) die Berechtigung, einen Zehenten zu erheben, Beſtandtheil eines Familien-Fideicommiſſes iſt,

ſo wird verordnet, daß im erſten Fall (a) der Fideicommiß-Nutznießer zum Behuf der Ablöſung des Zehenten entweder ein zum Fideicommiß gehörendes Kapital aufkündigen oder aber das zu Ablöſung des Zehenten erforderliche Capital auf das zehentbare Grundſtück aufnehmen dürfe, ohne dazu des Conſenſes der übrigen Betheiligten zu bedürfen; im andern Fall (b) daſſelbe das für Ablöſung des Zehenten eingehende Capital auf den Namen des Fideicommiſſes anzulegen ſchuldig ſei.

§. 12.

Was das Verhältniß zwiſchen Verpächtern und Pächtern betrifft, ſo wird dieſes, Falls der Eigenthümer eines verpachteten zehentbaren Guts den Zehenten abgelöſ't hat, der freiwilligen Uebereinkunft überlaſſen. In deren Ermangelung hat richterliche Entſcheidung über das Maaß der Vergütung, welche dem Verpächter gebührt, einzutreten.

§. 13.

Sämmtliche Verhandlungen in Zehent-Ablöſungsſachen vor der mit der Zehent-Ablöſung beauftragten Behörde ſind ſtempelfrei zu führen und alle aus Veranlaſſung der Zehent-Ablöſung auszufertigenden Urkunden, wie z. B. Güter-Auszüge, Ablöſungs-Urkunden, Schuld- und Pfandverſchreibungen ꝛc., ſind von der Stempel-Abgabe befreit.

§. 14.

Mit dem Zehentablöſungsgeſchäft wird, ſo viel die Stadt-Gemarkung betrifft, das Polizei-Amt Feldſection, und, ſo viel die Land-Gemarkungen betrifft, das Land-Verwaltungs-Amt beauftragt.

Dieſe Behörden haben die zu dem Ende erforderlichen Inſtructionen zu erlaſſen, und alle ſonſtigen Anordnungen zu treffen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 14. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. November 1848.)

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

einſtweiliges Eintreten der Acten-Verſendung

in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands erwachſenen

Civil- und Criminal-Sachen.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Geſetzgebenden Verſammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wiſſen:

In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Sachen, hauptſächlich aber im Perſonal dieſes Gerichts eingetretenen ungünſtigen Umſtände, hat ſich die Zahl der rückſtändigen Sachen bei demſelben in ſolcher Maße gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Erledigung dieſer Rückſtände nothwendig geworden iſt. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu ſolcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verſchaffen, iſt zwiſchen den vier freien Städten Deutſchlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derſelben das Folgende verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einſchließlich bis zum 30. Juni 1850 einſchließlich ergehenden Erkenntniſſe und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche, welche nach der beſtehenden Ober-Appellations-gerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen ſeyn würden, an daſſelbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon ſind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlaſſenden Erkenntniſſe und Verfügungen an das Ober-Appellations-gericht:

a) Einfache Beſchwerde gegen ein Obergericht, inſofern ſie überall an das Ober-Appellations-gericht erwachſen iſt (§. 43 bis 46 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).
b) Recuſation eines Obergerichts.
c) Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche gegen Erkenntniſſe und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Aſſecuranzſachen.

Bei Geſuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorſchrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rückſichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beſchwerden und Geſuche, welche nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellations-

gericht nicht zu bringen ſind, tritt die Acten-Verſendung an deutſche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Verſendung gelangenden Sachen geſchieht die Inſtruction und die Acten-Verſchickung vom Obergericht, ſowie auch von dieſem die demnächſt von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntniſſe publicirt und die Entſcheidungsgründe den Parteien mitgetheilt werden.

Die Inſtruction geſchieht in der Art, daß die Sache bei Verſchickung der Acten völlig zum Spruch reif iſt.

Demzufolge iſt bei nachgeſuchten Reſtitutionen gegen verſäumte Friſten vor der Acten-Verſendung auch die Hauptſache vollſtändig zu inſtruiren, und hat ſodann das Spruch-Collegium, Falls es die Reſtitution ſofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptſache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Vervollſtändigung der Acten anordnet, wobei die Vorſchriften der §§. 148, 149, 188 und 189 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, ſo erfolgt die desfallſige Inſtruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Nichtigkeitsbeſchwerden und Extrajudicial-Appellationen eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine ſolche nur nachgelaſſen iſt, wird das Obergericht dieſelbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beiſchließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlaſſung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels daſſelbe als unzuläſſig vom Obergerichte verworfen, ſo bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in ſolchem Falle ſeine Rechtfertigungsſchrift ordnungsmäßig einzubringen und in derſelben ſeine Beſchwerde gegen das abſchlägige Dekret voranzuſtellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollſtändiger Inſtruction verſandt werden, entſcheidet dann zunächſt über letztgedachte Beſchwerde und nur, wenn es dieſelbe für begründet erachtet, zugleich über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beſchwerden.

Beſchwerden und Anträge in Beziehung auf Verſagung oder Nichtverſagung der Suspenſivwirkung, oder auf Verſtattung der geſetzlich nicht eintretenden Suspenſivwirkung, ſind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von dieſem entſchieden.

§. 7.

In Betreff der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel und Geſuche, desgleichen hinſichtlich der Friſten, wie deren Erſtreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102) des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Beſtimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, inſoweit ſolche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtſchnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daſelbſt angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch=Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntniſſe haben dieſelbe Wirkung, welche den vom Ober=Appellationsgericht erlaſſenen Erkenntniſſen beiwohnt.

§. 9.

Bei Geſuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf ſolche Erkenntniſſe kommen die Vorſchriften der §§. 173 bis 187 der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß ſolche Geſuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1 dieſer Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober=Appellationsgericht gelangen, ſondern in folgender Maße erledigt werden:

a) Declarationsgeſuche (§. 173) und Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (§§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht, bei demſelben vollſtändig inſtruirt und gelangen ſodann im Wege der Actenverſendung zur Entſcheidung an das Spruch=Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.
b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung zu erlaſſende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einſtweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaßregeln verſtattet wird, ergehen vom Obergericht.
c) Bei Nichtigkeits=Beſchwerden (§. 174 bis 177 und 190) und einfachen Beſchwerden (§. 178, 179 und 190) tritt das in dieſen §§. vorgeſchriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch=Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz einzureichenden Schriftſätze werden an das Obergericht gerichtet und ſind mit der Bezeichnung „Acten-Verſchickungs-Inſtanz“ zu verſehen. In den in dieſer Inſtanz zu publicirenden Erkenntniſſen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntniſſe, Beſcheide und Dekrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Verſendung entſtehenden Koſten ſind von der Partei, welche die Actenverſendung veranlaßt, und falls beide Theile dieſelbe veranlaſſen, von jedem derſelben zur Hälfte vorzuſchießen und iſt die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Anſetzung einer Friſt zu deren Erlegung beſtimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen.

Wird innerhalb der Friſt die Summe nicht eingeliefert, ſo wird auf Anrufen der Gegenpartei der ſäumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlr. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demſelben eine zweite kurze Friſt vorgeſchrieben. In dieſer Friſt hat derſelbe ſowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenpartei des Rechtsmittels verluſtig erklärt.

Wird in dem demnächſt vom Spruch-Collegium er-

folgenden Erkenntniſſe eine Partei in die Koſten verurtheilt, ſo hat dieſe die Koſten der Actenverſendung allein zu tragen; werden die Koſten ausdrücklich oder ſtillſchweigend compenſirt, ſo tragen beide Theile die Koſten der Acten-Verſendung, jeder zur Hälfte. Iſt in dem Erkenntniſſe des Spruch-Collegiums über die Acten-Verſendungskoſten beſonders erkannt, ſo gibt dieſe Entſcheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Beſtimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu verſchicken ſind, ſo wie der Entſiegelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weiſe verfahren.

Jede der Parteien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntniſſe ſammt den Entſcheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgericht von den Obergerichten abſchriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rückſichtlich der äußern Form des Verfahrens in der Acten-Verſchickungs-Inſtanz, ſo wie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet ſcheinenden Verfügungen erlaſſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 5. December 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)

Verordnung

über

Abänderung verſchiedener Paragraphen

der

Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht

der vier freien Städte Deutſchlands.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Geſetzgebenden Verſammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wiſſen:

Um den Geſchäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine ſchnellere Beförderung der Entſcheidungen herbeizuführen, haben ſich die vier freien Städte Deutſchlands über die Abänderung verſchiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77 werden abgeändert, wie folgt:

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, ſo kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entſcheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Ausſicht vorhanden iſt, daß ſchon nach drei Wochen jener Mangel gehoben ſein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zuläſſigkeit oder den Grund der angebrachten Beſchwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die ſonſtige Beſchwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, ſofort verworfen wird, muß ſchriftlich referirt werden, ausgenommen, **wenn ſchon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beſchwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einſicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beſchwerde einverſtanden ſind,** oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzuläſſigkeit erfolgt, **desgleichen, wenn über Reſtitution gegen verſäumte Friſten und Förmlichkeiten erkannt wird.**

Dem Ermeſſen des Präſidenten bleibt es jedoch überlaſſen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine ſchriftliche Relation erfordern, unter beſonderen Umſtänden eine ſolche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erſtattende Correlation wird vom Präſidenten entweder ſelbſt übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation ſchriftlich zu erſtatten ſey, bleibt dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen.

§. 76.

Bei Verleſung und Feſtſtellung der dem Beſchluſſe des Gerichts gemäß entworfenen Entſcheidungsgründe, welche in einer der nächſten Sitzungen zu Protocoll zu geben ſind, genügt die Gegenwart des Präſidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präſidenten erſtattet iſt, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlaſſen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beſchwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatoriſchen Erkenntniſſen das Ober-Appelationsgericht mit den in den früheren Inſtanzen gegebenen Entſcheidungsgründen im Weſentlichen einverſtanden iſt, die Entſcheidungsgründe in das Urtheil ſelbſt einrücken zu laſſen.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Rathsverſammlung den 5. Dezember 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Dezember 1848.)

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

Abgaben (außerordentliche) für die Finanzperiode der Jahre 1845 bis 1847. Seite 79; — für 1848 bis 1850. 222.

Abgeordneter zur conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung; Geſetz, deſſen Wahl betreffend 248.

Abſchlägliche Zahlung; in wiefern der Inhaber eines Wechſels ſolche annehmen muß und welche Beſcheinigung hierüber zu ertheilen iſt 67.

Abtretung (gezwungene) von unbeweglichem Eigenthum; ſ. Expropriationsgeſetz 197. 201.

Abzugsgelder; deren Aufhebung 221.

Acceptant; wann derſelbe fallirt, was der Inhaber eines Wechſels auf jenen zu thun hat 64. — kann von dem Traſſanten wegen Einlöſung des Wechſels belangt werden 67.

Acceptation der auf Feiertage einlaufenden Wechſelbriefe; wann ſolche gefordert werden kann 63. 67. — der Meßwechſel; wann ſolche geſchieht 60. — der traſſirten Wechſel; wann ſolche 14 Tage vor der Verfallzeit geſchehen muß 60. — zur Acceptation müſſen die hier negociirten Wechſel auf andere Plätze nicht geſendet werden 66. — per honore; welcher der Vorzug gebühret 61 — vierzehn Tage nach Acceptation müſſen Wechſel a uso bezahlt werden 63. — wann die Einholung der Acceptation vom Ausgeber bedungen iſt, muß ſolche auch gleich geſucht oder proteſtirt werden 66.

Acciſ des Biers 5; — von Rauchfleiſch 78. —
Acciſbare Gegenſtände; Beſtimmung des Aerarial- und des Additional-Acciſes 77.
Acciſ-Geſetz vom 9. April 1839; weitere Zuſätze und Erläuterungen zu demſelben 92.
Acciſ-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung, vom 4. März 1845. 93.
Accreditive, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Actenverſendung in Criminal- und Polizeiſachen; die betreffenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 13. Dezember 1836 ſind aufgehoben 258.
— deren einſtweiliges Eintreten in den an das OAGericht erwachſenen Civil- und Criminalſachen 323.
Additional-Acciſ 79. 222.
Adreſſe der Zahlung muß von einem auf Frankfurt domicilirten Wechſel nicht eingeholt werden 61.
Allmendlooſe in verſchiedenen Landgemeinden; betr. Geſetz 281.
Anlehen von 2 Millionen Gulden zur Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn 42.
— von 5 Millionen Gulden zur Erbauung der Staats-Eiſenbahnen ꝛc. 139.
— von $2\frac{1}{2}$ Million Gulden zum Behuf der Vollendung der Staats-Eiſenbahnen ꝛc. 311.
Anweiſungen, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Aepfelwein, ſ. Obſtwein.
Appellationsgericht; Verfahren bei demſelben 285. 296.
Aſſignationen, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Aſſociationsrecht, ſ. Vereinigungsrecht.
Atzung in Niederrad hört auf 12.
Ausbürger 113. 226.
Ausgeber, der ſeinen Wechſel eingelöſet, kann den Acceptanten belangen 67. — die Intervention zu Ehren deſſelben genießt den Vorzug 61. — kann die ſofortige Einſen-

bung oder Präſentation des Wechſels zur Annahme bedingen 66.
Ausmünzungsquantum (neues) ganzer und halber Guldenſtücke 19. 97.
Ausſteller eines Wechſels, ſ. Ausgeber.
Ausſtellung des Wechſels; Einfluß der Zeit derſelben auf die Fälligkeit des Wechſels 62 f.
Avis muß binnen 2 Tagen nach Ausfertigung eines Proteſtes dem Regreßpflichtigen gegeben werden 65.
Bauholz; Mainzölle von demſelben 154.
Bauverbot, ſ. Prozeßordnung.
Befreiung von der Verbindlichkeit zu acceptiren oder zu bezahlen findet nur noch an den Seite 63 genannten geſetzlichen Feiertagen Statt 67.
Beigeordnete in Niederrad; deren Wahl 10 f.
Bezogener, ſ. Traſſat.
Berufungsſachen; Verfahren darin vor dem Stadtgericht und Appellationsgericht 296.
Bier; Acciſe 5. 93.
Billets, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Bons, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Brandkaſſenſcheine der hieſigen Feuerverſicherungsanſtalt ſind ſtempelfrei 53.
Branntwein; Acciſe 93.
Braunkohlen; Acciſe 80. 93. 223.
Brennmaterialien; Acciſe 80. 93. 223.
Briefpoſt; mit derſelben ſollen Proteſte binnen 2 Tagen nach ihrer Ausfertigung verſendet werden 65.
Brod; Acciſe 93.
Brückengeld; wer davon befreit iſt 179.
Bürgerrecht; Verluſt deſſelben wegen Entfernung von hier ohne Cautionsleiſtung ꝛc., iſt aufgehoben 257.

Digitized by Google

Buß- und Bettag; an demſelben iſt ein Wechſel weder zu bezahlen noch zu acceptiren 63.
Cautio de opere demoliendo 196.
Caution kann nach Erhebung eines Securitätsproteſtes von den Vormännern gefordert werden 65.
Cenſur iſt aufgehoben 237.
Charfreitag, vergl. Buß- und Bettag.
Chauſſeegeld; wer davon befreit iſt 179.
Civilprozeß; Zeugenvernehmungen in demſelben 253. S. auch Verfahren.
Communiſtiſche Vereine; Bundesbeſchluß in deren Betreff 193.
Concurs, ſ. Rangordnung und Decretur.
Conſtituirende Verſammlung; Wahlgeſetz für dieſelbe 269. — deren Zuſtändigkeiten 274.
— deutſche Nationalverſammlung; Wahl eines Abgeordneten zu derſelben 248.
Conſtitutions-Ergänzungsacte; Aufhebung der Beſtimmung a im Art. 50 derſelben 269.
Contribution in Niederrad hört auf 12.
Conventionsthaler (Viertel-); deren Außercoursſetzung 8.
Cridar; durch deſſen Anzeige der Inſolvenz wird der Concurs eröffnet 64.
Criminalſachen, ſ. Inſtanzenzug und Actenverſendung.
Dato-Wechſel; wenn ſie fällig und zu proteſtiren ſind 62.
Decretur über Ladung der Gläubiger, Obſignation und dergl. eröffnet den Concurs und berechtigt zum Securitätsproteſt 64.
Deutſches Haus; Uebereinkunft in Betreff der Verhältniſſe deſſelben und ſeiner Nebengebäude nebſt Kirche in Sachſenhauſen 119.
Dienſtag der erſten Meßwoche in der Oſtermeſſe ſind die in der erſten Meßwoche zahlbaren Wechſel zu acceptiren 60.
Discretionstage, ſ. Reſpecttage.

Domicilirung eines Wechſels muß nicht von dem auswärtigen Bezogenen verlangt werden 61.
Duplicat des Proteſtes kann ſich der Bezogene, der zum Theil bezahlt, auf ſeine Koſten fertigen laſſen 67.
Eidesleiſtungen; die Förmlichkeiten bei denſelben betreffend. 260.
Eigene Wechſel; wie lange ſie als Wechſel und als Schuldſcheine gelten 68.
Eingangsworte des Art. 27. der W. O. abgeändert 66.
Einkommenſteuer 79. 222. — Geſetz für 1845 bis 1847. 113. — Geſetz für 1848 bis 1850. 224.
Einreden (privilegirte) im Civilproceß 21.
Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main; Vertrag wegen des Baues und Betriebs derſelben 30.
— von Sachſenhauſen nach Offenbach; Vertrag wegen des Baues und Betriebs derſelben 38.
— von Caſſel über Gießen nach Frankfurt; Staatsvertrag über den Bau und Betrieb derſelben 101.
Eiſenbahn-Anlehen von 2 Millionen Gulden 42.
— von 5 Millionen Gulden 139.
— von $2^1/_2$ Million Gulden 311.
Empfangſchein; bei einer Theilzahlung hat ſich der Bezogene damit zu begnügen 67.
Entſchädigung in Expropriationsſachen 201.
Erbſchaften; Antretung derſelben für einen Geiſteskranken durch deſſen Curator 219.
Eſſig; Acciſe 93.
Expropriationsgeſetz; deſſen Anwendung auf alle bei Erbauung der Main-Neckar und Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn auf hieſigem Gebiet vorkommenden Entäußerungen 41. — deſſen Anwendung auf die in die Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn fallenden Grundſtücke 96. — deſſen Anwendung auf die Main-Weſer-Eiſenbahn 186.
— vom 22. Juni 1847. 197.

Falliment; wann iſt ſolches vorhanden 64.
Familienſtiftungen, ſ. Fideicommiſſe.
Feiertage; bei Wechſeln, welche erſt 14 Tage vor dem Verfall zu bezahlen ſind, braucht erſt den nächſten Werktag acceptirt zu werden, wenn der 14te Tag vorher ein Feiertag iſt 60. — die geſetzlichen allgemeinen, befreien allein von der Verbindlichkeit zur Acceptation oder Zahlung 63. 67.
Fideicommiſſe; betreffendes Geſetz 242.
Fleiſch; Accise 93. S. auch Rauchfleiſch.
Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn; Expropriation 96.
Frankfurt-Offenbacher Eiſenbahn; Vertrag 38; Expropriation 41.
Frauenzimmer, die keinen Börſenanſchlag gemacht haben, ſind nicht wechſelfähig 60.
Gebäudeſteuer in Niederrad 13 f.
Geiſteskranke, ſ. Erbſchaften.
Gemeinde-Ausſchuß; deſſen Mitglieder in Niederrad betreffend 10 f.
Gemeindeordnung der übrigen Ortſchaften in Niederrad eingeführt 9.
Gemeinde-Umlagen; deren Rangordnung im Concurs 185. — in Niederrad 15.
Gerichtsbehörden; deren Einrichtung 282.
Gerſte; Accise 93.
Geſetzgebender Körper; Vertretung der Gemeinde Niederrad in demſelben 6.
Gläubiger, ſ. Rangordnung.
Großjährigkeit; durch Ertheilung derſelben werden Minderjährige wechſelfähig 60.
Grummet; Accise 93.
Grundgefälle in Niederrad; wie deren Kataſter aufzuſtellen iſt 12.
Grundſteuer; deren Baſis für einen der Niederräder Gemarkung einverleibten Diſtrict 12.

Guldenſtücke, ganze und halbe; Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungsquantum 19. 97.

Hafer; Accise 93.

Haft (perſönliche) wegen Verbindlichkeit des bürgerlichen Rechts; betreff. Geſetz 277.

Handelsleute, minderjährige, ſind nicht wechſelfähig 60.

Heerdſchilling in Niederrad hört auf 12.

Herbſtmeſſe ſ. Montag.

Heu; Accise 93.

Himmelfahrtstag, ſ. Charfreitag.

Holz; Accise 80. 93. 222.

Jagd in den Ortsgemarkungen; deren Ausübung 267.

Immiſſionen (gerichtliche) in Verlaſſenſchaften 27.

Inhaber eines Wechſels muß die auswärts zahlbaren Wechſel nicht zur Acceptation ſenden, noch die hier zahlbaren zur Acceptation vorzeigen 66. — eines domicilirten Wechſels hat denſelben dem Bezogenen nicht zur Acceptation und Beifügung einer Zahlungsadreſſe einzuſenden 61. — kann, wenn der Acceptant fallirt, proteſtiren laſſen 65. — muß Abſchlagszahlung annehmen 67. — muß für ſofortige Präſentation des Wechſels zur Annahme ſorgen, wenn ſolches von ſeinem Vormanne bedungen iſt 66. — muß wegen des Residui proteſtiren 67. — unter Mehreren, die für einen und denſelben interveniren wollen, hat er die Wahl 61. — wann er nach dem Proteſt Zahlung bekommt, was er zu thun hat 67.

Inſolvenz, ſ. Falliment.

Inſtanzenzug in Criminal- und Polizeiſachen; weitere Prolongation des betreff. Geſetzes bis Ende 1845 17. — bis Ende 1848 117.

— das betreffende Geſetz aufgehoben 258.

Intervention; welcher der Vorzug gebührt 61.

Kiesgruben; Anlage derſelben 88. 195.

Klaſſenſteuer in Niederrad 14.
Klee, trockener, und Kleeheu; Accise 93.
Kohlen (Holz=); Accise 80. 93. 223.
Kriegsſchulden=Abfindung, ſ. Abzugsgelder.
Kuchen; Accise 93.
Land=Juſtizamt 283. — Verfahren bei demſelben 292.
Land = Verwaltungsamt mit dem Zehentablöſungsgeſchäft beauftragt 322.
Laſtfuhrwerke, ſ. Radfelgen.
Lehmgruben; Anlage derſelben 88. 195.
Leiszoll iſt aufgehoben 264.
Lohkuchen; Accise 80. 93. 223.
Main=Neckar=Eiſenbahn 30.
Main=Schiffahrts=Ausgaben; deren Erhebung 145. — Tarif 147. — Vorſchriften, welche bei dem Vollzuge des neuen Tarifs zur Anwendung kommen 157 ff.
Main=Weſer=Eiſenbahn 100.
Mainzölle 147 ff.
Mandats, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Mehl; Accise 93. 263.
Meßwechſel; wann ſolche acceptirt und bezahlt werden 60. 62.
Militär; bei dem hieſigen in activem Dienſte ſtehende Perſonen ſind nicht wechſelfähig 60.
Militär=Staatsdiener, ſ. Penſionirungs=Reglement.
Militäriſche Strafgeſetze, ſ. Strafgeſetze.
Minderjährige ſind nicht wechſelfähig 60.
Monat; einen oder mehrere dato ausgeſtellte Wechſel, wann ſie zu bezahlen ſind 62. — halber wird immer zu 15 Tagen gerechnet 62. — Mitte deſſelben (medio) iſt der 15. Monatstag 62.
Montag; die in der erſten Herbſtmeßwoche zahlbaren Wechſel ſind Montags in der Herbſtmeſſe zu acceptiren 60. — der zweiten Meßwoche ſind die in der zweiten oder drit-

ten Woche oder in der Meſſe überhaupt zahlbaren Wechſel zu acceptiren 60. — des Oſterfeſtes iſt weder acceptiren noch zu bezahlen 63. — des Pfingſtfeſtes ebenſo 63.

Mund und Halm, ſ. Nachlaß.

Münz-Kartel zwiſchen den deutſchen Zollvereinsſtaaten 170.— Beitritt mehrerer Regierungen zu demſelben 194.

Münzweſen (ſüddeutſches); Convention zu deſſen weiterer Ausbildung und Vervollſtändigung 108. — S. auch Ausmünzungsquantum und Conventionsthaler.

Muſiker, bei dem Theater angenommene, ſind nicht wechſelfähig 60.

Nachlaß eines verſtorbenen; Einſetzung in denſelben mit Mund und Halm, iſt aufgehoben 27.

Nachricht; wann muß ſolche von verweigerter Acceptation oder Zahlung gegeben werden? 65.

Nachſteuer, ſ. Abzugsgelder.

National-Verſammlung (conſtituirende deutſche); Geſetz in Betreff der Wahl eines Abgeordneten zu derſelben 248.

Niederrad, Gemeinde; deren Vertretung in dem geſetzgebenden Körper 6. — die Einführung der Gemeindeordnung und des Steuerſyſtems der übrigen Ortſchaften daſelbſt 9. 11 f.

Novellen zur Wechſelordnung 59.

Nutzholz; Mainzölle von demſelben 154.

Ober-Appellationsgericht, ſ. Actenverſendung.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung; Abänderung verſchiedener Paragraphen derſelben 330.

Obligationen (frankfurter); in wiefern Pupillengelder in denſelben angelegt werden können 49.

Obſtwein; Accife 93.

October, achtzehnter, ſ. Charfreitag.

Oſtermeſſe, ſ. Dienſtag.

Oſtermontag, ſ. Montag.

Penſionirungs-Reglement für Militär-Staatsdiener; Abänderung des Artikels 2. deſſelben 22.

Digitized by Google

Pferdetaxe 80. 223.
Pfingſtmontag ſ. Montag.
Polizey-Amt Feldſection mit dem Zehent-Ablöſungsgeſchäft beauftragt 322.
Polizeiſachen, ſ. Inſtanzenzug und Actenverſendung.
Poſt; binnen 2 Tagen nach Ausfertigung müſſen Proteſte mit derſelben verſendet werden 65.
Präſentant muß Mangel Annahme proteſtiren oder notiren laſſen 63.
Preß-Geſetz 237.
Prima-Wechſel, hier negociirte, müſſen nicht zur Annahme verſendet werden 66.
Prolongation des Zahlungsziels, ſ. Wechſelſtempelgeſetz 72.
Proteſt; was im Fall einer Abſchlagszahlung nach ſolchem zu thun iſt 67. — ſoll ſpäteſtens binnen 2 Tagen nach der Ausfertigung verſendet oder reſp. vorgezeigt werden 65. — Duplicat, ſ. Duplicat. — Mangel Annahme der Meßwechſel; wann iſt ſolcher zu erheben? 60. — Mangel Zahlung der Meßwechſel; wann iſt ſolcher zu erheben? 62. — Mangel Zahlung der hier domicilirten Wechſel kann gültig erhoben werden, wenn auch der Wechſel weder zum Accept noch zur Domicilirung verſendet worden iſt 61. — Securitäts-; wann kann er erhoben werden, und welche Folgen hat er? 65. — muß ungeachtet eines bereits erhobenen Securitätsproteſtes bei Verfall des Wechſels nochmals erhoben werden 65.
Proteſtirt muß wegen des Residui werden und wann 67.
Prozeß-Ordnung; Zuſatzbeſtimmung zu Artikel 72 derſelben 96. — S. auch Verfahren.
Pupillengelder; Anlegung derſelben in frankfurter Obligationen 49.
Quartiergeld iſt aufgehoben 262.
Radfelgen; Breite derſelben an dem hieſigen Laſtfuhrwerke 182.

Rangordnung der Gläubiger im Concurs; Ergänzung des betr. Geſetzes vom 10. Januar 1837. 185.
Rauchfleiſch; Erhöhung der Acciſe von demſelben 78.
— S. auch Accis-Tarif.
Rechnei-Scheine; Prolongation der durch Geſetz vom 5. October 1841 creirten 23. 45.
— deren Fortbeſtand 85. 142.
— Prolongation derſelben 137. 187. 235.
— deren Ausgabe gegen gerichtliche erſte Hypotheken ꝛc. 238.
— Creirung von zwei Millionen Gulden und deren Ausgabe gegen Verpfändung von Actien, Obligationen und Waaren 245.
— deren Ausgabe betr. Geſetz vom 14. Nov. 1848. 314.
Rechtsmittel; Vorſchriften über dieſelben 295.
Rechtspflege in nichtſtreitigen Sachen; Vorſchriften deshalb 283. — Verfahren in ſtreitigen Sachen 285.
Rechtsſachen (bürgerliche); Verfahren 282 ff.
Recognitionsgebühren auf dem Main 156.
Reformation; Erläuterung des §. 6. Tit. 1. Theil VI. 219.
Reſpecttage ſind aufgehoben 63.
Rochushoſpital; Geſetz in deſſen Betreff 54. — Verwaltungsordnung 55.
Sachverſtändige in Expropriationsſachen 212.
Sachwalter; Gebühren derſelben 301. 304 ff.
Salz; Acciſe 93.
Samſtag in der 2. Meßwoche müſſen die in der Zahlwoche oder in der Meſſe ſchlechthin zahlbar lautenden Wechſel bezahlt werden. Die in der 1., 2. oder 3. Woche zahlbar lautenden Wechſel müſſen den Samſtag der genannten Woche bezahlt werden 62.
Sandgruben; Anlage derſelben 88. 195.
Sänger, bei dem Stadttheater angenommene, ſind nicht wechſelfähig 69.

Schauſpieler, ſ. Sänger.
Scheine, übertragbare, ſ. Wechſelſtempelgeſetz.
Schiffahrts-Abgaben auf dem Main 145 ff.
— Uebereinkunft über die gegenſeitige Erleichterung in denſelben zwiſchen Frankfurt und dem Großherzogthum Heſſen 166.
Schiffs-Aiche 157. — Schiffsgebühren auf dem Main 156.
Schuldſchein; wann und wie lange ein eigener Wechſel als ſolcher gilt 68.
Schultheiß in Niederrad; deſſen Wahl und Amtsdauer 10 f.
Securitäts-Proteſt; wann er erhoben werden kann 65.
Service in Niederrad hört auf 12.
Sicherheit; ſ. Caution.
Sola-Wechſel; hier negocirte müſſen nicht zum Accept verſendet oder präſentirt werden 66.
Sonnabend, ſ. Samſtag.
Sonn- und geſetzliche allgemeine Feiertage; an denſelben ſind keine Wechſel zu acceptiren oder zu bezahlen 63. 67.
Spiritus; Accise 93.
Staatsſteuern; Ausſchlag derſelben auf den frankfurtiſchen Dorfſchaften für die Jahre 1842 bis 1844. 3. — für die Jahre 1845 bis 1847. 81. — für die Jahre 1848 bis 1850. 217. — deren Einführung in Niederrad 11.
Stadtamt; deſſen Eintheilung 283. — Verfahren bei demſelben 292. — Zuſtändigkeit 309.
Stadtgericht; deſſen Einrichtung 282 ff. — Verfahren bei demſelben 285. 291. 296.
Steinbrüche; Anlage derſelben 88. 195.
Steinkohlen; Accise 80. 93. 223.
Stempeltarif; Abänderung des Satzes 4 in demſelben 53.
Steuern, ſ. Staatsſteuern und Abgaben.
Steuerſyſtem der übrigen Ortſchaften in Niederrad eingeführt. 9.
Strafgeſetze (militäriſche); Aufhebung einiger Beſtimmungen derſelben 261.

Stroh; Acciſe 93.

Tage werden bei den auf Monate dato zahlbar lautenden Wechſeln nicht gezählt, ſondern Monate 62. — zwei nach Ausfertigung des Proteſtes M. A. oder M. Z. ſoll dem Vormanne Nachricht hiervon gegeben werden 65.

Talionis jus bei Acceptation der Wechſel 60.

Theilzahlung, ſ. Traſſat.

Todeserklärung verſchollener Perſonen 189.

Torf; Acciſe 80. 93. 223.

Traſſant hat Wechſelklage gegen den Traſſaten 67.

Traſſat; in wiefern er nur einen Theil des Wechſels zahlen kann 67. — auswärtiger; demſelben muß der Wechſel nicht zur Acceptation oder Beifügung einer Zahlungsadreſſe eingeſendet werden 61. 66.

Traſſirte Briefe von Orten, wo nur eine gewiſſe Zeit vor Verfall acceptirt werden muß 60. S. auch Verfallzeit.

Tratten, ſ. Wechſel.

Uebereinkunſt über ein neues Ausmünzungsquantum von ganzen und halben Guldenſtücken 19. 97.

Uſo-Wechſel; wie lange ſie laufen 63.

Vereine (communiſtiſche); darauf bezüglicher Bundesbeſchluß 193.

Vereinigungs-Recht; betreffendes Geſetz 240.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen; Geſetz 282 ff. — Bekanntmachung den §. 3. deſſelben betreffend 309.

Verfallzeit der Meßwechſel und anderer 62 f. — ein Jahr darnach ſind eigene Wechſel als ſolche, und fünf Jahre darnach als Schuldſcheine ungültig 68. — ein Jahr darnach ſind die traſſirten, nicht proteſtirten Wechſel ungültig 68. — ſ. auch Talionis jus.

Verfaſſung (neue); über Annahme oder Verwerfung derſelben entſcheidet die Mehrheit der volljährigen hieſigen Staatsangehörigen 270.

Verfaſſunggebende Verſammlung; deren Zuſtändigkeiten 274.

Verfaſſungs-Ausſchuß; Wahlgeſetz für denſelben 265.
Verfaſſungsfeſt, ſ. October, achtzehnter.
Verjährung, ſ. Verfallzeit.
Verlaſſenſchaften; gerichtliche Immiſſionen in dieſelben 27.
Vermögensſteuer in Niederrad hört auf 12.
Verſammlungsrecht, ſ. Vereinigungsrecht.
Verſchollene; deren Todeserklärung 189.
Vertrag wegen des Baues und Betriebs einer Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main 30. — über Anlage einer Eiſenbahn von Sachſenhauſen nach Offenbach 38. — über den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Caſſel über Gießen nach Frankfurt 101.
Viſta-Briefe; wann ſie zu bezahlen ſind 62 f.
Vollziehungsgeſetz vom 31. Dez. 1844. 82.
Vorzug; ſ. Intervention.
Wechſel; Acceptation in Meßzeiten 60. — a dato, a uso und a vista; wann ſie bezahlt werden 62. — eigene, ſ. Verfallzeit. — hier auf andere Orte ausgegebene oder negociirte, ſ. Acceptation. — hier domicilirte, ſ. Inhaber. — hier zahlbare, ſ. Inhaber. — in der Meſſe zahlbare, ſ. Meßwechſel. — theilweiſe bezahlte, ſ. Traſſat. — wer ſolche ausſtellen kann 59.
Wechſelfähig; wer ſolches iſt 59.
Wechſelordnung von 1739; Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen 59. — Vollziehung des Geſetzes vom 12. November 1844 betreffend 82.
Wechſelprozeß kann der Traſſant gegen den Acceptanten einleiten 67.
Wechſelſtempel-Geſetz vom 12. November 1844. 69.
Weiber, ſ. Frauenzimmer.
Weihnachtsbraten in Niederrad hört auf 12.
Weihnachtsfeiertage, ſ. Buß- und Bettag.
Wein; Acciſe 93.

Wohn- und Miethſteuer 79. 222.
Zahlung; wie eine Theilzahlung geſchehen kann 67. — kann an den geſetzlichen Feiertagen nicht gefordert werden 63. — durch Intervention, und welchem Intervenienten der Vorzug gebührt 61.
Zahlungsadreſſe eines hier domicilirten Wechſels iſt zu deſſen gültiger Proteſtation nicht nöthig 61.
Zahlwoche iſt die zweite Meßwoche 62.
Zehent-Ablöſung; betr. Geſetz 317.
Zeugenvernehmungen im Civilproceß 253.
Zwieback; Accise 93.

In G. F. Krug's Verlage iſt im Jahr 1848 erſchienen:

Anmerkungen zu der Reformation der Freien Stadt Frankfurt,

von

Schöff Dr. Souchay.

Erſter Band,

enthaltend den zweiten Theil der Reformation.

(Vertrags-Recht.)

$36\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. Velinpapier broſchirt. Ladenpreis
3 Rthlr. oder fl. 5. 15 kr.

Der zweite Band, den 3. bis 7., den 9. und 10. Theil der Reformation und ein vollſtändiges Sachregiſter über beide Bände enthaltend, iſt der Beendigung im Drucke ſehr nahe und wird bei größerer Bogenzahl den Preis des erſten Bandes nicht überſchreiten.

Frankfurt a. M., Januar 1849.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google